This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

3 2044 107 261 901

T.J.
W67

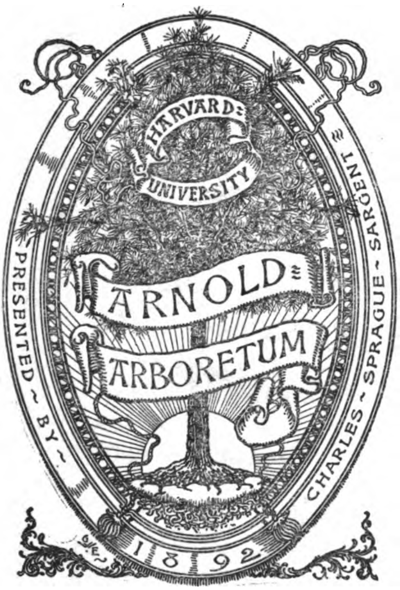

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Paul Leverkühn

Digitized by Google

by Johann Wilhelm,
accord to Re[illegible]

Digitized by Google

Chur-Fürstlichen Pfaltz Forst- und Wald- Auch Weid-Wercks-Jagd- und Fischerey-Ordnung.

DOMAINEN ... GRUND ...

Gedruckt zu Heydelberg/ durch Johann Mayer/ Chur-Pfaltz Hof- und Universitäts-Buchdrucker/ 1711.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von GOttes Gnaden / Wir / Johann Wilhelm / Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsäß und Chur-Fürst / auch in denen Landen des Rheins / Schwa-

 ben /

hen / und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg-Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldens / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdeme Wir bey Antrettung Unserer Churfürstl. Regierung wahrgenommen / in was vor einen mercklichen Abgang und Ruin / die in Unserm Churfürstenthum / und Landen / befindliche Waldungen / Wildbahnen / und Fischereyen gerathen / auch bey

Digitized by Google

bey denen eingefallenen Kriegs-Troublen/ noch mehrers devastirt und verdorben worden; und dannenhero nöthig erachtet/ daß zu besserer Unterhaltung/ so wohl Unserer Försten und Wild-Bahnen/ als auch Unserer getreuen Unterthanen eigenthumlicher Wälden/ eine solche Richtigkeit nnd Verfassung gemacht werde/ damit allem besorgenden Ruin vorgebogen/ die Gehöltze in rechtem guten Stand unverwüstet/ und unerödet gehalten/ auch also genutzet/ und gebrauchet werden/ daß hiernechst an Bau- und Brenn- auch andern Bau-Material- und allerhand Sorten/ Holtzwerck kein Mangel erscheinen/ sondern durch gebührlich- und rechte Heegung und Schonung/ ein immerwährender fortgängiger Nutz geschafft/ insonderheit aber/ auch das ho-

Digitized by Google

he und niedere Weydwerck insgesambt also geführt werde / daß daraus kein Abgang unserer Wildbahnen / und Vertreibung des Wildpretts verursachet / vielmehr aber / Uns zum Besten erhalten / und zu rechtmässigem Gebrauch genossen werden möge. Daß Wir nach reifflichem überlegen / gegenwärtige Forst- Wald- Jagd- Weydwercks- und Fischerey-Ordnung verfassen / und in offentlichem Druck / zu jedermänniglichs Wissenschafft bringen und ausgehen lassen.

Register/

uber die Articulos dieser Forst-Wald- und Jagd-Ordnung.

Erster Theil.

Artic. I.

Vom Ambt eines Forst-Meisters / und Ober-Försters insonderheit.

II.

Vom Ambt der Forst-Knechten / Hünerfängern / Hasenfauthen / und dergleichen Personen.

III.

Von Einschickung der Specificationen von denen Saltz-Lacken / Auer- und Birck-Hahnen / ingleichem der Brunfft-Registern / auch Quartal Wildprets-Vergleichnussen.

IV.

Welcher gestalten die Forst-Bediente / Forst-Knechte / Hünerfängere / und dergleichen / in ihren Dienst-

Digitized by Google

Dienst-Verrichtungen versicherte bekannte Leuth halten / und solche in Pflicht nehmen lassen sollen.

V.

Von demjenigen / so die Forst-Meistere / Ober- und Wald-Förstere / auch Forst-Knechte insgemein so dann Au-Männer und Rhein-Graffen / in acht zu nehmen haben / und ihnen zu verrichten stehet. Auch daß ihnen / so bald nach der Annehmung und Pflicht-leistung / ihre schrifftliche Bestallungs-Brieffe eingelieffert werden sollen.

VI.

Welcher gestalt die Gräntzen / Förste / und Wild-Bähne beritten / ingleichen wie Bänn- und Marck-Steine / auch Lochen / und Gemarckungen / in obacht genommen / und aufgezeichnet / so dann von 3. Jahren zu drey Jahren die Umgäng gehalten werden sollen / nicht weniger wie die Ober-Beambte sich dißfals zu verhalten.

VII.

Wann sich wegen Adelicher / und anderer Persohnen / auch angräntzenden Obrigkeiten / oder der Gemeinden Waldungen Mängel befinden / wie man sich darinn zu verhalten.

VIII.

Unversteinte Gräntzen ordentlich zu versteinen.

IX. Stamm-

Digitized by Google

IX.

Stamm-Geld / und Zehrung der Forst-Bedienten in Anweisung des Gehöltzes betreffende.

X.

Forst-Bediente sollen sich keine / in ihren Bestallungen nicht insonderheit begriffene Beynutzung zueignen.

XI.

Verpartirung des Wildprets sambtlichen Forst-Bedienten / Forst-Knechten / Hüner-Fängern / Haasen-Fauthen und dergleichen verbotten. Auch daß die Wirthe Ihnen kein Wildprett / so wohl hoch / als nieder / abkauffen / oder zurichten / sondern gehöriger Orthen anzeigen sollen; Und wie es mit denen Wildpretts-Fällen zu halten seye.

XII.

Forst-Bediente / wann Sie von ihren Diensten abgehen / sollen ihren Successoren / von allen Schrifften / ergangenen Befehlichen und Verordnungen / wie auch sonsten richtige Auslieferung thun / oder wann Sie Versterben / soll es von ihren Erben geschehen.

XIII.

Der Forst-Bedienten Zehrungen / und Diæten-Gelder in herrschafftlichen ordinair- und extra-ordinair Geschäfften betreffende.

)( )(XIV.

Digitized by Google

XIV.

Weid-Wercktreiben / Weid- und Aecherich-Niessung / Beholtzung / Fischen und Krebsen / soll ohne Chur-Pfaltz speciale Ordre und Verwilligung niemand / auch die folge mit Hunden und Büchsen denen jenigen / welche solche nicht hergebracht / nicht gestattet werden. Ingleichen wie es / ratione besagter folg bey denen / welchen solche gestattet wird / zu halten. Item / welcher gestalt die jenige / denen das Jagen verwilligt / oder solches berechtiget seynd / sich dessen zu gebrauchen / und in denen Wein-Bergen / Feld- und Garten-Früchten keinen Schaden thun sollen.

XV.

Sämbtliche Forst-Bediente / sollen bey Straff der Cassation / an Rügen / und Frevel nichts verschweigen / niemand einen Nachlaß thun / oder sich mit Ihm vertragen. Item Selbst-Geschoß und vergiffte Kugel verbotten.

Zweyter Theil.

Artic. XVI.

Wie es mit Außreutung wüster und öeder Felder zu halten.

XVII.

Bau- Brenn- Zaun- Laub- und ander Holtz zu hauen.

hatten denen jenigen / die es berechtigt / auf gewisse Maaß erlaubt.

XVIII.

Zwischen Michaelis und Georgii Tag / in welcher Zeit die Waldungen offen / soll das angewiesene Gehöltz hinweg geschafft / das Reisig-Gipffel-Holtz/ und Affter-Schläge aufgemacht / und aufgeraumt werden.

XIX.

Von schädlichem Wald-Brennen / und Hacken / wie auch Eigenmächtigem abhauen und verkauffen des Geholtzes; Jngleichen wie in denen erlaubten Hack-Wäldern die Fruchtbare Eichen stehen / oder die junge aufgebracht werden sollen. Item / von dem schädlichen Wald-Brennen / so von denen Gemeinden/Hirten oder Schäfern geschicht / wovon unten Artic. 59. ein mehrers verordnet ist.

XX.

Des Eichen-Holtzes / soll / so viel möglich / verschonet werden.

XXI.

Von Pflantzen/und Aufbringung der Eich-Bäumen / Bewahrung der Waldungen / Handhabung der Lehen-Waldungen.

Digitized by Google

XXII.

Bey Verkauffung Brenn-Holtzes / soll der jungen Eichen verschont werden.

XXIII.

Rüsten- und Aschen-Holtz / soll zu gemeinem Gebrauch nicht angewendet / sondern gespart werden.

XXIV.

Wie es mit Abgebung Bau-Holtzes in denen Gemeinen Waldungen zu halten / und der vorhabende Bau zuvor von Schultheissen/Gericht/und Bau-verständigen zu überschlagen; Auch mit Steinen Knies-hoch aus dem Boden zu mauren/ und wo wenig Eich-Holtz vorhanden/ ein mehrers nicht/als was ins Wetter kombt anzuweisen.

XXV.

Jährlich nur zweymal Bau- und Brenn-Holtz/ als im Octobr. und Febr. anzuweisen; Aus jedem Oberambt ein Haubt-Specification einzuschicken/ auch wie es [illegible] ratione der Gemeinen Waldungen zu halten.

XXVI.

Welcher Gestalt alles abgebende Holtz in denen Herrschafftlichen Waldungen / von denen Verrechenden und Forst-Bedienten gewaldaxet werden soll. Und wie die verkauffte Schläg rings umbher gleichfalls mit der Wald-Axt abzuzeichnen. Wie nicht weniger die connivirende und nachläßige Forst-Knecht, deßfalls abzustraffen.

XXVII.

Digitized by Google

XXVII.

An was Orthen deren Waldungen / und in welchem Schein das Holtz gefället werden solle.

XXVIII.

Wann ausser der Zeit / Bau-Holtz gehauen werden muß / wie es alsdann damit zu halten.

XXIX.

Denen Gemeinden das Eigenwillige Holtz-Hauen in ihren Eigenthumlichen ; Ingleichen andern frembden Waldungen / wo Chur-Pfaltz die Jagt-Gerechtigkeit hergebracht / verbotten / und sollen sich durch die Forst-Bediente anweisen lassen. Von dem fällenden Holtz vor Gnädigste Herrschafft / sollen die Forst-Bediente kein Stamm-Geld / von andern aber solches zu geniessen haben.

XXX.

Die Forst-Bediente / sollen über die verwilligte Anzahl keine mehrere Stämme anweisen. Es soll auch kein Stamm-Holtz / so mit der Wald-Axt nicht gezeichnet / abgehauen werden.

XXXI.

Welcher gestalt das gesunde Holtz gefällt / und vom Platz geführet ; Ingleichen kein verwilligtes Bau-Holtz verbrennt / verkaufft / oder sonsten wohin verwendet werden soll.

XXXII.

Wie hoch ob dem Boden die Stämme abzuhauen / auch denen anderen Bäumen kein Schade zugefüget / und

und wo es Bergigt / am untersten Orth zu erst angefangen werden soll.

XXXIII.

Wie sich die Verrechende / und Forst-Bediente bey Veraccordirung des zu verkauffen verwilligten Bau- und Floz-Holtzes zu verhalten. Auch wie bald dergleichen Holtz aus dem Wald zu verschaffen.

XXXIV.

Wie sich die Forst-Bedienten bey Verkauffung des Schlag-Holtzes zu verhalten.

XXXV.

Das Holtz in denen am Neckar gelegnen Orthen / soll gesparet werden.

XXXVI.

Das Zimmern des Holtzes in denen Wäldern verbotten.

XXXVII.

Welcher gestalt sich die Verrechende / und Forst-Bediente mit Verkauff- Anweiß- Hau- und Aufmachung des Brenn-Holtz / zum Herrschafftlichen / und der Underthanen Behuf / zu verhalten.

XXXVIII.

Forst-Meistere / Ober-Förstere / und Forst-Knechte /

Digitized by Google

Knechte sollen Achtung geben / daß das Brenn-Holtz nicht Unschützig verbrennt werde.

XXXIX.

Verordnung / wie es mit deren Räthen / und anderen Bedienten Bestallungs-Sold zu halten.

XL.

Zu welcher Zeit / und in wessen Beyseyn / denen Unterthanen / welchen von alters her / von der Herrschafft das Brenn-Holtz mitgetheilt worden / solches außzugeben.

XLI.

Wann die junge Schläge zu- und wieder aufgethan werden sollen. Auch wie sich sonst wegen des eintreibenden Viehes / und Grasens halber zu verhalten.

XLII.

Ein jeder soll sein Holtz-Gaab zum verbrennen / und nicht zu anderm Gebrauch verwenden.

XLIII.

Die Gemeinden sollen in ihren eigenen Waldungen / und Holtz-Büschen / kein Gehöltz ohne Vorwissen / und Beyseyn der Forst-Bedienten verkauffen.

XLIV.

Bestraffung der jenigen / so ohnerlaubt Bau- und

Digitized by Google

und Brenn-Holtz hauen / auch Ab-Holtz hinwegnehmen.

XLV.

Wann das Brenn-Holtz aus denen Wäldern zu schaffen.

XLVI.

In welcher Maaß das Brenn-Holtz gehauen werden soll.

XLVII.

In eben solcher Maaß soll auch das Hertschafftliche Brenn-Holtz gehauen / und schleunigst fortgebracht werden. Item / Bestraffung der Fröhner / welche Holtz liegen lassen.

XLVIII.

Bestraffung der jenigen / so Brenn-Holtz entwenden.

XLIX.

Neue Holtz-Weeg verbotten.

L.

Von Wind-Fällen / Schnee-Brücken / Affterschlägen / und anderm abgängigem Holtz.

LI.

Von Büchen- auch anderm Laub- und Weich-Holtz / als Bircken / Erlen / ꝛc.

LII.

Digitized by Google

LII.

Von Kiefer-Holtz.

LIII.

Von Wagner-Holtz.

LIV.

Von Pfähl- und Schindel-Holtz / auch Säg-Plöchern.

LV.

Vom Hartzen.

LVI.

Von Hägen / Einschlägen und Rottbüschen.

LVII.

Von Besem-Reiß hauen.

LVIII.

Viehe treiben in die gebannte / und verbottene Häge und Wälde / straffbar. Jngleichen das Feuer anlegen an die Bäume.

LIX.

Welcher gestalten sämbtliche Bediente / Schultheise / Anwälde / Burgermeistere und sonsten jedermänniglich in Stätten und Dörffern / bey spührendem Brand sich zu verhalten. Item / die Hirten / Schäfer / und deren Gesinde in Pflicht zu nehmen / selber kein Feuer anzulegen;

Digitized by Google

gen; sondern wann sie Brand sehen / solchen so gleich löschen / oder anzeigen / auch die Thäter / so sie selbige wissen / nahmhafft machen sollen.

LX.

Geisen in die Wälder und junge Schläge / worin auch keine Schaaffe zu dulden / gehen zu lassen / ist straffbar. In Dorn- und Feld-Hecken aber erlaubt.

LXI.

Bestraffung der Schäfer / welche mit ihren Heerden Schaaffen / oder Hämelen in verbottene Wälder fahren.

LXII.

Vom Wiedschneiden.

LXIII.

Wiedschneiden denen Forst-bedienten verbotten.

LXIV.

Ohne Erlaubnus eigen-Lehen-oder Zinß-Wälde / wie auch Rottbüsche / Egerten und Heyden von neuem zu reuten / oder zu brennen / verbotten.

LXV.

Vom Kohlen brennen.

LXVI.

Vom Kohlen verkauffen / auch Wider-Auffraumen der Kohl-Plätzen / und derenselben Bannen vor dem Vieh.

LXVII.

Digitized by Google

LXVII.

Von Holtz-lesen und schneiden.

LXVIII.

Vom Bäumschelen / Rinden machen / und welchergestalt solches erlaubt / die wilde Obst- und Kirschbäum / ingleichem an Eichen / und Buchen / so viel Stamm- oder Hägreiser / als möglich stehen zu lassen. Und wie sich die Forst-bediente dabey zu verhalten. Item / der Rinden- und Lohe-Handel verbotten.

LXIX.

In Sammlung Leßholtzes sollen keine Aexte / Heppen / Beyle / noch andere Waffen mit in die Wälder genommen / auch zum Laub-raumen / keine eiserne Rechen / oder Schauffel gebraucht werden.

LXX.

Vom Bast-machen.

LXXI.

Vom Aeckerich / wann solches von denen Verrechenden / und Forst-bedienten besichtiget werden soll.

LXXII.

Ohnerlaubtes Einschlagen der Schweinen in die Waldungen verbotten.

LXXIII.

Welchergestalt die einschlagende Schweine / sowohl

in die Herrschafftliche- als gemeine Waldungen / zu Verhütung Underschleiffs / mit einem gewissen-Marck-Eisen gebrennt werden sollen. Item / daß jedesmahl nach advenant, zur Nahrung und Auffenthalt des Wildpräts etwas äckerich abgehenckt werde.

LXXIV.

Ungebührlich suchender Vortheil im Schwein-Einschlagen verbotten.

LXXV.

Wann äckerig übrig / welchergestalt selbiges von denen Verrechenden Bedienten zu besichtigen und zu verkauffen. Item / daß die Mastung niemahl überhaupt / sondern auff ein gewisses Quantum an Schweinen / und auff eine gewisse determinirte Zeit verkaufft werden solle. An Orth und Enden / wo anbrüchige Schweine seynd / keine zu erhandlen.

LXXVI.

Wie mit denenjenigen Hirten / welche äckerich Schweine verliehren / oder verwahrlosen / zu verfahren.

LXXVII.

Das Aufflesen deß Eichen- und Buchen-äckerichs / auch der Haselnüssen / und wilden Obsts verbotten / das Obst-lesen / aber denen Forst-Knechten auff gewisse Maß verstattet.

LXXIII.

Wie weit / und zu was Zeiten der Viehe-Trieb und Weid-

Weidgang / in- oder außländischen Gemeinden / oder sonderbaren Personen / zugestatten.

LXXIX.

Denen Forst-bedienten werden die Herrschafftliche unverliehene / auch die neu-anzurichten seyende Vieh-Weyden anbefohlen.

LXXX.

Von Außgrabung wilder Obst-Bäumen.

LXXXI.

Von Hopffen-Sammlung.

LXXXII.

Von Immen-außhauen.

LXXXIII.

Von Bergwercken / Kalck- und Stein-Gruben / auch Hafner-Erd / und andern Erd-Gruben.

LXXXIV.

Unzeitige Erweiterung / und Außbreitung der im nechst vorhergehenden Titulo gemeldten Gruben verbotten.

Dritter Theil.

Artic. LXXXV.

Wildpräts-Diebereyen / deßgleichen Verhehler / und Participanten / nach der zu End angetruckten Constitution

ſtitution anzuſehen. Item/ etliche benennte Caſus, wie ſelbige das erſtemahl mit einer Geld-Straff belegt werden ſollen. Item/ Dratt-Schlingen auff Haaſen/ Dächs und Marter verbotten.

LXXXVI.

Ordnung wegen der Hirten/ und Feld-Hütern/ auch ſonſten jederman/ welcher in denen Wäldern arbeitet/ wann ſie einen Schuß hören/ jemand mit Rohren oder ſonſten verdächtig ſehen/ wie ſich zu verhalten.

LXXXVII.

Unterkäuffere/ und andere/ ſo mit Wildprät Handlung treiben/ wie ſie in Pflichten zu nehmen. Item/ wie die Underthanen mit denen findenden Hirſch-Gewichtern ſich zu verhalten.

LXXXVIII.

Beſpannte/ oder geladene Büchſen in denen Waldungen und Wildfuhren zu tragen/ verbotten.

LXXXIX.

Ingleichem das verdächtige Herumbgehen/ und Durchſtreichen in denen Waldungen verbotten.

XC.

Die Setz- und Brunfft-Zeit über seynd die Waldungen verſchloſſen/ und von männiglich zu meiden.

Item/ von Haaſen hägen/ wobey das Haaſen-fangen mit

Digitized by Google

mit hetzen / lausen / abschrecken / oder trötten verbotten wird.

XCI.

Vom Luderführen / wie auch Wolffs-Fuchs- und anderen Fallen / wann solche genommen werden.

XCII.

Vom Feder-Wildprät / und wie die jenige / wegen Außnehmung der Jungen / und Verderbung der Eyer / Jngleichen so selbiges schiessen / das erstemahl angesehen werden sollen. Item das Ant-Vogel ludern / und ätzen / wie auch Vogel-Schneisen anrichten / Dratt-Schlingen / und Ruckstellen verbotten. Jngleichem auff was Weiß stehende Hunde erlaubt / Treib-Zeug und Tyras aber nicht zu gestatten.

XCIII.

Von abgegangenen / oder abgeschafften Hüner-fängeren / und deren Jungen / welche mit denen ihnen vorhin ertheilten Patenten annoch herumb gehen. Auch daß wehrender Vacanz kein Beampter sich deß Hüner-fangens / und Haasen-schiessens bedienen soll.

XCIV.

Von wilden Tauben / Grammets- und andern Vögel-Heerden.

XCV.

Vom Lerchen- und Fincken-außschlagen.

XCVI.

Digitized by Google

XCVI.

Von Falcken/Blaufüssen/Habichen/und Habichlein/Melanen/Stein-Adlern/Stockgeyern/2c.

XCVII.

Von Haltung der Herrschafftlichen Hunden. Von Schäfer-Hunden/auch Metzger-Hunden/und wie sich in Durchpassirung der Wälder und Wildfuhren damit zu verhalten. Item/welchergestalt die Unterthanen ihren eigenen Hunden Querchbrügel anhencken sollen. Und was massen deßfalls die connivirende/oder nachlässige Forst-Knecht anzusehen.

XCVIII.

Von Obst-Bäumen in denen Wälden und Wildfuhren.

XCIX.

Von unordentlichem Uberschlagen und Betreiben der Schäfereyen/auch Verschonung der gehägten Waldungen/mit Schaaff- und Geiß-Trieb.

C.

Von Fröhnen/so die Unterthanen bey denen Wildhägen/Vezaunung verbannter Wälder/Baumaußgraben/Saltzlacken/und Träncken zu raumen schuldig. Item/welchergestalt die Wild-Häge in acht zunehmen.

CI.

Von Auffraumung der Pürsch-Wegen/und Richtstätten.

Digitized by Google

CII.

Von Uberführung deß Wildpräts.

CIII.

Von denen Saltzlacken / und wie sich wegen des dazu nöthigen Saltzes / so wohl die Verrechende- als Forst-Bediente ins künfftige zu verhalten.

CIV.

Von Verhäg- und Verzäunung der Underthanen Felder.

CV.

Welcher gestalten die Früchten verhütet werden sollen.

CVI.

Wie der Hirten Hunde beschaffen seyn sollen / und wie weit sie sich derselben bedienen mögen; das Schiessen aber / ausser mit Pistolen / Terzerolen und Puferten / wie oben Artic. 105. gedacht / erlaubt.

CVII.

Das Wildprät mit gesa[illegible]ten Hunden zu vertreiben / verbotten; Und welchergestalten die Forst-Knechte darauff achtung geben sollen.

CVIII.

Bestraffung der Underthanen / so auff Beschreiben / beym Jagen nicht erscheinen: Und der Schultheisen / welche selbige verhehlen: Auch der Forst-Bedienten / die jemand auß Freundschafft / oder gegen Verehrung dimittiren. Worbey das üble Tractiren der Underthanen / de-

nen Forst-Bedienten verbotten wird. Item/ wie sich die Ober-Beambten / und Schultheisen / mit Einschickung der Specificationen zu verhalten.

CIX.

Wann Chur-Pfaltz in etwas/ es habe Nahmen/ wie es wolle / Eintrag geschicht / soll es von jedermänniglich alsobald angezeigt werden.

Vierter Theil.

Von Fischereyen.

Artic. CX.

Von Fischereyen und Bächen insgemein.

CXI.

Von Forellen-Bächen.

CXII.

Das Holtz in den Fisch-Wasseren / soll nicht von denen Wurtzeln abgehauen / eingefällt / noch geschlämt werden.

CXIII.

Bestraffung der jenigen/ welche unerlaubt in denen Bächen/ und Wässern fischen/ und krebsen.

CXIV.

Fische / so gefangen werden / und das verordnete Maß nicht haben/ sollen wiederumb ins Wasser geworffen werden.

CXV.

Mit denen kleinen Krebsen soll es auch also / wie in nechst vorherigen Artic. gemeldet / gehalten werden.

Item/

Digitized by Google

Item/Bestraffung der jenigen/ so wider beyde Articulos handlen.

CXVI.

Auff die Bäche sollen rechte Netze gebracht/und zu gehöriger Zeit gefischet werden.

CXVII.

Herrnfischer sollen so wenig in denen Bächen/so denen Gemeinden zustehen/fischen/ als die Gemeinden in denen Herrschafftlichen.

Item/ sämbtliche Fischere auff dem Rhein / sambt ihrem Gesind sollen in Pflichten genommen werden / der Wildpräts-Diebereyen sich zu enthalten. Wann sie dergleichen sehen/anzuzeigen / und kein Schieß-Gewehr mit sich auffs Wasser zu nehmen.

CXVIII.

Bäche/ und Fischwässer/ welche die Gräntzen unterscheiden/ sollen in ihrem Gang und Lauff erhalten werden; Deßgleichen sollen die Ober-Beambte daran seyn/ und fleissigst erinneren/ daß/ wo es nöthig/ Rheingrafen verordnet werden.

CXIX.

Wie in frevelbaren Fällen zu verfahren / welcher gestalt die Forst-Knechte und Jagd-Bediente ihre ordentliche Rug-Register zu halten. Deßgleichen wann sie Hirten oder Gesind/so peccirt/antreffen/es gleich denen Gemeinden/ und ihren Herren anzeigen sollen.

Item / wie die verrechende Bediente alle Quartal einen Extract, der noch restirenden Rug-Gelder einzuschicken.

Digitized by Google

schicken. Ferners frevelbare Händel / wovon in dieser Wald-Ordnung nichts disponirt ist / deßgleichen Wildpräts-Dieberenen/præjudicirliche Eingriffe/auch Sachen von Wichtigkeit/und/ wo periculum in mora, sollen von denen Forst-Bedienten ohnverzüglich berichtet werden.

CXX.

Was wider das Herrschafftliche Interesse laufft/und die Unterthanen erfahren/denen Forst- und Jagd-bedienten fleissig anzuzeigen. Forst-Bediente sollen gegen die Underthanen keine Insolentzien brauchen. Item/welchergestalt die Feld-Schützen/ Schäfere / Hirten und sämbtliche Underthanen/wann sie Forst-Knechte/ Hünerfänger/ oder Haasenfauthe in denen Feldern mit Hunden jagen/Haasen und Feld-Hüner schiessen sehen / oder es sonsten erfahren / solches allemahl fideliter anzeigen sollen.

Anhang.

VErzeichnus / was für Wildprät zur hohen / und niederen Jagd gehörig.

Taxa, deß Schieß- oder Fang-Gelds / und welchergestalt solches zu zahlen.

Edict, wornach die Wildpräts-Diebe zu straffen.

Erster

Erster Theil.

Von dem Ambt / deren Forstmeistern / Ober-Förstern / und Forst-Knechten.

I.

Vom Ambt eines Forst-Meisters / und Ober-Försters insonderheit.

ANfänglich soll ein jeder / der sich für einen Forstmeister und Oberförster gebrauchen lassen will / der Forst- und Jagd-Sachen kundig seyn ; Inmittelst seiner Forst-Verwaltung am nechsten / oder wo es die mehreste Geschäfften zu verrichten gibt / seine Wohnung haben / gemeiniglich aber gegen denen Gräntzen / oder wo es das Ober-Jäger-Meisterey-Ambt nöthig findet / ingleichen soll er die Circumferenz und Weiterung jedes Forsts /

 zu

zu seiner selbst Erleichterung und Nachricht/ wie hernacher bey dem 5ten Punct ausführlicher vermeldet wird/ ordentlich beschrieben haben / wo aber dergleichen Beschreibung nicht vorhanden/ die Ober-Aembter mit Zuziehung deren Forst-Bedienten solche förderlich verfertigen/ und ein Exemplar zur Hof-Cammer einschicken sollen.

Sambtliche Förste sollen sie fleissig bereiten / und Uns nirgend einige Schmählerung oder Abbruch geschehen lassen / sondern da dergleichen etwas vorgienge/ solches an das Ober-Jägermeisterey-Ambt sowohl/ als die Ober-Beambte/ und diese es so dann nach Beschaffenheit der Materien/ an die Regierung und Hof-Cammer berichten. Auf die untergebene Förstere/ und Knechte/ auch Wand-Leuthe/ und wer mit denen Försten / Wäldern/ und Jagden zuthun/ sollen sie fleissig Auffsicht haben/ daß sie ihren Diensten redlich/ getreulich und geflissen nachsetzen/ welche fahrlässig befunden / denenselben solches ernstlich untersagen / und diejenige/ an denen es nicht verfangen wird / Unserm Ober-Jägermeisterey-Ambt anzeigen/ um solches Uns/ die Gebühr darunter zu verschaffen/ umbständlich zu berichten.

Und gleichwie zu dem Ende/ umb sämbtliche Forst-Knechte und Wendleuthe so wohl in beständiger Forcht/ und fleissiger Beobachtung Unserer Diensten zu halten/ als auch sonsten alle Unterschleiffe und Malversationen zu verhüten / jeder Forst-Meister und Ober-Förster schuldig ist/ vi Officii auf seine eigene Speesen alle

le halb Jahr einmahl/ sämbtliche unter seiner Inspection seyende Forsten/ Waldungen/ Gräntzen/ Wildfuhren/ und Jagden/ genau zu visitiren und zubereiten /, auch jedesmahl dem Ober-Forst-Ambt Bericht zu erstatten/ wann auch schon nichts sonderbahres vorgangen; Also soll derjenige/ so deßfalls saumhafft oder nachlässig gefunden wird/ Uns nicht allein allen entstandenen Schaden zu ersetzen gehalten/ sondern zugleich ipso facto einer halbjährigen Besoldung verlustiget seyn.

Ferner sollen selbige bey Abgang eines oder andern Forst-Knechts/ Hünerfängers oder Haasenfauts/ auch andern Personen/ so zu Beobachtung der Waldungen und Wildfuhren bestellt / auff andere redliche erfahrne/ und tüchtige Subjecta zu Ersetzung der abgegangenen Stell/ bedacht seyn / umb solche gehöriger Orthen vorzuschlagen / nach ihren Bestallungen und dieser Verordnung / auch anderen jetzt und ins künfftig abgehenden General- und Special-Befehlen / nicht allein vor sich selbst geleben / sondern auch / daß andere denenselben gemäß sich verhalten / daran seyn/ und in Summa Uns mit allem treuen Meynen/ Nachtheil verhüten/ und abwenden/ hingegen Unseren/ und Unserer Unterthanen Nutzen und Wohlfahrt in alle mögliche Wege befördern.

Digitized by Google

II.

Vom Ambt deren Forst-Knechten/ Hüner-Fängern/ Haasen-Fauthen und dergleichen Persohnen.

BElangend solche Persohnen/ welche Uns dergleichen Dienste dißmahlen leisten/ und auch fürter leisten wollen/ so sollen sie ebenmässig/ wie hievornen von Forst-Meistern und Ober-Förstern auch gesagt/ der Forst-Sachen/ Hünerfängerey und sonsten in ihrer Profession so viel möglich berichtet/ geübet und erfahren seyn/ wie nicht weniger an solchen Orthen wohnen/ da sie täglich ihren anbefohlenen Forst und anvertrauten District mit reiten oder gehen/ wie jeder bestellt/ besuchen mögen/ und demnach selbigen aller Gebühr versehen und handhaben. Im Hagen und Jagen auf erfordern Unsers Ober-Jägermeisters/ auch Ober-Jägers/ Forstmeistern und Ober-Förstern alle mögliche Hülff thun/ ihren Bestallungen/ auch dieser Ordnung/ und allen jetzigen und künfftigen Unsern General und Special-Befehlen ihres Theils getreulich nachsetzen/ auch Achtung geben/ daß dergleichen von andern beschehe.

Und in Summa Uns ebenmäsig mit allen Treuen meynen/ Schaden wenden/ auch Unsern/ und Unserer Unterthanen Nutzen und Wohlfahrt ihres besten Vermögens fördern und schaffen. Im Fall auch die Forstmeistere

und

Digitized by Google

ns/

erg befundenen Wildpretts vom

Kälber.	Schwein.	Keüler.	Bächen.	Frischling und Rehe.

Digitized by Google

Digitized by Google

und Ober-Förstere etwas/ so hierwieder gehandelt würde/ sehen / oder vermercken/ sollen sie solches alsobalden an unser Obe.-Forst-Ambt/dasselbe an unsere Regierung und Hof-Cammer / nach Unterscheid der Sachen / auch da nöthig/ Uns selbsten berichten.

III.

WEilen man auch gefunden/daß die Forstmeistere / und Ober-Förstere bißdahero mit Einschickung der Verzeichnussen von denen Saltz-Lacken/ Auer- und Birck-Hanen / ingleichen der Brunfft-Registern sich sehr nachlässig und saumbselig erwiesen:

Als wird hiemit ernstlich befohlen/daß hinfünfftig jeder Forstmeister und Ober-Förster eine ordentliche Verzeichnus von allen/ in denen unter seiner Inspection stehenden Forsten/befindlichen Saltz-Lacken/ 1 ma Febr. die Specificationes vom Pfaltzen der Auer- und Birck-Hahnen ultima Aprilis, die Hirsch-Brunffts-Verzeichnuß 1. Octobris, Worinnen jedesmahl expressè und in specie zu melden/ von wieviel Enden die Jagdbahre Hirsch seynd/ nach welchen dann die geringe Hirsch zu melden / einschicken sollen.

Ferner sollen selbige ebenfals / nach Publication dieser Wald-Ordnung von Quartal zu Quartal als 1. Jan. April. Julii & Octobris jedesmahl eine nach angehengtem Model eingerichtete Verzeichnus einschicken / was in

jedem Forst vor Wildprät vorhanden/ wobey abermahlen zu melden / wie viel Ende die jagdbahre Hirsch haben / weßwegen dann derjenige / welcher hieran nachlässig gefunden würde / nicht allein jedesmahl in 10. fl. Straff verfallen, sondern auch schuldig seyn soll / so fern man von Ober-Jägermeisterey Ambts wegen zu Einhohlung obgedachter Specificationen jemanden abschicken würde/ die Kosten zu tragen.

IV.

ENdlichen nachdem die tägliche Erfahrung lehret / daß die Forst-Bediente sambt und sonders zu Zeiten allerhand verloffenes liederliches Gesindel annehmen / und sich dessen in ihren Dienst-Verrichtungen gebrauchen / wodurch sowohl in denen Waldungen viele schädliche Unterschleiffe / als auch sonsten in der Wildfuhr mannigmahlen Wildpräts-Dieberenen verursachet worden: Als befehlen Wir hiemit ernstlich / daß sie hinführo niemand anders als versicherter bekandten Leuthen / wofür sie / und vor alle Malversationen zu stehen haben / sich bedienen / welche sie vorhero zu unserm Ober-Forst-Ambt / umb solche in Pflichten zu nehmen / zu übersenden / widrigen falls die Contravenienten/ nebst Ersetzung des Schadens/ mit nachdrücklicher arbitrarischer Straff belegt werden sollen.

V. Von

Digitized by Google

V.

Von demienigen / so die Forstmeistere / Ober- und Wald-Förstere / auch Forst-Knechte / so dann Au-Männer und Rhein-Graffen in acht zu nehmen haben / und ihnen zu verrichten stehet.

AUch sollen sie sowohl unsere Först- und Wild-bahnen / als Unserer Unterthanen und Angehörigen in unsern / und andern benachbarten Landen gelegene Wälder / und Höltzer / worinn Wir des Jagens berechtiget seynd / so viel möglich fleissig / und zwarn ein jeder auf seinen Kosten / bereiten / begehen / und ihr fleissiges Auffsehen haben / daß Uns an Lands-Fürstl. Hohen Oberherrlich- und Gerechtigkeiten / Hagen und Jagen Wäld- und Höltzern / darinn gelegenen Bergwercken / Stein-Gruben / Auen / Wörthen und Anlagen im Rhein / Fisch-Wässern / auch / Aeckerrich und anderen Wald-Nutzungen / Dienstbarkeiten / und sonsten nichts entzogen / sondern alles erhalten / und gehandhabt / auch was bißhero in Abgang kommen seyn möchte / wieder in Aufnehmen und zu Nutzen gebracht werde. Sie sollen aber sothanes Begehen oder Bereiten selbst in Persohn verrichten / und nicht Knechts-Knechte darzu halten / noch ihnen etwan Holtz zu Lohn geben / auch ohne Vorwissen ihres vorgesetzten Forst-

mei-

Digitized by Google

meisters oder Ober-Försters nicht über Nacht aus ihren Diensten verbleiben. Wir befehlen auch hierauf sehr ernstlich zu desto besserer und genauen Beobachtung alles obigen / daß von Unsern Dicasteriis denen Forst- und Jagd-Bedienten nicht allein so bald bey Annehmung und Pflichtleistung / ihre nöthige Bestallungs-Brieffe ausgefertiget und eingelieffert, sondern auch in denen Registraturen / wegen Concessionen / Verträgen / Angräntzungen / und Gemarckungs-Beschreibungen alle Acta fleissig nachgesucht / und in Abgang deren / die Ober-Aempter darüber zu vernehmen / auch dafern sich allda keine Nachrichten befinden / zu verfügen / damit die alte Leuthe mit Zuziehung unsers Ober-Forst-Ambts legaliter ad Protocollum examinirt / und so wohl deren Aussag / als auch andere befindliche Documenta zu Beobachtung Unserer gerechtsamen und Regalien denen Jagd-Bedienten sambt und sonders communicirt werden mögen.

VI.

Es sollen auch Unsere Ober-Jäger- und Forstmeistere / auch Ober-Förstere und Forst-Knechte / Hüner-Fängere / Haasen-Fauthe und dergleichen auf die Bann- und Marck-Stein / Lochen und Gemärck fleissige Achtung geben / damit dieselbe nicht geschädigt, oder verändert werden / zu welchem Ende solche mit Fleiß aufgezeichnet / und jährlich denen Forst- und Ambts-Rech-

Digitized by Google

Rechnungen mit angehenckt / so dann von 3. Jahren zu 3. Jahren zu der Zeit / da es der Feld-Geschäfften wegen am füglichsten seyn kan / in Beyseyn der Forst-Bedienten / mit Zuziehung der Benachbarten und Angräntzenden / und dieser wieder mit Uns / sambt der jungen Mannschafft ein allgemeiner Umgang / damit destoweniger Streit zubefahren / vorgenommen werden solle / und wo die Först an andere / und frembde Herrschafften angräntzen / sollen die Ober-Beampte diesem Umritt selbsten beywohnen / und alles wie es geschehen / in ein ordentliches Protocoll bringen / auch schuldig seyn / nach verflossenen 3. Jahren bey der Hoff-Cammer und Ober-Forst-Ambt deßwegen jedesmahlen Erinnerung zu thun / damit man wegen der Kösten das nöthige veranstalten / und auch / daß es geschehen versichert seyn könne / und dieses alles / was in diesem Articulo enthalten / bey Vermeydung 50. Rthlr. ohnaußbleiblicher Straff / worinn in specie die Ober Beambte / als worauff es vornemblich ankommt / eo ipso und ohne alle Replique verfallen seyn sollen.

VII.

Und wofern adeliche / oder andere Personen sie seyen Inn- oder Außländisch / auf Unserm Territorio einige Waldungen hätten / und sich deßwegen Mängel befänden / sollen Unsere Beambte / Ober- und Forstmeistre auch Ober-Förstere durch ordentlichen Umgang / solche besteinen oder vermärcken lassen. Da aber

die Sache zweiffelhafftig/ oder dergleichen bey Uns angräntzenden Obrigkeiten/ oder gegen Unsere selbst Gemeinden sich zutragen würden/ sollen sie Forst-Bediente sambt denen Ober-Ambtleuthen forderst jederzeit die Nothdurfft an Unser Ober-Forst-Ambt/ und wo nöthig/ an Uns oder unsere Cantzleyen gelangen lassen/ und darüber Befehl gewärtig seyn.

VIII.

UNd da sich je in eines anbefohlenen Forst unversteinte Gräntzen befänden/ da man sich von anderer Obrigkeit zu weit Eingreiffens zu befahren/ sollen Forstmeistere und Forstbediente solches forderlich zum Ober-Ambt/ und an Unser Ober-Forst-Ambt/ auch wo nöhtig an Uns oder Unsere Cantzeley berichten/ auff daß darauff mit Unserm Vorwissen eine ordentliche Versteinung vorgenommen werden möge. Dafern einige Ober-ambtliche oder Jagd- und Forst-Bediente vom höchsten biß zum niedrigsten nachlässig und saumhafft gefunden würden/ sollen selbige/ nebst Ersetzung alles Schadens und Kostens/ mit willkührlicher schwerer Straff/ ohne einigen Anstand angesehen werden.

IX.

DAmit auch Unsere getreue Unterthanen durch Abforderung übermässigen Stamm- oder Zehrungs-Gelder von Unsern Forst- und anderen Bedienten nicht

Digitized by Google

nicht übernommen werden mögen: So befehlen Wir gnädigst / es ins künfftige nachfolgender Gestalt zu halten / in so weit dieses / wie auch was unten beym nechstfolgenden 10. Art. wegen der Forst-Knechten Benutzungen gemeldet wird / durch Unsere occasion der im Werck seyender Begebung der Erbbeständen gegebene gnädigste Verordnung nicht geändert / so viel nemblich das Brennholtz betrifft / so soll denen damit bemüheten Forst- und anderen Bedienten von einem Verkauff von 1. biß 25. fl. von jedem Gulden 12. Kr. von 25. biß 50. überhaupt 5. fl von 50. biß 100. von jedem Gulden 6. Kr. und was über 100. hinauß gehet / von jedem fl. 3. Kr. an Hand-Geld / welches die Käuffer zu entrichten / gestattet werden / wovon demjenigen Bedienten / so das Kauff-Geld einnimbt und verrechnet ein Drittel / dem Forstmeister oder Oberförster ein Drittel / und dem Forstknecht ein Drittel gebühret; betreffend das Bau-Holtz / so wird von jedem Creutzschneidigen Stam Anweißungs- oder Stamm-Gelds erlaubet 9. Kreutzer / von einem einschichtigen Baum 5. kr. von einem Holländerbaum 15. Kr. welches ebenmäßig die Käuffer zu zahlen / und oben schon gedachter massen die verrechende und Forst-Bediente unter sich zu repartiren.

Wegen des verschenckten Bau-Holtzes / weilen der verrechende Bediente zu Vermeidung Unterschleiffs künfftig bey dergleichen Anweißungen mit zugegen seyn / und mit einer aparten Wald-Art / wie unten art. 22. verordnet / die Stämme gleichfalls zeichnen helffen soll /

 und

und aber selbiger deßfalls nichts an Geld in Einnahm und Außgab zu bringen/ ausser daß er nur ein ordentlich Register zu halten / und solches Holtz als geschenckt mit Befehl und Quittung durch die Rechnung zuführen/ mithin umb so weniger Mühe anzuwenden hat. Als solle Er von dem Stamm-Geld/ welches diejenige zuentrichten denen es geschencket wird / künfftig hin anderhalb fünfftheil/ der Forstknecht anderthalb fünff theil/ Forstmeister oder Ober-Förster aber die übrige zwey fünff theil zu participiren haben. So viel endlich die gemeine eigenthumliche Waldungen betrifft / sollen die Forst-Bediente schuldig seyn das Brenn- und Bau-Holtz/ welches in jedem Orth bleibt / ausser einem Trunck und stück Brod / so ihnen bey der Anweißung zugeben / gratis außzuzeichnen. Was aber aus solchen gemeinen Waldungen ausserhalb verkaufft wird/ und in specie die Holländerbäum betreffend / deßhalber soll es mit dem Hand- und Stam-Geld/ welches denen Forst-Bedienten/ weilen sie deßfalls allein bemühet seyn / auch allein verbleiben/ solcher massen gehalten werden / daß Forstmeister oder Oberförster zwey drittel / der Forstknecht aber/ ein drittel bekomme. Was aber für Holtz zu Herrschafftlichen- wie auch Kirch- und Schul-Gebäuen zu verbrauchen / vor dessen Anweißung sollen sich die Ober-Ambts- und Forst-Bediente mit dem blosen Deputat vergnügen / welches ein und andern falls aus Unserer Hoff-Cammer/ oder geistlichen Administrations Mittelen/ wie im 13. Art. enthalten/ gereichet/ im übrigen aber alles weitere Zehren und Zechen eingestellet werden. Worauff Unsere Beambte fest zu

halten/

Digitized by Google

halten / und denen Forst-Bedienten ernstlich einzubinden / daß sie sich dieser Unserer gnädigsten Verordnung / bey Vermeydung Unser Ungnad und Straff / gemeß bezeigen / und die Leuthe weiter nicht übernehmen / auch kein Holtz mehr / als erlaubt / bey Verlust ihres Dienstes / anweissen sollen.

X.

EBenmäßig sollen die Forstmeistere / Oberförstere und Forstknechte ihnen auch selbsten keinerley in ihren Bestallungen nicht insonderheit begriffene Beynutzungen / weder mit Weyd-Werck treiben / Beschlag- oder Selbniessung umb oder ohne Zinß Uns zugehöriger Weiden / Einschlag mehrer Schweinen / Vor- oder Nachäckerich / weder die Bestallungen vermögen / oder daß sie andere ihrentwegen einschlagen liessen / Treibung-Holtz-Fürkauffs / Steigung bey dem Holtz-Verkauff vor sich oder mit andern in Gemeinschafft / Fisch-Wasser-Nutzung / Wegnehmung des Grasses auff denen Schlägen / Lachen / Buschen und Loochen / oder wasserley das immer seyn und erdacht werden mögte / schöpffen oder zueignen / noch auch von jemand / so vor ihnen ihres Ambts und Diensts halben zu schaffen / und ein und anders an sie zu begehren hat / Geschenck und Gaaben weder wenig oder viel / weder vor sich selbst anzunehmen / noch auch durch die ihrigen thun lassen / auch weder die Gemeinde / noch sonderbahre Personen / über die im 9. und 13. Art. zugelassene Zehr- und Belohnung /

 weni-

Digitized by Google

weniger aber mit einigen denen Forstmeistern/ Oberförstern und Forstknechten selbst gehörigen Arbeiten hinfürter beschweren / sondern sich mit denen in ihren Bestallungen verordneten Besoldungen/und darin specificirten Ergetzungen/ und Benutzungen / in so weit dieses durch Unsere occasione der im Werck seyender Begebung der Erbbeständen ergangene gnädigste special Verordnung nicht geändert ist / vergnügen lassen ; So viel aber das in denen Richt- und Pürsch-wegen befindliche Graß und liegende Holtz / ingleichen das Abgehöltz auff denen Leinpfäden betrifft / gleichwie dessen Nutzung denen Forst-Knechten umb deßwillen bißhero gelassen worden / weilen sie bey Hau- und Säuberung derselben keine Diæten-Gelder auffzurechnen / und an sich so wohl zum besten der Wildfuhr / als auch Beförderung des Jagens sehr nöhtig ist / daß die Pürsch- und Richt-Wege allezeit sauber seynd : Als hat es dabey sein Verbleibens / doch / daß Uns an Unser Benutzung sonsten nichts abgehe / gestalten / wann einiger Excess oder Betrug hierunter gespielt würde / solle der Thäter nebst Ersetzung des Schadens / von seinem Dienst abgeschafft werden.

XI.

WEniger nicht soll sich keiner Unserer Forst-Knechten unterstehen/einig Wildprett von Haasen / Hünern und dergleichen zu verpartiren.

Der

Der darüber betretten wird / soll in Ungenaden von seinem Dienst abgeschaffet / auch nach befinden abgestrafft werden / allermassen dann auch die Wirthe denen Jägern und Förstern keine Haasen oder ander Wildpreit / noch Fische zurichten / weniger ihnen abkauffen / sondern wann von ihnen dergleichen an sie begehrt wird / solches alsobald behöriger Orthen anzeigen sollen.

Nachdeme auch die Erfahrung eine zeithero gelehret / wie daß ein grosser Unterschleiff mit dem Fall-Wildprett verübet worden / daß etliche Forst-Knechte Wild-Fälle über Wild-Fälle gemacht / und angegeben; Als sollen die Forst-Knechte / wann künfftig ein Wild-Fall gefunden / und ihnen angezeigt wird / solchen liegen lassen / sich aber darauf an das nechstgelegene Chur-pfälzische Orth begeben / bey Schultheißen und Gericht es anmelden / und begehren / daß der Schultheiß und ein Paar vom Gericht mit ihm an das Orth / wo der Fall liegt / gehen / und selbigen besehen mögen; Wann nun solches geschehen / und das Wildprett sich noch gut befindet / soll selbiges Unserm Ober-Jägermeister geliefferτ / wo es aber untüchtig / ins Jäger-Hauß vor die Herrschafftliche Hunde gebracht / jedoch darüber alsobalden ein beglaubt attestatum, daneben auch alle viertel Jahr eine richtige Verzeichnuß aller sothaner Wild-Fällen / sambt denen Häuten oder deren Stückern / gedachtem Unserm Ober-Jägermeister überschickt werden. Deme dann Unsere Forst-Knechte ohnfehlbar nachleben / diejenige

diejenige aber / so solchem zuwider handlen / als würckliche Wildprets-Diebe angesehen und cassirt werden sollen.

XII.

Ein jeder Forstmeister / Ober-Förster / Forst-Knecht / Hünerfänger / und Haasenfauth soll alle seinen tragenden Dienst betreffende Schrifften und Sachen / auch von Zeit zu Zeit ergehende Befehlche und Verordnungen in ordentlicher Richtigkeit / über alles (was von Tag zu Tag in Forst-Jagd und Fischerey-auch Gräntz-Sachen passiret) ein Exercitien-Buch halten / fleissig verwahren / und selbige / wann er von seinem Dienst abgehet / also ordentlich hinterlassen / und seinen Ambts-Nachkommenden / oder wer es anzunehmen befelicht / überlieffern / auch zuvor und ehe solches beschehen / weder Haab noch Guth veräusern / noch sich hinweg machen / oder so er im Dienst verstürbe / seine hinderlassene Erben gleichmäßiges zu leisten schuldig seyn. Worüber dann auff jedesmahl sich begebenden Fall / ein richtiges Inventarium, in Beyseyn eines vom Ambt / und eines von der Jägerey verfertiget / dabey aber die Unkosten möglichst vermieden werden sollen; Wovon so dann durch das Ober-Ambt an das Ober-Jägermeisterey-Ambt eine beglaubte Abschrifft zur Nachricht zu communiciren.

XIII.

XIII.

Wollen wir es der Zehrung halben dergestalt gehalten haben/ daß Unsere Forst-Bediente in ihren anvertrauten Förstten/ die ihnen krafft ihrer Bestallungen obliegende Ordinari-Geschäffte/ wie oben schon gedacht/ auff ihren Kösten verrichten: Wann sie aber im Jagen/ und Herrschafftlichem Holtz verkauffen begriffen/ auch sonst in andern Extra ordinari Geschäfften verschickt werden/ und deßhalben über Nacht außbleiben/ alsdann Ihnen die Zehrung/ nach Innhalt der bey Unserer Hoff-Cammer befindlichen Diæten-oder Reiß-Gelds-Verordnung/ gutgethan oder verreichet werden solle.

XIV.

Es sollen auch Unsere Forstmeistere/ Oberförstere und Forst-Knechte/ niemanden weder hohen- noch niedern Stands/ wer der gleich seye/ ohn Unser Vorwissen/ speciale Ordre, und Verwilligung einigerley suchenden Genuß/ es seye gleich mit Weyd-Werck-Treiben/ Weyd- und Aecker-Niessung/ Beholtzung/ Fischen und Krebsen/ wie auch denen angräntzenden die folge mit Hunden und Büchsen/ welche solche nicht hergebracht/ für sich selbsten nicht gestatten/ zugeben/ noch schencken/ auch Achtung geben/ daß diejenige/ denen Wir das Jagen oder Weyd-Werck auff gewisse Maaß verwilliget/ solches vor sich/ entweder in Person/ oder durch einen versicherten verflichteten Jäger/ wovor sie/ die Princi-

palen/ wann Unterschleiff vorgehet/ zu respondiren haben/ treiben/ nicht aber frembde oder Unterthanen darzu beruffen oder gebrauchen. Wie ihnen dann auch die Refier, in welcher selbigen das Jagen und Weydwercktreiben/ jetzt besagter massen zugelassen ist/ angewiessen werden/ und sie darüber einen Revers von sich geben sollen.

Sowohl diese/ als auch sonsten alle diejenige/ welche der Jagd in Unserem Churfürstenthumb der Pfaltz-Graffschafft bey Rhein/ und Landen berechtiget seynd/ haben die Par- und Setz-Zeit über/ als von Faß-Nacht biß Bartholomäi/ alles Weydwercks/ Jagens/ Hetzens/ Beizens/ Lausens/ Pürschens/ ja wie es sonsten Nahmen hat/ sich gäntzlichen zu enthalten/ und zwar bey Verlust ihrer Jagd-Gerechtigkeit/ Gewehr/ Hunden/ Garn und dergleichen. Und da solches zum 2ten oder mehrmahl geschehen solte/ jedesmahl bey 100. Rthlr. oder anderer willkührlicher Straff. Wie nicht weniger sollen dieselbe zu erlaubter Zeit/ als von Bartholomäi biß Fasten denen Unterthanen/ noch sonst jemand durch das Jagen in denen Weinbergen/ Feld- und Garten-Früchten keinen Schaden zufügen/ allermassen da einer darüber betretten würde/ nebst Ersetzung des Schadens/ vor den verübten Frevel/ jedesmahl 25. Rthlr. Straff erlegen soll. Auch sollen selbige keine Wind- oder Jagd-Hunde halten/ so lange nachsetzen und verfolgen/ mithin gemeiniglich in Unsere Wildfuhr und Gehäg überstreichen/ sondern sich nur Stauber oder Spionen zulegen

Digitized by Google

legen / auch jedesmahl / so offt sie durch Unsere Wildfuhr oder Gehäg gehen / den Stein vom Gewehr schrauben / die Hund gekuppelt halten / und keineswegs selbige geflissentlich von denen Gräntzen in unsere Wildbahn oder Gehäg lauffen lassen. Und da einige sich dahin ausser Schuld verstrichen / so bald zuruck ruffen / und ankoppeln / gestalten die Contravenienten das erstemahl / nebst Verlust Gewehrs / und Hunden / mit 25. Rthlr. das andermahl aber mit Verlust ihrer Jagd-Gerechtigkeit und 100. fl. Straff angesehen werden sollen.

Und gleichwie bißhero sich geäussert / daß durch die Nachfolge verschiedene Wildpretts-Dieberepen / und höchst-præjudicirliche Eingriffe bemäntelt worden.

Also bleibt zwar die Folg denen jenigen / welche selbiger in Unseren Landen / durch Verträge / Pacta, Concessionen / unüberdenckliches Herbringen / oder andere glaubhaffte Documenta berechtiget / ohnverwehrt / doch mit nachfolgender Modification und Bescheidenheit / daß derjenige / so etwas anschiesset / den Orth des Anschusses zeichnen / das angeschossene Wildprett nicht verfolgen / sondern zuvor dem nechsten Churfürstl. Forst-Knecht / oder in dessen Absenz, dem anwesenden Bedienten / Schultheissen / Anwalden Burgermeistern ꝛc. ꝛc. es anmelden / und denselben so wohl an den Orth des Anschusses / als auch / was das Thier vor Zeichen gethan / hinführen / und weisen sollen / allermassen die Contravenienten jedesmahl mit arbitrarischer ohnnachlässiger Straff / nebst Verlust des Wildpretts angesehen werden sollen.

Digitized by Google

XV.

SOllen Unsere Forst-Bediente an Rügungen und Straffen für sich selbsten unangebracht / niemand keinen Nachlaß thun / oder sich mit Ihnen vertragen / bey Straff mit Ungnaden abgeschafft / auch sonsten angesehen zu werden / sondern alles und jedes so balden an die vorgesetzte Ober-Forst-Bediente / zu fernerer Beobachtung berichten / immittelst aber alle frevelbare Sachen / wie unten artic. 119. mit mehrerm zu sehen / in ihre ordentliche Waldrug-Register fleissigst aufzeichnen.

Wofern aber einer oder der andere obigem zuwider handeln / oder denen jenigen / so in der Wildfuhr Schaden thun / durch die Finger sehen wurde / sollen selbige uns angezeigt / und denen Anbringern eine Recompenz von denen Straff-Geldern gegeben werden / derselben Namen aber verschwiegen bleiben / jene aber ipso facto abgeschafft seyn / auch / bewandten Dingen nach / dazu mit einer exemplarischen Pœn belegt / die jenige aber / sie seyen auch / wer sie wollen / so dergleichen ihnen bewuste Sachen verschweigen / mit gebührender Straff angesehen werden.

Deßgleichen sollen Unsere Forstmeistere / Ober-Forstere / Forst-Knechte / und übrige Jagd-Bediente nicht zugeben / daß jemand nach Füchsen / und Wölffen bey hoher Straff Selb-Geschoß lege / wie er selbst auch nicht dergleichen zu thun.

Ander

Digitized by Google

Ander Theil.

Von der Holtz-Ordnung / Aeckerich / wild Obst / Vieh-Trieb / Hopffen und Immen.

XVI.

WAnn in- oder an denen Höltzern etwa Wiesen / Aecker oder Wein-Gärten / wo solche nie gewesen / zugerichtet werden wolten / soll solches jederzeit vorhero zur Hof-Cammer berichtet / und darüber Befehl eingeholet werden.

Wann aber verödete Aecker / welche wegen Länge der Zeit gleichsam zu Wäldern worden / gereutet werden wolten / soll solches jederzeit dem Forstmeister / oder Ober-Förster / auch denen Ober-Beambten angezeigt werden / und diese dahin sehen / daß die Leuthe nicht das beste Holtz aushauen / und darnach die Aecker einen Weg verödet liegen lassen / sondern daß sie solche öde Plätze sauber ausbutzen / und darinn der Ordnung nach verfahren / nicht aber hin- und wieder / oder gar in der Mitte sothane verödete Aecker zu butzen anfangen. Wann auch ein oder anderer verwachsener Orth / so vor Alters Acker-Feld gewesen / gerottet / hernach aber

aber wieder liegen gelassen würde (welches / wann die Unterthanen das Holz hinweg haben / leicht geschehen kan / worauff dann sowohl Unsere Beambte / als Forstmeistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte / gute Achtung zu geben /) so soll solches bey Unserer Hoff-Cammer angezeigt werden / damit diejenige / so selbige zu rotten und zu bauen übernommen / einen Weg als den andern zu Abstattung ihrer davon schuldigen Herrschafftlichen Gebühr angehalten werden mögen. Und wann dergleichen Aecker an Unsere Waldungen gräntzen / sollen solche richtig untersteint / auch im übrigen dasjenige / so Uns am vorträglichsten ist / beobachtet werden / wo Wiesen und Rottäcker oder Huthen in Unsern eigenthumblichen Wäldern und Försten der Chur-Pfaltz gefunden werden / die vor langen Jahren gerottet / aber aus Nachlässigkeit / Uns darvon weder Zehenden noch Zins gegeben wird / so soll Uns darvon der Rott-Zehend von jedes Orts Beambten nicht allein erhoben / sondern auch dieselbe Wiesen / Aecker oder Huthen genießen / verreint und versteint / und nach der Acker-Zahl mit einem leidlichen Zins belegt werden / auch soll hinführo von allen alten und neu-gerotteten Aeckern / Weinbergen / Wiesen und Huthen / welche in denen Herrschafftlichen Waldungen gelegen / so offt deren eins in die andere Hand verkaufft wird / Uns jedesmahl der 10te Pfenning oder Gulden / zu Erhaltung Unserer Gerechtigkeit ohnweigerlich gegeben / auch durch jedes Orths Landschreibern / Gefäll-Verweseren / Kellern / Schaff-

Schaffnern / Collectoren / einbracht und treulich verrechnet werden. Ferner auch da Wir mit denen Stifftern / Clöstern und Adelichen vermengt liegen / wo dieselbe dergleichen Weinberge / Aecker / Wiesen oder Huthen in Unsern Holtzungen haben / und dieselbe nicht verzehenden / noch verzinsen / abmessen / oder vereinen und versteinen lassen wollen / so sollen sie zu solchen nicht gelassen werden / es wäre dann Sach / daß der geraumbte Grund und Boden Ihnen Eigenthumlich / oder von alter Zeit lehnbahr wäre / so sollen sie wie bißhero dabey gelassen werden / doch daß sie ohne Unsere fernere Erlaubnus weiter daran nicht rotten lassen.

Deßgleichen auch / wo / wie obgedacht / die Stiffter / Clöster und von Adel oder andere Ausländische auf dem Unserigen bereits erwehnte geraumte Güther mit recht haben / so sollen Unsere Beambte jedes Orts fleissige Aufsicht darauf geben / daß wann solcher geraumter Güther eins feil wird / daß dasselbe Uns / oder Unsern Unterthanen vor frembden zu Kauff gegeben werde / damit künfftiger Zeit solcher geraumte Orth in Unserer Unterthanen Hände / so viel möglich wiederum kommen möge.

XVII.

WO Flecken / Gemeinde und sonderbare Personen in- und ausserhalb Unserer Landen / sich deß

Bau-

Digitized by Google

Bau- Brenn- Zaun- Laugen- und andern Holtzes / in Unseren Wälden umbsonst zu hauen / anmassen / soll ihnen solches / wo sie dessen berechtiget / auch es bey Unserer Hof-Cammer so wohl / als Ober-Forst-Ampt vorgezeiget / und darüber genugsamen schrifftlichen Beweiß und Bewilligung hätten / doch mit jedesmahliger Anweisung des Forst-Meisters oder Ober-Försters; Nachdem diese zuvor den nöthigen Befehl erhalten / zu hauen gestattet seyn.

XVIII.

Dieweil nach Michaelis die Wälde uffzugehen pflegen / so sollen Forstmeistere und Ober-Förstere daran seyn / daß die Gemeinde das ihnen angewiesene Bau- und Klaffter-Holtz / Affterschläge und ander Gehöltz dergestalt hauen / und zusammen machen / damit solches vor Georgii / da die Wäld zugehen / aus denen Wäldern gebracht / und in jeden Schlägen das Reissig sauber aufgemacht / das Gipffel Holtz aber / wo es nicht aus denen Wälden zubringen / zu Ausbesserung der Wegen / wann solche nahe gelegen / gebraucht / auch die bißher so unordentlich gehauene und stehen gelassene hohe Stumpen in denen Wälden auf einen halben Schuh abgehauen / wie imgleichen ander aufzuraumen seyendes Gehöltz / wann böser Fahrweg in der nähe vorhanden / darein geleget / oder sonsten aus denen Wälden / damit es der

Wild-

Wildfuhr und denen jungen Schlägen nicht schädlich seye / verschafft werde / und alsdann die Abhängung der Wälder geschehen möge.

Wer dieses unterlässet / soll nebst Verliehrung des Holtzes / in Drey Gülden Straff verfallen seyn.

Wie es dann in Unsern eigenthumlichen Waldungen auch also zu halten / und jedesmahl dahin zusehen / daß es bey dem abgebend- oder an die Holländer verkauffenden Bäumen wegen des Ab-Holtzes auf gleiche Weiß observirt / und dieses vor Uns aufs genaueste absonderlichen benutzet werde.

Gestalten keiner Gemeind oder Unterthanen einig Holtz / biß die Schläge aufgemacht und die Reissig aus denen Wäldern geschafft worden / fernerhin angewiesen oder gegeben werden solle.

Wann aber vor Uns zu Unseren Gebäuen / oder zu Dienst-Besoldungen Holtz abgegeben / und davon Gipffel und Affterschläge übrig bleiben würden / welche nicht zu Klaffter Holtz zu machen / auch sonsten ohne grosse Beschwehrung nicht aus dem Wald zu bringen / soll solches klein zusammen gehauen / und in Hauffen gezogen / jedoch daß die Richt- und andere Fahr-Wege dadurch nicht verlegt oder gesperret werden.

D XIX. Von

Digitized by Google

XIX.

Von schädlichem Wald-Brennen und Hacken / auch eigenmächtiger Verkauff- und Abhauung des Gehöltzes.

DEmnach bißhero die Erfahrung gnugsam bezeuget / daß durch das unvorsichtige brennen und eigenmächtige Verkauff- und Abhauung des Gehöltzes / nicht nur in Unseren / und in denen zur Geistlichen Administration gehörigen / sondern auch denen Adelichen und Unseren Unterthanen zuständigen Waldungen / so wohl an der Wildfuhr / als Gehöltz / zumahlen in denen vorgewesenen Kriegs-Jahren / unwiederbringlicher Schade geschehen ; So wollen Wir / und befehlen hiemit ernstlich / daß man sich führohin alles dergleichen schädlichen Brennens / sonderlich in Buch- und Eich-Wäldern / Verkauff- und Abhauung Holtzes / ohne Vorwissen und Beyseyn Unserer Forst-Bedienten (welche sich aber hierinnen nicht widerwärtig zu erweisen / und denen Unterthanen muthwillige Hinderung zu thun) gäntzlich enthalten solle / ausgenommen wo Hack-Wälder anzuordnen im Herkommen / welches doch anderst nicht / dann im Beyseyn der Forst-Knechten / und gnugsamer Unterthanen geschehen soll.

Auch solle in denen Hack-Wälden an denen Orthen wo fruchtbahre Eichen stehen / oder Junge auffzubringen seynd / zehen Schritt umb die Stämm das Mooß und Reissig hinweg geraumbt werden / damit das Feuer keinen

keinen Schaden verursachen möge / gestalten der Ubertretter mit der vormahls angesetzten Straff von drey Gulden zu belegen / und danebens zu Ersetzung des Schadens anzuhalten.

Und weilen / wie die Erfahrung bezeuget / dann und wann hin und wieder Feuer von denen Gemeinden / und Schäfern / ihre Weyde zu verbessern / mit Fleiß angelegt wird / und auskommen thut / wordurch der Waldung und Wildfuhr grosser Schaden zugefügt wird; Als sollen die Thäter von denen nechst dabey wohnenden Unterthanen fleissig angezeiget werden / im Fall aber diese solche Anzeig nicht zu thun vermöchten / die jenige Gemeind / auf deren Gemarckung das Feuer auskommen / darfür stehen / und nach Proportion des Schadens angesehen werden / absonderlich wann selbige nicht beobachtet; Was drunten Artic. 59. wegen des Feuer-Löschens verordnet wird. Auch sollen ihnen solche verbrennte Plätz nimmermehr mit Rind- oder Schaaf-Viehe zu betreiben erlaubt seyn.

In denen dem Neckar nahe gelegenen Wäldern aber / soll das Hacken gäntzlich verbotten seyn / damit man desto eher zu Brenn-Holtz wieder gelangen möge / ausgeschieden was bey der Sta[illegible] Eberbach / und andern Orten herkommlich / jedoch sol[illegible] auf die Weise / wie obgemeldt.

Wann auch auf denen wüsten Feldern Holtz vorhanden / so zu Erlangung Vieh-Weyde zu brennen zulässig / so sollen doch jedesmahls die Forst-Knechte mit darzu gezogen werden / und neben der gantzen Gemeind dabey seyn / so fort wohl zusehen / damit dißfals / sonderlich denen

nen angräntzenden Wäldern kein Schade geschehen möge/ da indessen einiger geschehe/ soll die gantze Gemeinde darfür stehen / und nebenst Ersetzung des Schadens/ unausbleiblicher Straff gewärtig seyn / zu dessen Verhütung dann jedesmahl / wann auf denen Weyden/ und anderswo gebrennt worden / etliche Tage und Nächte nach dem Brand/ Hüter darbey gestellet werden sollen/ damit das Feuer nicht wiederum angehe.

XX.

Vom Eichen-Holtz.

NAchdem des Eichen-Holtzes sowohl / seiner schwerlichen Aufbringung und Köstlichkeit / als auch tragenden Aeckerichs halben / billig zu verschonen/und sparsam damit umbzugehen/ als soll solches von Unseren Forst-Meistern/Ober-Försteren und Forst-Knechten wohl in acht genommen/ und was nicht von Wind-Fällen / oder solchen Eichen / die von obenher ab dörren / und wenig Aeckerich mehr ertragen mögen/ ausgericht werden kan/ keine gesunde fruchtbare Eich-Bäume darzu gefället werden.

XXI.

GEdachte Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere / und Forst-Knechte sollen ihnen angelegen seyn lassen/ daß allenthalben / wo es Gelegenheit

hat/

Digitized by Google

hat / an der abgehenden und hinweg gehauenen Eich-Bäumen statt / andere junge Bäume aufgezogen / und alle Jahr gegen den Herbst und Frühling / deren etliche hin- und wieder durch die Gemeinden gesetzt / mit Dornen vor dem Vieh gnugsam verwahret / und geschirmet / auch da vonnöthen / guter Grund darzu geführet / oder in andere Wege nach aller Möglichkeit aufgebracht werden.

Auch soll ein jeder / so aus Herrschafftlichen und Gemeinen Waldungen / Bau-Holtz angewiesen bekomt / 3. oder 4. auch mehr junge Bäume / wo Platten seynd / und Unsere Forst-Knechte sie hinweisen / darfür setzen. Auch da an Orth und Enden sich die Eichen selbst besaamen / und gerne wachsen / Eichel-Gärten angericht / und biß sie auffkommen / solche Orthe mit dem Viehe-Trieb verschonet werden.

So sollen sie auch sonderlich in acht nehmen / daß bey Anweiß- und Fällung Holtzes die Waldungen / da sie anfangen / von aussen gantz bleiben / damit so wohl dieselben / einen Schutz haben / als auch von denen Angräntzenden kein Einrucken geschehen möge; Welches alles Wir auch von denen Uns zu Lehen rührenden Gewälden verstanden haben wollen / als auf welche Unsere Forst-Bediente ebenmässig gute Achtung zu geben / damit solche von Unseren Lehen-Leuthen gebührend gehandhabt / und nicht veröset werden.

Digitized by Google

XXII.

WJe dann in Ausgeb- und Verkauffung Brenn-Holtzes / sonderlich auch der jungen auf-wachsenden Eichen / und anderer fruchtbahren Bäumen und Stand-Reissen / wie Artic. 64. gemeldet / zu verschonen / und keineswegs zu gestatten / daß solches anderst / als wo sie dick ineinander stehen / da wohl die untüchtige ausgeschleichet werden können / abgehauen / sondern stehen gelassen und fortgepflantzet werden. Wer darwieder handelt / solle zur Straff geben von jedem Stamm / neben dem Fah-Gulden wie solcher am Ende dieses Artic. determinirt ist / Fünff Gulden. Und da die Forst-Knechte darinn conniviren / oder sonst sich corrumpiren lassen / und darüber ertappet würden / sollen selbige ohne alle Gnad cassirt seyn.

Determination des Fah-Güldens.

	fl.	kr.
WAnn eine gantze Heerd Rind-Viehe oder Schaaf im Wald oder sonsten zu Schaden fähret / jedesmahl	1.	20.
Wann aber eintzige Stücke von der Heerde oder Zug-Viehe angetroffen werden / von jedem Stück - - - -	-	10.

Wann

	fl.	kr.
Wann jemand betretten wird / so dem in Articulis 85. & 92. specificirten Wildprett nachgangen oder darauf gejagt -	3.	
Item wer junge Haasen / oder junge von dem in Articulo 91. benahmten Feder-Wildprett nach Hauß träget / oder deren Eyer verderbet - - - -	1.	
Wann ein Schaaf-Hund ohngeprügelt angetroffen wird / oder Schäfer ihre Hund die Par- und Setzzeit über nicht führen / jedesmahl - - - - -	1.	20.
Von jedem Bauren-Hund / so offt selbiger ohne Querch-Brigel im Feld oder Wald angetroffen wird / oder die Metzger durch die hohe Wildfuhr die Hund nicht an Stricken führen - - -		15.
Wer einen Immen aushauet - - -		20.
Wann ein Unterthan in dem Wald ohnerlaubt Holtz hohlet / oder schädlich und unangewiesen hauet - - - -		15.
Wann jemand / in denen jungen Schlägen / welche noch nicht aufgethan seynd / mit mit Sicheln oder sonsten graset - -		15.

Wer

	fl.	kr.
Wer einen neuen Holtz-Weg machet oder brauchet - - - - - -		15.
Wer betretten wird / daß er wilde Obst-Bäume ausgrabet / oder selbige umb-hauet - - - - - -		15.
Wer zur Setz- oder Brunfft-Zeit in die Wälder fähret - - - - - -		15.

In Fällen / worinnen in vorstehender Specification wegen des Fah-Güldens nichts verordnet / sollen die Forst-Bediente solchen nicht vor sich selbst ansetzen / sondern darüber richterliche Erkanntnus / wie hoch solcher nach Erörterung der Straff taxirt wird / gewärtig seyn.

XXIII.

Vom Rüsten und Aeschen-Holtz.

Dieweil das Rüsten- und Aeschen-Holtz vor anderm Holtz zu unterschiedlichen Sachen und Arbeiten zugebrauchen / sonderlich dienlich und bequem / so solle / wo es dergleichen Holtz in denen uns angehörigen Wäldern hat / dessen zum verbrennen oder anderm gemeinen Brauch verschonet / dasselbe aufgepflantzet / und gespahret werden / bey Straff vor jeden Stamm 5. Gulden.

XXIV. Von

Digitized by Google

XXII.

Von Bau= Floß= und Säg= Mühlen=Holtz.

ES soll auch niemanden von Unterthanen/ und Landsassen aus ihrem eigenen Gehöltz/ Bau-Holtz passirt werden/ es seye dann zuvor der Bau von Schultheisen und Gericht / auch Bau- und Zimmer-Leuthen geschätzt / welche auch Niemanden zu überflüssigen anstössen/ Seulen/ eigenen Kältern/ dergleichen Holtz verwilligen / auch darob halten sollen / daß so viel möglich mit Steinen/ und da es mehrers nicht seyn kan / zum wenigsten eines Knyes hoch aus dem Boden Mauren geführet / auch an denen Orthen/ wo das Eichen-Holtz nicht allzuhäuffig/ zum Einbau/ als Trömen oder Balcken/ Unterzügen/ Nägelen/ Thür-Gestellen und Pfählen / kein Eichen-Holtz/ sondern selbiges allein zu Schwellen / Eck-Pfosten/ Gesimbsen und Thür-Gestellen / so ins Wetter oder Boden kommen/ gegeben/ und wo es seyn kan / zu Erspahrung des Holtzes / die Stämme gesäget werden/ und was also für nöthig erachtet wird / verzeichnet / und neben der Supplic mit umständlichem Bericht/ und Gutbedüncken des Forst-Meisters oder Ober-Försters / an welchem Orth es am gelegensten oder ungelegensten Holtz zu geben/ auch was wir dargegen für Recht / Gerechtig- auch Dienstbarkeit / sonderlich der Kältern halben / ob Wir den Wein-Zehenden/ Theil- oder Kälter-Wein/ und wie viel an jedem Orth gefallen haben : Und ob man

auch hierzu Frohn-Fuhr/ oder andere Dienstbarkeit zu thun schuldig/ an Uns gebracht/ und dem darüber erfolgenden Bescheid nachgesetzt werden.

XXV.

Wie sich wegen der Holtz-Anweisung zuverhalten.

DEmnach Wir sehr mißfällig berichtet werden/ welchergestalten es mit Anweiß- und Abgebung so wohl Bau- als Brenn-Holtzes/ sehr unordentlich hergehe/ indeme die Unterthanen das gantze Jahr durch/ ohne Haltung einer gewissen Zeit/ zu ihrem eigenen Schaden umb dergleichen Holtz ansuchen und einkommen/ da dañ zu weilen die Fällung unforstmäsig/ und da das Holtz im Safft und Laub ist/ geschiehet/ welches nicht allein in denen Waldungen grosse Verwüstungen durch das Abholtz/ Gereissig und Laub/ verursachet/ als auch das Holtz an sich selbst keine Dauer hat;

Als ist Unser ernstlicher Befehl/ und Verordnung hiemit/ daß alle Jahr mehr nicht als zu zweymahlen/ nemlich im Octobr. und Febr. Holtz angewiesen werden soll/ und zwar solcher gestalt/ daß der jenige/ welcher Bau-Holtz verlanget/ oder vonnöthen hat/ sich auf beschehene Publication, so jederzeit vor gedachten zwey Monathen geschehen soll/ bey seines Orths Schultheisen oder Befehlhaber anmelden/ welche dann/ wie viel ein jeder zum vorhabenden Bauen benöthiget/ in eine ordentli-

dentliche Specification Pflicht-mäsig aufnotiren / und ob solches aus denen Herrschafftlichen- oder Gemeinen Waldungen verlanget werde / dabey vermelden / und solches unter des Gerichts-Insigel zeitlich zum Ober-Ambt einschicken solle. Welchem nach dann dasselbe aus denen erhaltenen Verzeichnussen / eine ordentliche Haupt Specification über das / aus denen Herrschafftlichen Waldungen verlangende Holtz in duplo zu formiren / und davon ein Exemplar zu Unserer Hof-Cammer / das andere aber zum Ober-Forst-Ampt einzuschicken hat. Das aus denen Gemeinen Waldungen verlangende Holtz betreffend / davon soll das Ober-Ambt nur ein Specification machen / und alleinig zum Ober-Forst-Ambt einsenden.

Worauf dasselbe der Anweissung halber / an die Forst-Meistere und Ober-Förstere / die nöthige Verordnung thun wird / welche dann darauf so wohl dem verrechenden Bedienten / was das Holtz aus Unsern Waldungen betrifft / als auch an jedem Orth zu publiciren / und bekannt zu machen haben / an welchem Tag sie sich allda einfinden würden. Welcher Unterthan sich bemeldter massen um Holtz nicht anmelden wird / dem soll biß zu dem andern halben Jahr / es seye dann aus gar erheblichen Ursachen unterblieben / kein Holtz abgegeben werden.

XXVI.

WEilen Wir auch wahr genommen / daß gegen Unsere gethane Verordnung / so wohl in

 Herr-

Herrschafftlich- als Gemeinen Waldungen/ vieles Holtz ohngewaldaxet abgegeben/ und gefällt worden/ wordurch nicht allein grosser Unterschleiff geschehen/ sondern auch die Waldungen in Abgang und Ruin gerathen; So soll hinführo in jedem Ober-Ambt der verrechende Bediente/ so das verkauffte Holtz aus Unsern Waldungen in Rechnung führet/ eine à parte Wald-Axt/ so viereckicht/ der Forst-Meister oder Ober-Förster aber/ eine/ so rund formiret/ haben/ und alle Stämm mit beeden Wald-Aexten/ in Beyseyn des Forst-Knechts ausgezeichnet werden/ allermassen dann weder verrechende Bediente/ Forst-Meister/ Ober-Förster/ noch Forst-Knecht/ sich nicht unterstehen sollen/ einseitig und allein/ weniger ohngewaldaxet/ wie beydes bißhero im Alzeyer Vor-Holtz in specie geschehen/ auch den allergeringsten Stamm des verkaufften/ oder geschenckten Holtzes/ auszuzeichnen.

Diejenige/ so dargegen handlen/ sollen mit Entsetzung ihres Diensts/ und anderer arbitrarischen Straff angesehen werden. Wobey dieses austrücklich befohlen wird/ daß welcher verrechende Beambte/ dergleichen/ und allen übrigen Holtz-Anweisungen/ worüber er Register und Rechnung zuführen/ so fort das Stamm-Geld mit participiren solle/ nicht selber persöhnlich beywohnen/ sondern denen Forst-Bedienten die Bemühung deßfals allein überlassen würde; solcher seines Antheils an besagtem Stamm- oder Anweisungs-Geld eo ipso verlustiget seyn/ und denen damit bemüheten Forst-Bedienten solches allein gelassen/ auch wegen seiner Negligenz mit empfindlicher Straff angesehen/ da hingegen wann

mit

mit ihme von dem Forst-Meister und Forst-Bedienten/ wegen der Zusammenkunfft nicht die behörige Communication vorhero geschiehet / alsdann diese mit einer solchen Straff belegt werden sollen.

So viel aber das aus denen eigenthumlichen Dorffs-Waldungen abgebende Holtz betrifft / wäre solches nur allein/ um denen Unterthanen keine ohnnöthige Kosten zu machen / von dem Forst-Meister oder Ober-Förster/ in Beyseyn des Forst-Knechts zu waldarten. Auch diejenige Stümpff von denen Bäumen / so bißhero ohngezeichnet hinweg gegeben worden / sollen gleichfals vor allen Dingen/ zu Verhütung alles Unterschleiffs/ mit der Wald-Axt geschlagen werden.

Wann Holtz Schlag-weiß verkaufft wird / indem man wahr nimmt/ daß dabey viel Betrug vorgehet / da die Käuffere zu Zeiten über die erkauffte Schläge/um sich greiffen/ und ein weit mehrers / als ihnen verkaufft / zu nicht geringem Unserm Schaden abhauen und stehlen; So sollen hinführo von Unseren Verrechend- und Forst-Bedienten/ zu Verhütung solches schädlichen Unwesens / alle dergleichen verkauffte Schläge mit beeden Wald-Aexten rings umher abgeschlagen/ und gezeichnet werden.

Wobey die Forst-Bediente / in specie die Forst-Knechte wohl Achtung zu geben / daß kein mehrers als was verkaufft worden / gehauen werde / wie dann die Käuffere/ so man in dergleichen Verbrechen ertappet / jedesmahl mit 50. fl. Straff / nebst Ersetzung des Schadens angesehen / desgleichen die Forst-Knechte/ so dar-

 inn

inn conniviren/ oder sonsten nachlässig seyn werden/ das erstemahl mit gleicher Straff / das zweytemahl aber / nebst Refundirung alles Schadens und Kostens / mit Verlust ihres Diensts abgestrafft werden sollen.

XXVII.

ES soll auch das also verwilligte Holtz so viel möglich / an solchen Orthen / da es denen Förstund Wäldern am wenigsten schädlich ist / zu rechter Zeit / nemlich zwischen Galli / und Ausgang des Mertzens / doch das weich Holtz drey Tag nach dem Neuen / so lang biß der Mond wieder abnimmt / und bey trucknem Wetter / das Eichen-Holtz aber / wann der Mond drey oder vier Tag abgenommen / gehauen / doch / daß alles Holtz nicht gefroren gefället werde / der darwieder handelt / soll zur Straff geben 10. fl. oder je nach Befinden / ein mehrers.

XXVIII.

WAn aber je Noth halben man zu anderer / als ob vermeldter Zeit im Jahr / Bau-Holtz im Safft haben / oder hauen muste / soll es gleichfals auf den kleinen Mond / und bey schönem Wetter geschehen / die Wispil und Gipffel aber / nicht gleich abgehauen / sondern ein Tag drey oder vier liegen gelassen werden / biß das Laub anfähet zu dörren / und der Safft in die Stämme trucknet.

XXIX.

Digitized by Google

XXIX.

Soll auch fürter nicht mehr gestattet werden/ denen jenigen Gemeinden so eigenthumliche Waldungen haben / ingleichem / wo wir in frembden Waldungen/ und anderer Herrn Landen die Jagd-Gerechtigkeit hergebracht/ ihrem eigenen Willen und Gefallen nach darinnen zu fällen / und die Wälder und Wildfuhren zu verderben/ um so weniger/ da man zu Zeiten verspühret/ daß von einem oder andern/ absonderlich Frembden/ wo Wir das Jus venandi haben/ solch unforst-mäßig/schädliches Holtz-Fällen geflissentlich geschiehet / um Unsere habende Jagde zu ruiniren/und die wohlhergebrachte Jura zu schwächen; sondern es sollen dieselben sich des Holtzes halben/ so sie zu ihren Gebäuen (wovon im 24. Artic. bereits Anregung geschehen) Haußwesen/ und Handwercken vonnöthen haben/ bey Unsern Forst-Meistern oder Ober-Förstern (welche sich hierin bey Vermeidung harter Correction, willig zu erweisen schuldig/ ohne daß ihnen deshalben eine Gebühr gereicht werde/ ausser einem Trunck und stück Brod/ wie oben gedacht) um die Forstmäsige Anweisung bey Straff / wie unten Artic. 44. enthalten / anmelden/ auch sollen die Forst-Knechte/ wann einiges Holtz vor Uns gefället wird / davon kein Stamm-Geld/ sondern wann etwas vor die Gemeinde oder andere zum Verkauff gehauen wird/ solches Stam̃-Geld / welches die Käuffere zu erlegen schuldig / zu geniessen haben.

XXX.

XXX.

SOll keiner einen Stamm-Holtz/ wie bereits verordnet/ so nicht mit der Wald-Axt gezeichnet ist/ hauen/ (welches die Forst-Meistere/ Ober-Förstere und Forst-Knechte/ so wohl in Herrschafftlichen als der Gemeinden Waldungen zu beobachten/ und mehr nicht/ als befohlen und verwilligt worden/ anzuweisen) es wäre dann Sach/ daß einige Gemeinde/ absonderlich berechtiget wären/ ihre eigene Wald-Aexte in ihren Gewälden zu gebrauchen/ nichts destoweniger aber soll der Forst-Meister/ Ober-Förster oder Forst-Knecht darzu beruffen/ und Unsere Wald-Axt mit angeschlagen werden/ um so mehr/ da dieses denen Communen zu keinem Nachtheil gereichet/ sondern um guter Ordnung wegen geschicht/ damit die Wälder ihnen selber/ und ihren Nachkömmlingen in wesentlichen Stand gebracht/ und erhalten werden. Wer darwider handelt/ soll vermög Artic. 44. in Straff fällig seyn.

XXXI.

SOdann soll auch kein gesundes Holtz im Gefröst gehauen/ und was auf den Hornungs-Schein gefället/ vor Georgii, und was auf den Galli-Schein gegeben/ vor der Schwein-Hatz ab dem Platz geführet/ das Bau-Holtz in Zeit eines Jahrs verzimmert/ was auch für Holtz bewilligt/ darzu gebraucht/ und anderst wohin nicht verwendet/ vielweniger verbrennt/ noch verkaufft werden/ bey Straff Zehen Gulden.

XXXII.

Digitized by Google

XXXII.

ES soll auch niemand höher / dann einen halben Schuch ob dem Boden die Stämme abhauen / bey Straff von jedem Stamm einen Orts-Gulden / noch auch mit Fällung des Holtzes anderen Stämmen keinen Schaden zufügen / welches am Hauen erkannt werden kan / bey Straff / nach Befindung des Schadens von 1. 2. biß 3. fl. auch wo es bergigt / am untersten Orth zu erst angefangen werden / bey Straff / samt Verliehrung des Holtzes 1½. fl. weilen ein jeder sich damit entschuldigen würde / daß er es nicht mit Fleiß gethan.

XXXIII.

WAnn man Bau- und Flotz-Holtz auf Unsere vorher eingeholte Verwilligung verkaufft / (daß doch sonderlich an denen Orthen / wo es nicht die Fülle hat / und insgemein zu verkauffen bewilliget ist / ohnangebracht / keineswegs vorzunehmen) so soll der verrechende Bediente / Forst-Meister oder Ober-Förster / mit samt denen Forst-Knechten selbigen Forsts in den Wald sich begeben / den Augenschein einnehmen / und nach Gelegenheit und Mänge der Stämme / mit dem / so solch Holtz begehret / den Kauff / so hoch sie können treiben und machen / die Handlung an Unsere Hof-Cammer mit allen Umständen berichten / und wann die Ratification darüber erfolgt / an jeden solchen verkaufften Stamm Unsere Wald-Aexte / wie oben Artic. 26. zu sehen / schlagen /

Digitized by Google

gen/ und darauf die Förster Achtung haben lassen/ daß der Käuffer kein ander oder mehr Holtz/ dann ihm verkaufft oder bezeichnet ist/ niederfälle/ noch sonsten einigen Schaden thue/ bey Straff wer darwider handelt/ gleich unten Artic. 119. verordnet.

Ingleichem sollen sie darauf sehen/ daß das erkauffte Holtz/ in sechs Wochen Zeit (dafern nicht erhebliche Ursachen/ als Kranckheiten/ tieffer Schnee und andere Verhindernus inzwischen käme/) aus dem Wald bey Verlust des Holtzes abgeführet werde/ so aber der Käuffer sein erkaufftes Holtz Jahr und Tage auf dem Stamm stehen liesse/ solle es Uns wieder verfallen seyn.

Wann sich auch ein Stock/ so frisch gehauen/ im Wald finden wird/ daran die Wald-Art nicht angeschlagen ist/ hat der Forst-Meister/ Ober-Forster oder wer von Beambten/ dergleichen findet/ den Forst-Knecht oder Ammann des Orths billig deswegen zu Rede zu setzen/ den Thäter Nahmhafft zu machen/ oder den entführten Baum selbsten zubezahlen/ anzuhalten.

XXXIV.

WAsserley Bau-Holtz/ so erwachsen/ an grossen und kleinen Schlägen/ vorhanden wäre/ dasselbige soll ein jeder Forst-Meister oder Ober-Förster ordentlich aufmercken/ wie viel das ohngefähr seye/ auch an welchen Orthen und Flecken solch Holtz am gelegensten und nützlichsten zu verkauffen/ solches alles zu Unserer Hof-Cammer bey guter Zeit/ mit Ubergebung einer

Speci-

Digitized by Google

Specification berichten / und allwegen nach erfolgtem Bescheid handlen / auch ohne Vorwissen Unserer Hof-Cammer / noch in jedem Ort verrechenden Dieners / keinen Holtz-Verkauff / einseitig bey Straff vornehmen / sondern solches gesambter Hand / nach guter Uberlegung / und offentlicher Ausbietung verrichten / auch dazu in allen und jeden Aembtern absonderlich da zu eigene Holtz-Schreib-Tage halten.

XXXV.

Soll hinführo kein Holtz / so zum Bauen und Pallisaden tüchtig / weder in Unseren / noch deren Gemeinden Waldungen / so am Neckar gelegen / da man das Holtz nahe / und ohne sonderbare Kosten ans Wasser bringen kan / ohne Unser Vorwissen verkauffet / sondern verschonet werden.

XXXVI.

Dieweil auch durch Gestattung derer Zimmer-Plätz in denen Wäldern viel Miß-Brauchs mit Niederfällung mehr / oder auch anderen Holtzes / weder erlaubt ist / unterlauffen kan / desgleichen die Spähn- und Ab-Holtz wenig zu Nutzen kommen. So sollen fürterhin in denen Wäldern keine Zimmer-Plätze mehr gestattet / sondern ein jeder mit seinem Kauff-weiß / oder aus

Digitized by Google

Gnaden erlangten Bau-Holtz / selbiges entweder zu Hauß / oder auf anderen von denen Wäldern entlegenen Plätzen zimmern zu lassen / angewiesen werden / wer darwider handelt / soll zur Straff erlegen 10. Gulden.

XXXVII.

Vom Brenn-Holtz.

WAs Wir jährlich für Brenn-Holtz hauen zu lassen verordnen werden / das sollen die Forst-Meistere oder Ober-Förstere jedesmahl zu rechter Zeit hauen und aufmachen lassen / und weil dasselbig unschützig ist grün zu brennen / so viel möglich es dahin richten / daß alleweg es bey Zeiten gehauen / aufgesetzt und getrucknet werde.

Ebenmässig wann dergleichen Brenn-Holtz gehauen wird / soll das gute Reissig zu Büschel gemacht / übriges aber auf Hauffen geworffen werden.

Und wofern sich auch einige Unserer Unterthanen / und andere um Erkauffung einiges Brenn-Holtzes anmelden / so sollen Forst-Meistere oder Ober-Förstere dasselbe in einer Specification bey Unserer Hof-Cammer übergeben / und da ihme darauf Verwilligung (so mit Communication des Ober-Jäger-Meisters und Forst-Meisters zu geschehen) zukommt / besagtes Holtz durch beeidigte Wald-Messer / welche aller Orthen zu bestellen / abmessen lassen / folgends auf denen zu dem Ende anstellenden Holtz-Schreib-Tägen den Verkauff in Ver-

stei-

Digitized by Google

steigung auf einmahl/ und nicht Aufschubs-weiß vorneh-
men/ worzu zwey Terminen/ nemlich im Oden-Wald
Johannis und Martini, jenseits Rheins aber Martini- und
Liechtmeß-Tag dergestalt zu bestimmen/ daß/ welche sich
zu solcher Zeit/ nicht anmelden / denenselben hernach
kein Brenn-Holtz abgegeben werden soll.

Sie sollen auch jedesmahl zu denen angestelten Holtz-
Schreib-Tägen Unsere verrechende Diener dazu ziehen/
von denenselben / wie und welcher gestalt der Kauff ge-
schlossen worden / sich bescheinigen lassen/ und sothanen
Schein zu Unserer Hof-Cammer einschicken / mithin vor
sich allein dergleichen Verkauff / wie auch bey dem 33.
Artic. gemeldt / gäntzlich und bey Straff enthalten/
wie dann nach geschehener Verhandlung solches wie-
derum-ständlich zu Unserer Hof-Cammer / um die Gel-
der gebührend erheben zu lassen/ zu berichten.

XXXVIII.

ES sollen auch Forst-Meistere- und Ober-
Förstere fleissig Achtung geben / daß wo jemand
die Nothdurfft (welches Wörtlein in keinen Mißbrauch
gezogen werden solle /) verwilliget / kein Ubermaaß
gebraucht werde/ und da es nicht verfangen wolte / an
die Hof-Cammer / um Uns solches gebührend zu hinter-
bringen / gelangen lassen / damit hierin nöthige Ver-
ordnung ergehen möge.

Digitized by Google

XXXIX.

SJe haben aber auch keinem Rath und Diener / wer der auch seye / mehr Holtz zu geben / als derselbe mit seiner schrifftlichen Bestallung / oder Unsern Befehlen Jhme gehörig zu seyn / bescheinen wird / auch dabey / ob einem das Holtz ohne / oder in seinem Kosten hauen und führen zu lassen seye / oder nicht / in acht zu nehmen / und sich solchem gemäß zu verhalten. Und weilen bißhero eine zimmliche Confusion, Unschäzigkeit und Ubermaß in jährlicher Hintregnehmung des Dienst-Brenn-Holtzes / vor Unsere Ober- und Unter-Beambten / geist- und weltliche / wie auch alle Unter-Bediente insgemein auf dem Land verspühret worden / dannenhero Wir die Nothdurfft erachtet / hierinnen ebenmässig gebührendes Einsehen zu haben / und allerseits Dienst-Holtz auf nachfolgenden Fuß einrichten zu lassen / daß nemlich:

1. Einem Adelichen Ober-Beambten - - 60. Klaffter.
2. Einen Ambtmann / Land-Schreiber / Ambts-Zoll-Schreiber / Ambts-Schultheisen und Ambts-Keller - - - - - - - 40. Klaffter.
3. Einem Forst-Meistern oder Ober-Förstern / - - - - - - 40. Klaffter.

4. Einem

4. Einem Forst-Knecht/ - - 12. Klaffter.

5. Einem Ausfauth/ Keller / Stifft-Schaffner / Pfleger/ Ambts-Schreiber/ Collectori, Schaffner / aus respée Herrschafftlichen und Administrations-Waldungen/ jedem - - - - 30. Klaffter.

5. Einem Hinerfauthen / Zoll-Bereiter / Ambts-Knecht und dergleichen/ - - 10. Klaffter.

Mit Vorwissen Unserer Forst-Meistern diß- und jenseits Rheins / und auch Anweisung Unserer jeden O. ths bestellten Forst-Knechten / auch allein aus der jenigen Beholtzung / so von Alters her zu dem Dienst-Brenn-Holtz gewidmet seye / nach Innhalt des hiebevor sub dato 1. Junii 1659. ergangenen Befehls führohin abgegeben / wie nicht weniger die Klaffter grösser nicht als jede zu Fünff-Schuh in der Höhe und Breite / und das Holtz selbsten in der Länge auf 4. Schuh gehauen/ jedoch alles mit der Bescheidenheit / daß an welchem Ort Unsere Ober- und Unter-Beambten insgemein / vermög altem Herbringen oder ihrer Bestallungen eine geringere Anzahl / als ob specificirt / oder ein gewisses Holtz-Geld biß dato bekommen hätten / es ferner dabey verbleiben / und selbige hierunter zumahl nicht begriffen werden sollen.

XL. Es

Digitized by Google

XL.

ES soll auch das Brenn-Holtz an denen Orten / wo es denen Unterthanen von Altershero von der Herrschafft mitgetheilt worden / jährlich zu rechter Zeit / als erstmahls auf Martini / und zweytens auf Liechtmeß von ihnen Forst-Meistern und Ober-Förstern / in Beyseyn Schultheisen / Burgermeister / und gantzer Gemeind / oder wer darzu auserwählt wird / aller Orthen Schlag-weiß / oder wie es sich sonsten am füglichsten jedes Orts schickt / ausgegeben werden.

XLI.

UNd dieweil die Sparsamkeit und Verschonung des Holtzes sowohl zu Unserem / als auch Unserer Unterthanen Besten je länger / je mehr erfordert wird; Als sollen Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte Achtung geben / daß die junge Schläge abgehängt / gehägt / und mit dem Viehe nicht ehender betrieben werden / es seyen dañ solche Schläge nach Verlauff 7. oder 8. Jahren / jedes Orts Grund und Gelegenheit nach / durch Forst-Meistern / oder Ober-Förstern zweyer ältesten Forst-Knechten / und zwey des Gerichts besichtiget / und so befunden worden / daß durch das wieder eingehende Viehe dem jung-aufgewachsenen Holtz kein Schade mehr zugefüget werden könne / als-

dann

Digitized by Google

dann sollen solche Schläge / wie sie zu- also auch wieder aufgethan werden.

Wer dargegen betretten / und mit einer gantzen Heerd erfunden wird / soll nebenst dem Fah-Gulden (welcher oben Artic. 22. determinirt ist) mit Fünff Gulden / oder nach Befindung / mit willkührlicher Straff angesehen werden.

So aber einige Stücke von der Heerd / oder Zug-Viehe darinnen angetroffen würden / von jedem Stück 30. kreutzer / und dem Forst-Knecht 10. Kreutzer / bey Nacht doppelt so viel. Wofern aber die Forst-Knechte das ihrige nicht thäten / noch die fleissige Besichtigung der jungen Schlägen in acht nehmen würden / so sollen sie mit wohl geschärffter Straff / auch wohl gestalten Sachen nach / mit der Cassation angesehen werden.

Auch soll sich niemand bey Straff 30. Kreutz. so offt er betretten wird / unterstehen / mit Sicheln in denen jungen Schlägen ehender / dann die Besichtigung vorher geschehen / und es erlaubt worden / zu grasen / oder Laub zu stripffen. Und damit auch Unsere Forst-Bediente hierunter zu desto grösserem Fleiß und Eiffer angefrischet werden / soll ein jeder / von denen einbringenden Waldrugen-Straffen ⅛. Theil zu geniessen haben / welche aber vermög ihrer schrifftlichen Bestallungen schon vorhin an solchen Straffen zu participiren gehabt / dabey soll es ebenmässig sein Verbleibens haben.

XLII.

Welcher sein ihm ertheiltes Gab-Holtz / zum Theil zu Bau-Holtz / Zaun-Stecken / Pfählen / oder anderm Behuff hinder sich spahren thäte / und desto ehender wieder um Brenn-Holtz anhalten würde / deme soll / so man es eigentlich vernimmt (wie dann sonderlich so wohl die Schultheisen / jedes Orts / als auch die Förster fleissige Obacht darauf geben / und nachforschen sollen) selbigen Jahrs weiter nichts abgefolgt / darzu noch nebenst dem Fah-Gulden / so auf die Weise / wie Artic. 22. gedacht / zu ermässigen / mit drey Gulden Straff angesehen werden.

XLIII.

So hat man auch wegen einiger Unserer Unterthanen und Gemeinden / so eigene Gewälde und Gesträuche haben / erfahren / daß dieselbe mit Ausgeben und Aushauung des Holtzes / für sich selbst ihres Gefallens / gantz unhauerlich und unordentlich umgehen / dardurch nicht allein das Gehöltz nach und nach abnimmet / und ihre Nachkömmlinge dessen entrathen müssen / sondern auch Unsere Wildfuhr dardurch geschmählert wird.

Damit nun solchen Fehlern / so viel möglich / begegnet / und mit besserer Ordnung gehauset / auch an

des

des niederfällenden Holtzes statt junges hernach gepflantzet werde / so ist Unser Will und Meinung / wo dergleichen Wälde und Holtz-Büsche seynd / die denen Gemeinden zuständig / wann sie für sich Holtz austheilen / oder etwas daraus verkauffen wollen / sie solches jederzeit / wie oben Artic. 26. bey dem Bau-Holtz verordnet / in Beyseyn und mit Vorwissen eines Forst-Meisters oder Ober-Försters thun / und diese dabey ohne Entgeld und Aufschub erscheinen sollen / bey Straff jedem Fünff Gulden.

Ubrigens wollen Wir es in allem / gleich mit Unsern Waldungen / ordentlich gehalten haben.

XLIV.

Wann jemand weiter / als ihme ausgezeichnet und verwilligt worden / Bau- oder Brenn-Holtz fällen würde / der soll von jedem Stamm Eichen / er seye groß oder klein / nebst Bezahlung des Werths / erlegen - Fünff Gulden Straff.

Von einem Stamm Buchen aber / so Werck-Holtz gibt / nebenst Bezahlung des Werths / - drey Gulden.

Von einem Vierspältigen - - zwey Gulden.

Einem / so eine Axe gibt / - - einen Gulden.

Langwiet oder Deichsel - einen halben Gulden.

Forlen - - - - - - 20. Kr.

Häßlin und Bircken / so zu Reiff-Stangen erwachsen und tauglich seyn möchten / als vor einen Füdrigen - - - - - - - 5. Kr.

Und so fortan nach der grösseren Zahl / die geringere so unter 1. Fuder - - - 1. biß 4. kr.

Wer einen fruchtbaren Baum vor / oder in seinem Acker / Wiesen / oder Huthe kringelt / daß er trocken werden muß - - - - - - 1. 2. 3. 4. 5. fl.

Wer aber einem solchen fruchtbaren Baume die Aeste abhauet und stimmlet - - - - 1. 2. 3. fl.

Und wer trockene Aeste abhauet - - 1. 2. fl.

Oder abreiset - - - - - 1. 2. 3. fl.

Weilen auch durch Abhauung junger Eichen- und Buchen-Raidel- oder Stangen-Holtz mehr Schade / als durch ander geringes und unfruchtbares Brenn-Holtz geschiehet / so soll der jenige so jenes einen Wagen voll hauet / zur Straff erlegen / wann es bey Tag geschiehet - - - - - 4. fl.

Wann solches aber bey der Nacht geschiehet / doppelt gestrafft werden.

Von

Digitized by Google

Von einem Karn voll dergleichen Gehöltz	1. 2. fl.
Vor eine Tracht oder Karn voll so die Leuth selbst ziehen - - - - - -	30. kr.
Wer einen Bind-Baum bey Abführung des Holtzes im Wald hauet - - - -	15. kr.
Deßgleichen welche Abholtz von Affterschlägen / und anderem unschädlichen Holtz ohnverlaubt hinwegnehmen / von jedem Wagen - - -	1. fl.
Einem Karrich - - - - -	45. kr.
Wer aber allein trägt / - - - -	15. kr.

XLV.

WElcher sein Brenn-Holtz biß Georgii, oder je nach Gelegenheit des Orts / nach dem Ausgeben zu gewöhnlicher Zeit nicht aus dem Wald führet / sowol aus Unsern / als derer Unterthanen eigenen Wälden / auch Lehen- und Zinns-Büschen / da einer dessen nicht sonderbare erhebliche Entschuldigungen hätte / der soll in drey Gulden Straff / und darneben das Holtz verfallen seyn / und solches von Unseren Forst-Meisteren oder Ober-Förstern / mit Vorbewust deren Ober-Beambten / anderwerts vor Uns verkaufft werden.

 Zu

Digitized by Google

Zu dem Ende Wir / zu Verhütung aller Unordnungen und Diebereyen nur zween Täge in der Wochen in den Wald zufahren / und Brenn- auch ander Gehöltz daraus zu führen hiermit geordnet haben wollen / wer über diese erlaubte zween Täge aber im Wald / auch sein eigen Brenn-Holtz abhohlend / fahren wird / solcher soll jedesmahl / so offt er sich betretten läst / geben

I. fl. Straff.

XLVI.

ES soll auch sich des Brenn-Holtzes wegen / was also zum Verkauff gefället und geschändert wird / eines richtigen / und wo möglich allgemeinen Maases beflissen ; Und zwar also / daß die Klaffter in der Höhe und Breite sechs und einen halben Schuh / so dann die Schander in der Länge vier-schuhig gemacht werden. Damit auch nicht mehr Holtz von denen Förstern verlassen werde / als zur Zeit des Holtz-Schreib-Tags von Forst-Meistern / Ober-Förstern / und Beambten anzuweisen / verzeichnet / erlaubt / und zugelassen worden ist / so sollen die Beambten jedes Orts bey ihren Pflichten errinnert seyn / nach beschehener Niederfäll- und Klaffterung des Holtzes / an die Orte da es zerspalten und in Klaffter gelegt wird / mit denen Forst-Meistern und Ober-Förstern in die Wälder und Schläge zur Stätte zu reiten / alles gehauene und aufgesetzte

gesetzte Klaffter- und Wellen-Holtz / nach denen / bey dem Holtz-Schreib-Tage übergebenen Verzeichnüssen jedem Unterthan das seinige ordentlich zuzuzehlen / und alles was straffbahr darbey erfunden worden / so gleich aufzunotiren / aber alles abgezehlte Klaffter- und Wellen-Holtz nicht eher / als biß das ertragende Forst-Geld an den verrechenden Beambten würcklich bezahlt worden / aus dem Wald abführen zu lassen.

XLVII.

Gleichwie aber / das Holtz / was also zum verkauffen gehauen und aufgemacht wird / solche vorbemeldte Maaß haben solle. Also wollen Wir es auch auf das / so zu Unserer Hoffhaltung / und in andere Unsere Städte / Vestungen / Schlösser / und Häusser (ausgenommen das jenige Brenn-Holtz / so vor Unsere Beambte / und Bediente verordnet ist / als womit es / wie bißhero nach Innhalt des 39. Artic. gehalten werden solte) gemacht wird / verstanden haben. Derohalben Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere / Forst-Knechte / und die jenige so sonst darauff bestellt / fleissigst darob halten sollen / daß solchem gebührend nachgekommen / und was in Frohn an obgedachte Unsere Orte / und Quarnisonen geführet wird / schleunigst fortgebracht / kein Holtz liegen gelassen / noch abgeworffen / und da einige darüber betretten würden / solle ein jeder dergleichen mit 10. fl. Straff angesehen werden.

XLVIII.

XLVIII.

Ndem man auch bißhero vielfältig verspühret / daß das vor Uns gemachte Klaffter-Holtz heimlich hinweg geführet worden ;

Also sollen auf diejenige / so dergleichen Holtz entwenden / gute Achtung gegeben / und der / so dergleichen begehet / von jeder wegführender Klaffter / nebst dem Fah-Gülden / womit wie Artic. 22. enthalten / zu verfahren / 10. fl. zu Straff erlegen / wie es dann auch mit dem Holtz so Unsern Unterthanen zuständig / und denenselben entführet wird / gehalten / und ein jeder Betrettender neben Ersetzung des Holtzes mit der Straff / wie in Unserer Malefiz-Ordnung tit. 53. enthalten / angesehen werden soll.

XLIX.

ES soll auch ohne Erlaubnus kein neuer Holtz-Weg (es erfordere dann solches die hohe Noth) zum Ausführen gemacht / sondern allein die alte Wege gebrauchet werden / bey Straff Fünff Gulden. Und nach Befinden ein mehrers.

L. Von

Digitized by Google

L.

Von Windfällen / Schnee-Brüchen / Affterschlägen / und anderem abgängigen Holtz.

DJe Windfälle / Schnee-Brüche / Affterschläge und ander abgängig Holtz / wofern solche nicht in derer Forst-Knechten Bestallungen enthalten / sollen zu Verhütung Unterschleiffs / für Uns genutzet werden. Diejenige Forst-Knechte aber / welche solche Krafft ihrer Bestallungen zugeniessen haben / sollen dieselbe auch wegraumen. Jedoch / fals durch einen starcken Wind ein Baum mit der Wurtzel / woran noch Erde wäre / wie auch einige Anzahl-Stämme umgeworffen / oder zu Schaden gebracht / ingleichen wann Bäume abgebrannt würden / sollen solche hierunter nicht verstanden / sondern ebenmässig für Uns genutzet werden.

LI.

Von Büchen- auch anderem Laub- und weich Holtz 2c. als Bircken / Erlin 2c.

ES sollen die Büchen- und andere Laub-Wälde mit guter Ordnung ausgeholtzet / und gehauen

 werden /

werden / damit das unerwachsene Holtz durch Fällung des grösseren an seinem Fortwachs nicht verhindert / noch auch durch Fahren / und unzeitigen Viehe-Trieb / verderbet werde.

Ingleichen soll auch das übermässige Meyen Abhauen / als wordurch in denen Waldungen Schaden geschiehet / nicht gestattet / und wer darwieder handelt / befindenden Umständen nach bestrafft werden.

Doch aber soll das Bircken-Wasser dem jenigen der solches in Nothfällen bedürfftig / und nöthig zugebrauchen hat / an keinem andern Orth / als in denen Refiren / allwo solches Gehöltz in selbigem Jahr ohne dem Schlags-weiß abgetrieben / oder sonsten verlassen und angewiesen werden muß / zusammlen erlaubet werden.

LII.

Vom Kiefer-Holtz.

WAs nicht allein zu Unseren Hof-Keller-oder Kieferehen / an Faß-Taugen nöthig / sondern auch von andern in- und ausländischen Dienern / Unterthanen und Frembden Kauff-weiß begehret wird (da zwar das Verkauffen / so viel seyn kan / sintemahl es gut gesund Holtz erfordert / und zu Schmähl- und Verringerung des Acckerichs gereicht / vermiethen

Digitized by Google

miethen werden soll) ist sich zu befleissigen / daß solches an keinem anderen / als ungeschlachten und rauhen Orten / Thälern und Klingen / da es anderer gestalt nicht fort- und zu Nutzen zu bringen / gesucht und gegeben werde.

LIII.

Von Wagner- Kübel- und Pfähl-Holtz.

WAs Wir nicht allein zu Unserer Hof-Wagnerey / an Wagner-Holtz bedürfftig seyn / sondern auch andere Unsere Unterthanen Wagner-Handwercks / käufflich begehren / dessentwegen soll ebenmässig / daß es so viel möglich / von dem ausgebenden und verkauffenden Brenn-Holtz (wie hievornen unterm weichen Holtz der Aeschen und Rüsten halben angedeutet worden) ausgesondert / oder doch sonsten so viel möglich / an denen der Wildfuhr ohnschädlichen Orten / und zu rechter Zeit / absonderlich was vor Uns / zu hauen / sich befleissigen werden.

LIV.

WIe nicht weniger ist des Pfähl- Schindel-Holtzes und Säeg-Plöcher halben / Unser Will und

und Befehl / daß / was dergleichen Kauff-weiß oder in andere Wege ausgegeben wird (wie dann niemand für sich selbsten dergleichen zu hauen / und zu fällen Macht haben soll) solches so viel möglich anderst nicht / als in denen Rainen / Clausen und Thälern / daraus man sonsten grosse Hölzer und Stämme anderst nicht fortbringen kan / gegeben werde.

Ein solches auch zu rechter Zeit beschehen / und keiner mehr / als ihme verkaufft und erlaubt / fällen noch hinweg führen / auch selbige ins Land / oder auf hierzu bestimmten Plätzen und Märckten / Unsern Unterthanen vor Frembden verkauffen / so dann das Maß oder Stecken nemlich sieben Schuh lang / und am dünsten Ort eines völligen Zolls dick machen / wer aber darüber handelt / nebst Ersetzung des Schadens 1. fl. büssen solle.

LV.

Vom Hartz.

DAs Hartzen / als eine schädliche Verwüstung des Holtzes / wollen Wir sowohl in der Unterthanen / und so weit Wir solches allda im Herbringen / als Unseren eigenen Dannen-Wäldern / (ausgenommen diejenige fern- und ungelegene Wälde / daraus man das Holtz nicht zu Nutzen bringen kan / und

und wo die Bäume allbereit angebrochen seynd) gantz und gar abgethan / und verbotten haben / so soll auch an denen obvermeldten Orten / des Jahrs mehr nicht / als zweymahl / nemlichen von Pfingsten biß Ulrici, und darnach von Jacobi biß Bartholomæi altem Gebrauch nach gehärtzet / desgleichen was also in Unseren Waldungen erhartzet wird / selbiges ohne Vorwissen nicht ausser Land geführet / sondern Unseren Unterthanen / so dessen zu gebrauchen haben / käufflich angebotten / und überliefert. Wer aber darwider handelt (worauff dann sowol Unsere Ambtleuthe / als auch Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte fleissig Achtung zu geben) um Fünff Gulden / unnachlässig gestrafft werden.

Hergegen aber wo sich in solchen Wäldern gantz truckene / und Wald-dürre Tannen-Bäume befinden / welche zu keinen Bau-Holtz zugebrauchen / so sollen dieselbe / gleichwie auch die abgebrochene Stumpen und alte kurtze Erd-Stöcke mit denen Wurtzeln ausgerottet / um ein billiges Uns zu Nutzen verkaufft / und in denen darzu verordneten Bech-Oefen / wie anderwärts gebräuchlich / zu Teer oder Karch-Schmier gebrannt / und solch Wagenschmier / wie das Hartz / Uns / oder Unsern Unterthanen vor anderen zu ihrer Nothdurfft gebührlich verlassen werden.

Digitized by Google

LVI.

Von Hägen / Einschlägen / und Rott-Büschen.

BEy solchen sollen Unsere Forst-Bediente hoch- und niedrige / mit allem Fleiß dahin sehen / daß wann dergleichen Schläge / und Rott-Aecker angeordnet werden / daß des Wald-Rechts / das ist / der allerbest- starckest- geradest- und gesundesten fruchtbaren Bäumen / als Aepffel / Birn / Elsbeeren- Eichen und Buchen geschonet / und in dem Schlag die Bäume so weit voneinander stehen gelassen werden / daß die Aeste nicht zusammen reichen / auch Sonne / Regen / und Lufft den Erd-Boden bescheinen und befeuchten können / ausgesucht / angemerckt und zu Besaamung des Walds / stehen bleiben mögen / alsdann auch wann einig Gehöltz Schlag-weiß / oder mit Rotten in Unseren / oder der Gemeinden / auch eigenen und Zins-Wälden ausgegeben wird / da soll von Unseren Forst-Meisteren / Ober-Förstern und Forst-Knechten / gute Acht gehalten werden / daß in selbigen an der abgehenden Bäumen stätte oder Plätze / nach jedes Ortes Gelegenheit / nachdem der Boden / oder es brüchig ist / wiederum Eichen / Buchen / Erlen / Weiden / oder anders / nachdem es nöthig ist / eingeschlagen / vor dem Viehe verwahret / auch wie im 41. Artic. verordet / fleissig verschonet; Deßgleichen im Rotten jedesmahl daß schlim-

schlimmeste zu erst gesäubert / hernach auch das gute zu Rotten erlaubet werden.

LVII.

Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere / und Forst-Knechte haben auch gute Achtung zu geben / daß in Hauung der Besenreiß kein Baum / als der darzu in gemein erlaubt ist / gantz um- oder die Gipffel abgehauen / sondern selbige nur ausgeschnitzelt werden / wer darwieder handelt / soll zur Straff erlegen Einen Gulden.

In denen jungen Gehägen aber / soll das Besenreiß-Schneiden gantz und gar verbotten seyn.

LVIII.

So aber jemand / er seye / wer er wolle / niemand ausgenommen / in die gebannte und verbottene Häge und Wälde / Viehe fürsetzlich treiben oder fahrlässig einkommen liesse / oder in andere Wege als obvermelt zu verderben / oder zu verwüsten / wissentlich sich unterstehen würde / sollen Unsere Forst-Meistere/Ober-Förstere und Forst-Knechte dieselbige als Straff-fällige besprechen / und absonderlich so eins / zwey / drey / vier oder fünff Stück in denen Hägen oder

Digitized by Google

oder Wäldern ergriffen werden / sollen die Straff geben von jedem Stück - - - - - 30. kr.

Wo aber des Viehes mehr wäre / von jedem Stück - - - - - - 6. kr.

Wann es am Tag beschiehet / so es aber bey Nacht gerügt wird / zweymal so viel / als obstehet / ohne einigen Nachlaß erlegt werden.

Dafern aber solcher Frevel vom Hirten / und durch seinen Unfleiß und Verwahrlosung geschehe / und er die Straff abzutragen nicht vermögte / so soll er mit unnachlässiger Leibs-Straff angesehen werden: oder da solcher echappirte / die Gemeind darfür stehen.

Insgemein aber soll keiner / er seye / wer er wolle / in specie die Viehe-Hirten / Feldhüter / Roß-Buben / auch keiner / so bey dem Jagen ist / Feuer an einen gesunden oder anderen Baum / er stehe oder liege / als zehen Schritt weith davon anmachen / bey Straff 5. fl. und nach gestalt der Sachen ein mehrers.

Und sollen die Forst-Knecht auch fleissig acht haben / daß / wann Feuer gespühret wird / darnach gesehen / und der Schade abgewendet werde.

Wann nun über einen obgemeldten Posten einer betretten würde / und sich nicht pfänden lassen / sondern wieder-

der se-

Digitized by Google

derseyen oder ausreissen wolte / solle derselbige hernachmahls doppelt abgestrafft werden.

LIX.

Weilen auch die Erfahrung mit sich bringt / daß die Unterthanen bey entstehendem Brand in denen Waldungen sehr unfleissig / träg oder auch wohl gar nicht zum Löschen sich einfinden / wordurch dann / wie leyder! der Augenschein ausweisset / mannichmahl gantze Wälder verdorben werden;

Als wird sämbtlichen Bedienten / Schultheissen / Anwalden / Burgermeistern und sonsten jedermänniglich in denen Städten und Dörffern / bey unausbleiblicher schwerer Straff anbefohlen / daß / sobald sie von einigem Brand in denen Waldungen avisiret werden / oder solchen selbsten durch den Dampff / oder andere Merckmahle vernehmen und sehen / unverzüglich durch die Sturm-Glock / oder andere Feuer-Zeichen / Lermen machen zu lassen / und jedermänniglich groß und klein zum Löschen anzutreiben / keineswegs aber zu warten / biß die Forst-Knechte kommen / und selbige auffmahnen / allermassen der jenige Beambte oder Schultheiß rc. so desfals nachlässig erfunden wird / mit 50. fl. die jenige Unterthanen aber / so im hingehen / oder auch bey der Löschung sich faul und träg erzeigen / mit 5. fl. und die / welche gar ausbleiben / mit 10. fl. Straff angesehen werden sollen.

Digitized by Google

Und damit dieses schädliche Landverderbliche Wald-Brennen um so mehr verhütet werde / welches gemeiniglich durch die Hirten und Schäfer theils vorsetzlich / theils nachlässig angeleget / und verursachet wird / sollen dieselbe / und ihr Gesind deshalber bey jedem Ober-Ambt in Eydes-Pflicht genommen werden / daß sie nicht nur kein Feuer anlegen / sondern auch / wo sie Brand sehen / selbigen löschen / und so gleich bey denen Schultheissen / in welcher Gemarckung es ist / anzeigen / und die Thäter / so sie selbige wissen / nahmhafft machen wollen. Auch dafern ein oder anderer Schultheiß oder Befehlhaber die angenommene neue Hirten oder Feld-Schützen / nicht zum Ober-Ambt zu behöriger Pflicht-leistung verwiesen würde / soll derselbe ipso facto in 20. Rthlr. unnachlässiger Straff verfallen seyn.

LX.

Es sollen auch Unsere Forst-Bediente gute Acht haben / daß Unsere Unterthanen keine Geise in die Wälder / vielweniger in die junge Schläge / worinnen auch keine Schaafe zu dulden / gehen lassen / bey Straff vom Stück - - - - - 30. kr.

Und wo jemand darwider handlen würde / sollen sie bey ihren geleisteten Pflichten gehalten seyn / solches Unseren Ober-Beambten sobalden anzuzeigen. Hingegen aber soll ihnen solche in Dorn / und Feld-Hecken gehen zu lassen / erlaubt seyn.

LXI.

Digitized by Google

LXI.

UNd wofern ein Schäfer betretten würde / welcher mit seiner Heerde Schaafe / oder Hämmel in einen verbottenen Wald fahren thäte / so soll demselben zum Pfand ein Hammel oder Schaaf genommen / dem vorgesetzten Beambten gelieffert / darauf sobalden die Sach untersucht / und der Schäfer bey der Waldrug wegen seiner Ubertrettung jedesmahl mit 10. fl. oder nach Befindung der Sach / mit höherer Straff vorbehältlich des Fah-Gülden (welcher Artic. 22. determinirt ist) angesehen werden / und damit Unsere Jagd- und Forst-Bediente desto fleissiger darauf halten / und solches in acht nehmen / auch desfals aller Unterschleiff / Verdacht / und übele Consequenz verhindert und abgeschnitten werde / soll keinem derselben erlaubt seyn / absonderlich wo es Waldungen hat / Schäfereyen zu halten / oder sich damit zu meliren / und Theil zu nehmen.

LXII.

Vom Wied-Schneiden.

NAchdem das Wied-Schneiden / wo das unordentlich geschicht / eine grosse Verwüstung derer Wälder ist / solle fürterhin niemand der es nicht von Alters üblichen hergebracht / in Unseren eigenen

Digitized by Google

Wälden / Buschen / Ernd- oder andere Wieden zu schneiden gestattet / und zwar auch denen Gemeinden / so keine eigene Wälder haben / und bißhero die Weyden aus Unseren Wäldern zu nehmen / erlaubt worden / fürterhin anderst nicht zugelassen seyn / dann mit Erlaubnus Unserer Forst-Meistern / oder Ober-Förstern ohne deren Vorwissen keine geschnitten werden sollen / bey Straff - - - - - - - 2½. fl.

LXIII.

ES sollen aber die Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte / auch für ihre Personen dergleichen Wied-Schneidens zum Verkauff / oder Verschencken sich müssigen / dann Wir dergleichen an ihnen nicht weniger mit Ernst / und Ungnaden zu Straffen gedencken.

XLIV.

SO soll auch niemand eigene / Lehen- oder Zins-Wälder / wie auch Rott-Büsche / und Heyden für sich selbsten / von neuem zu reuten / oder zu brennen angreiffen / sondern wer dessen zu thun willens oder nöthig / der soll darum bey Unserm Ober-Forst-Ambt ansuchen / welches dieselbe nicht zum Uberfluß / sondern allein

allein zur Nothdurfft / und welche zusammen stossen / denenselben die Plätze bey einander geben / und abzeichnen / auch die taugliche Reiff-Stangen und ander nützlich Holtz davon absondern lassen / welcher darwider handelt / soll um 2½ fl. oder je nach Befindung des Schadens / höher gestrafft werden.

LXV.

Von Kohlen.

Es soll hinführo keinem auf der Ebene / sondern allein in denen Thälern und Bergen / auch an solchen ungelegenen Orten / da das Holtz sonsten nicht mag von statten kommen / oder in besseren Nutzen gebracht werden / zu Kohlen erlaubt / doch nichts desto weniger was zu verbauen / denen Wagnern zu verarbeiten / auch zu Pfählen / Taugen und Reiffen nützlich / in Summa alle fruchtbare und gesunde Bäume darvon ausgeschieden / und allein das übrige / es beschehe gleich dem Schaden / Augen-Maaß und Bäumen / oder denen Klafftern nach / aufs beste und höchste es möglich / verkaufft werden.

Digitized by Google

LXVI.

Es sollen aber die Kohlen / so der Ort darnach gelegen / zuförderst bey Unserer Hofstaat / hernach Unseren Unterthanen zu Forttreibung ihrer Handwercker / und da sie deren nicht bedürfftig / oder dieselbe begehren würden / alsdann denen ausgesessenen zu verkauffen angebotten / auch der verzeichnete Kohl-Platz zu gebührender Zeit geraumet / und weiters nichts als verlaubt worden / bey Straff 5. fl. nebst ersetzendem Schaden / gehauen / nachgehends die abgekohlte Wälder / Plätze / und Häue mit Fleiß vor dem Vieh gebannet werden.

LXVII.

Vom Holtz-Schneiden / Baum-Schälen / und Bast machen.

Nachdem bißhero in Eintrag- und Führung dürren und abgängigen Leß-Holtzes in Unseren Wäldern / durch die arme Leuthe mancherley Gefahr gebraucht / gute gesunde Stämme / und wachsend Holtz verbrennt / oder gelämdt worden / damit sie desto mehr Holtz bekommen mögen / so solle hinführo in denen Bann-Wäldern solch Holtz-Lesen gäntzlich verbotten / in denen Wäldern aber / worinnen es Unsere Unterthanen berechti-

Digitized by Google

rechtigt / nicht anderst zugelassen seyn / dann das der-gleichen Beschädig- und Verderbung gäntzlich unterblei-be / bey Straff - - - - - 1. Rthlr.

Oder je nach eines Verwürckung / und deren Er-kanntnus / ein mehrers.

LXVIII.

UNd demnach die Erfahrung bezeuget / daß durch das viele / und schädliche Scheelen denen Wäldern grosser Schaden zugefüget / und zu gleich Unsere Wildfuhr mit verderbet worden; Als wollen Wir solch Scheelen in allen Unseren / auch Unserer Un-terthanen / und Schirms-Verwandten Wäldern / gäntz-lich und dergestalten verbotten haben / daß in denen Wäldern / wo das Gehöltz sonsten zu Nutzen / solches käufflich begeben werde;

Wo aber dergleichen Holtz überflüssig stehen thut / soll davon / nachdem die Unterthanen zuvor sich dar-um angemeldet / denen Forst-Bedienten angezeigt / und dieselbe solches an Unsere Hof-Cammer / auch Ober-Forst-Ampt gelangen lassen / befindenden Dingen nach willfahret werden / wobey aber besagte Forst-Bediente zu sorgen / daß jedesmahl alle wilde Obst- und Kirsch-Bäume / ingleichen an Eichen / und

Buchen /

Buchen / so viel Stand-Reisser als möglich / stehen bleiben / welche die Forst-Knechte nicht allein mit Strohe abbinden / oder mit einem Zeichen marquiren / und ordentlich / wie viel in jedem Schlag befindlich / aufschreiben sollen / sondern auch fleissig Achtung zu geben haben / daß solche nicht abgehauen / oder sonst ruinirt werden / gestalten sowol diejenige / welche dergleichen abhauen / von jedem Stamm 3. fl. Straff erlegen / als auch die Forst-Knechte / so darin saumseelig / daß erstemal in 20. fl. Straff verfallen / das andermal aber gar abgeschafft werden sollen.

Und weilen das Rinden-Schelen nicht allein an sich höchst-schädlich / sondern man auch wahr genommen / daß einige Zeit hero durch Connivenz der Forst-Bedienten / hin und wieder / in specie aber am Neckar / wo ohnedem das Gehöltz sehr rar / wieder die in Anno 1605. §. 29. erlassene Holtz-Ordnung verschiedene Roth Gerbere / und Unterthanen einen solchen übermässigen Lohe- und Rinden-Handel / so vorhero niemahlen gewesen / oder gelitten worden / treiben / daß dardurch nicht allein in denen Waldungen und Wildfuhren Schaden geschehen / sondern auch in kurtzer Zeit Unsere eigene Unterthanen / insonderheit die Heydelberger Roth-Gerbere aus dem Neckar-Thal zu ihrem / und des Publici mercklichem Schaden / in Forttreibung ihres Handwercks die Nothdurfft an Rinden nicht mehr haben dörfften;

Als soll hinführo denen Gerbern / wann es ohne Beschädigung der Waldungen geschehen kan / und daß dar-

darburch an Brenn-Holtz kein Mangel erwächset / ein mehrers an Rinden / als Ihnen zu Behuff ihres Handwercks nöthig / angewiesen / und aufzukauffen / nicht erlaubt seyn / welche ein jeder / zu Verhütung alles sonsten vorgehenden Unterschleiffs / selber kauffen und vermahlen lassen solle / dagegen der Lohe- und Rinden-Handel männiglich / gleich bey anderen Benachbarten auch geschiehet / unter Pœn von 50. fl. und Confiscation des Lohes verbotten seyn; Wie dann auch keinem Forst-Bedienten oder Forst-Knecht / zu Verhütung / der sonst zu besorgen seyender Inconveniention / erlaubt seyn solle / selbst Rinden-Wäld an sich zu kauffen / und solche zu schehlen / bey Vermeidung 20. fl. Straff.

LXIX.

WEr hinführo in Sammlung Leß-Holtzes / Aexte / Heppen / Beyel und andere Waffen in die Wälde mit trägt / und dergleichen gebrennt / gelämt oder geschehlt Holtz ohne sonderbare Bewilligung abhauet / der soll eben / als hätte er den Frevel in frischem Holtz begangen / vorgemeldter massen gestrafft werden.

Ingleichem soll auch das Laub-Raumen mit eisernen Rechen oder Schaufeln / als wordurch der junge Saamen verderbt wird / hiemit gäntzlich verbotten seyn.

LXX.

EBener massen soll das Bast-Machen in in Unseren Wälden gäntzlich verbotten seyn/ bey Straff 2 ½. fl. Jedoch ist solches in unserer Kellerey Lorbach denen Herrschafftlichen Schäferey Beständern/ auf beschehenes Anweisen erlaubt.

LXXI.

Von Aeckerich/ Eichel/ Buchen- und Wild-Obs-Lesen.

UNsere verrechnete Bediente/ Forst-Meistere/ Ober-Förstere und Forst-Knechte/ sollen jährlich in allen Wälden und Büschen/ das Aeckerich vor Bartholomæi, und also bey rechter Zeit (worvon sie denen jenigen/ so Aeckerichs-Gerechtigkeit haben/ Nachricht zu geben) fleissig besichtigen/ mit wie viel Schweinen ein jeder Wald möge beschlagen werden/ wie auch was Unsere Unterthanen darinn für Recht haben/ verzeichnen/ so dann deren Verzeichnussen/ eine zu Unserer Hof-Cammer/ und eine Unserm Ober-Jägermeisterey-Ambt/ um Bescheids sich darüber zu erholen/ übergeben. Weilen auch Forst-Meistere und Ober-Förstere sich bißhero in diesem Stuck sehr nachlässig erzeiget/ und niemals ihre Specificationes eingeschickt;

Als

Digitized by Google

Als sollen selbige bey fernerer Unterlassung hinführo in 50. fl. Straff verfallen seyn.

LXXII.

Es soll auch niemand / er seye gleich Diener / Unterthan / oder habe Nahmen / wie er wolle / weder in Unseren noch der Gemeind Waldungen über seine ihm gesetzte Anzahl Schwein lauffen lassen (weßwegen Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte Achtung zu geben / daß solcher gestalt die Wälde nicht überschlagen werden) wer darwieder handlend befunden wird / soll nicht allein das vollkommene Einschlag-Geld zu bezahlen schuldig / sondern auch Uns die Schweine verfallen seyn.

LXXIII.

Und damit man allem Unterschleiff und Uberschlagung der Waldung vorbiege / so soll das einzuschlagen erlaubte Quantum an Schweinen / so wohl in Unsern eigenen / als gemeinen Waldungen / mit einem von Unseren Forst-Bedienten expresse darzu ordinirten Marck-Eisen gebrennt werden.

Da dann denen Forst-Bedienten / wann das Aeckerich in Unsern Waldungen an ausländische verkaufft würde / von jedem Stück 6. kr. vom einländi-

Digitized by Google

schen aber vom Stuck 4. kr. Brand-Geld verstattet seyn; Welches sie unter sich zu repartiren / wie oben Artic. 9. §. auch allein verbleiben des Forst-Meister rc. verordnet ist; Das Aeckerich in denen Gemeinen Waldungen belangende / sollen jedes Orths eingesessene Unterthanen / da sie solches Aeckerich selbst beschlagen / dem Forst-Bedienten / ausser einem Trunck und Stuck Brod / wegen ihrer Bemühung nichts schuldig seyn / dafern aber das Aeckerich von denen Communen verkaufft würde / soll es in puncto des Brand-Gelds gehalten werden / wie oben von Unseren Waldungen gemeldet.

Wobey Wir Unserm Ober-Jägermeisterey-Ampt / Forst-Meistern / Ober-Förstern und Forst-Knechten ernstlich befehlen / gute Vorsorg zu tragen / daß so wohl in Unseren eigenen und Unserer Unterthanen / als auch frembden Waldungen / wo wir in einem andern Territorio das Jagd-Regale hergebracht / wie es an sich billig ist / und wir gegen andere in solchem passu ein gleichmässiges verstatten / jedesmal nach advenant etwas Aeckerich abgehencket / und solches gänzlich verschonet werde / damit das Wildprett seine Nahrung und Aufenthalt habe / welches sonsten / da ihme durch die völlige Aufäzung des Aeckerichs die Subsistenz benommen / durch die gänzliche Durchtreibung aber gestöhret / und solcher gestalt zum Verderben Unserer Wildfuhr hinaus gejaget und vertrieben würde.

Jedoch

Digitized by Google

Jedoch sollen die Forst-Bediente bey Vermeidung ohnausbleiblicher harter Straff/ bey solcher Abhenckung keinen Ubermuth/ Passion, oder andere Ungebühr verspühren lassen.

LXXIV.

Es sollen auch Unsere Forst-Meistere/ und Ober-Förstere/ beneben Unsers jeden Orts habenden Beambten/ diejenige Unterthanen und Gemeinden/ welche/ sonderlich die Reichen/ wieder uralte gute Ordnungen/ sich allzuviel und ohne maaß auf Schwein-Zucht befleissen/ und da wenig Aeckerich vorhanden/ durch Einschlagung aller ihrer Schweinen/ diesen Schaden verursachen/ daß weder ihre viele/ noch der Armen wenige Schweine feist und gut werden mögen/ da aber je ein volles Aeckerich/ dasselbe mit denen Armen gantz ungleich geniessen/ und zumalen auch also Uns an Unserm befugten Einschlagen/ Abbruch und Schmählerung thun/ zu solcher geziemender Moderation und guten Ordnung anweisen/ daß erstgemeldte ungebührlich gesuchte Vortheile vermitten bleiben/ und Wir nicht verursachet werden/ ihnen selbst Maß und Ordnung fürschreiben zu lassen.

Digitized by Google

LXXV.

WAnn auch / nach übergebener Verzeichnus vorhandenen Aeckerichs annoch sich befindet / daß über Einschlagung/der/zu Unserer Hofstaat und auf andere unsere Häuser bedürfftigen / auch unserer Diener / deßgleichen der Unterthanen Schweinen / so viel ihnen einzuschlagen (wobey neben unsern Forst-Meistern oder Ober-Förstern/unsere Beambte oder Bediente jedesmahls gegenwärtig seyn/ und unser Interesse beobachten sollen) zugelassen/ noch mehr Aeckerich übrig/ sollen sie solches je nach Gelegenheit des Gewälds und Orts/ entweder aufs höchste und bestmöglichst/mit und nebenst obgemelten unsern Beambten oder Bedienten/ verkauffen / oder aber solche vorräthige Mast mit der verwilligten Anzahl der Schweinen/Wochen-weiß zu betreiben/ veraccordiren / und unseren Unterthanen den Vorzug darinnen gönnen. Demnach auch diejenige / so das Aeckerich steigen oder kauffen / gemeiniglich nach ihrem Wohlgefallen / so viel Schwein / als sie wollen / in das gesteigte Aeckerich lauffen lassen / und an keine Zeit gebunden seyn wollen/ welches um dessentwillen höchstschädlich / indeme durch das unmässige Einschlagen nicht allein die Schwein/ in das zur Wildfuhr eingehengte Uberlauffen/ und die Mastung aufätzen / sondern auch manchmahl durch ungleichen Bericht/ an statt angegebener zwey/ wohl 400. Stück eingeschlagen/ und fett gemacht werden/ und also von der Nach-Mast kein Nutzen weiters zu schöpffen;

Als

Als soll hinfüro sothanes Aeckerich nicht per aversionem und überhaubt / sondern auf dasjenige Quantum, so unsere mitbereitende Beambte und Forst-Bediente erkennen / versteigt und zur Mastung ein gewisse Zeit von acht biß zehen Wochen / dabey determinirt werden / auch was man von einer grossen / mittelmässigen oder gantz geringen Sau von jeder Woch an Mast-Geld zahlen soll;

Nach deren Verlauff so gleich die Schweine ausgeschlagen / und von denen verrechneten und Forst-Bedienten / das Nach-Aeckerich oder Nach-Mastung besichtiget / und mit Zuziehung des verrechneten Bedienten / falls es der Mühe werth / und ohne Schaden der Wildfuhr geschehen kan / aufs neue / mit Benennung der Zahl der einzuschlagen seyenden Schweinen / und der Zeit verlehnet und deswegen an Unsere Hof-Cammer Bericht erstattet werden soll.

Worbey noch zu mercken / es werden gleich in- oder ausserhalb Lands Schweine erhandlet / oder angenommen / daß sich vor solchen Orthen / wo anbrüchige Schweine seyn möchten / gehütet / und mehrerem Schaden vorzukommen / keine daher genommen werden / bey Vermeidung Unserer Wilkührlichen Bestraffung und Ersetzung erlittenen Schadens.

Weilen sich auch befindet / wann man bey Betreibung der Mast / zwey junge Schweine vor eins treibet / daß je bißweilen starcke Läufflinge und wohl gar jährige

Schwei-

Schweine unter solche mitgetrieben werden / so sollen hinkünfftig die jenige Läufflinge so nach Johannis Baptistæ selbigen Jahrs jung worden / zwey vor eine / welche aber zuvor jung worden / Stuck vor Stuck getrieben und davor das determinirte Mast-Geld vom Uff- biß zum Abtrieb / nach den Wochen zahlt werden / die jenige gar kleine Saug-Fercklen deren bißhero vier vor ein Haupt-Schwein passirt worden / sollen auch hinführo also passirt werden.

LXXVI.

DA ein Hirt / ein / oder mehr in das Aeckerich geschlagene Schweine verliehren / verwahrlosen / oder sonsten zu Abgang richten würde / dasselb soll billiger Erkanntnus nach von ihme (dafern er nicht deswegen erhebliche und gnugsame Entschuldigung und Beweisung thun könnte) bezahlt / und wo Noth / sich des Schadens an seinem Liedlohn oder in andere Weege erhohlet / und darzu nach Befindung seiner Verwahrlosung oder verübten Muthwillens / gestrafft werden.

LXXVII.

ES sollen auch Unsere Forst-Knechte fleissig darauf sehen / daß von Aeckerich nichts / weder Eichen / Buchen / Haselnüs oder wild Obs / sowohl in Unseren / als der Unterthanen eigenen Waldungen (doch

Digitized by Google

(doch ausgenommen / so einer auf seinen eigenen Gütern einige Bäume hat / mag er damit nach Belieben handlen) gelesen werde / noch weniger aber solches selbst thun / als wordurch auch das Wild scheu gemacht wird / deswegen solches hiemit verbotten seyn soll / bey Straff Fünff Gulden.

Obgedachten Unsern Forst-Knechten aber / als welche bißhero etwas von Obs-Lesen genossen / solle fernerhin davon zu ihrem Gebrauch / und ohne Excess, davon aber nichts zu verkauffen / noch desselben sich zu mißbrauchen / solches gestattet werden.

LXXVIII.

DA irgend in- oder ausländische Gemeinden / oder auch sonderbare Personen / wer die gleich seyen / in unserer Obrigkeit Wälden und Fäldern / sonderlich aber in anderen Bännen / oder Gemarckungen sich des Viehe-Triebs und Weyd-Gangs anmassen / sollen Unsere Forst-Meistere / oder Ober-Förstere ihnen mehr nicht / als sie beweißlich berechtigt / womit sie sich auch zu vergnügen / gestatten / dafern aber sie etwas weiters geniesen wolten / hätten sie Uns darvon absonderliche Gebühr zuentrichten / oder aber wo die Sach strittig / soll solche zu Unserer Cantzley berichtet werden.

Wann auch ein- oder andere Gemeind des Viehe-

 Triebs

triebs in einige Unserer Waldungen berechtiget wäre / und darneben eigene Waldung und Viehe-Trieb hätte / so sollen Unsere Forst-Bediente darauf sehen / damit sie ihren Trieb nicht verschonen / und dargegen den Unserigen gar zu sehr übertreiben. Ferner soll bey 3. fl. Straff währender Jagens-Zeit kein Viehe in das Gewäld / worinnen die Jagd gehalten wird / getrieben / und zu solchem Ende von Unseren Jagd-Bedienten denen Gemeinden zeitliche Nachricht / wann ein Jagen angestellt seye / gegeben werden.

LXXIX.

Auch sollen gedachte Forst-Bediente / wie die in Unsern ihnen anvertrauten Försten und Wäldern Uns zustehende unverliehene Weyden sich befinden / auch ob Wir solche selbsten mit eigenem Viehe beschlagen / oder aber denen Communen für ihre Zucht / oder aber Metzgern zu besserer Belegung der Metzig- und Fleisch-Bäncken verleihen wolten / wie es geschaffen und die Weyden zum nutzlichsten zu gebrauchen / auch wo etwan neue Weyden anzurichten seyn mögten / jedesmahls zeitlich / umständlich / schrifftlichen berichten / und erfolgendem Befehlch sich gemäß verhalten.

Digitized by Google

LXXX.

Von Ausgrabung wilder Obs-Bäumen/ Wegnehmung Hopffens/ und Aushauung wilder Immen.

DAs Ausgraben der jungen wilden Obs-Bäumen in Unseren Forst- und Wälden / solle sonderlich denen jenigen / so sie wieder verkauffen/ verbotten seyn / und Uns in Unsere Gärten zu versetzen/ vorbehalten werden / bey Straff/ wer unerlaubt also grabt / und betretten wird / ein Gulden / oder nach Befinden/ höher.

Doch wofern jemand deren wenig in seine eigene Güther zu versetzen / und nicht zum Verkauff begehren würde / und Wir deren nicht selbst vonnöthen/ so mag einem solcher gestalt etliche Stämme zu graben/ von Unsern Forst-Meistern / oder Ober-Förstern zugelassen werden.

LXXXI.

DA in ein- und andern Unseren Wälden sich ein zimmliches an Hopffen finden würde / so sollen solchen Unsere Forst-Knechte durch die Unterthanen in der Frohnd sammlen / und Unserm Hof-Brau-

 meister

Digitized by Google

meister liefern lassen / worgegen bey der Lieferung je nach Befinden vor den Centner 3. fl. gegeben / und davon die Helffte denen Forst-Knechten / die übrige Helffte aber denen Unterthanen gereicht werden soll. Es haben aber die Forst-Knechte fleissig acht zu haben / daß niemand vor sich selbst solchen Hopffen sammle / bey Straff 3. fl. Wie dann er selbsten vor sich zu thun bey gleichmäsiger / auch höherer Straff sich enthalten solle.

LXXXII.

ES soll auch niemand ohne Unserer Forst-Meister und Ober-Förster austrückliche Verwilligung Immen aushauen / und auch auf erlangte Erlaubnus der Bäumen mit zerhauen verschonen / bey Straff 2½ fl.

So es bey Tag geschicht / bey Nacht aber doppelt so viel / nebst Ersetzung des Schadens / desgleichen sollen auch umb der Immen wegen keine Bäume angesteckt oder umgebrannt werden / bey Straff 5. fl.

Von

Digitized by Google

LXXXIII.

Von Berg-Wercken / Kalck- und Stein-Gruben / auch Hafner-Erd und anderen Gruben.

WAnn sich Bergerwercke von Eisen / Kupffer oder anderen Mineralien hervor thun / sollen Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere / und Forst-Knechte solches ohnverzüglich bey Unserer Hof-Cammer anzeigen.

Ferner sollen sie auch fleissige acht haben auf alle Kalck- und Stein-Gruben / auch Haffner-Erd / und andere Erd-Gruben in Unseren Landen und Wälden / und davon nicht nur Unserm Ober-Jäger-Meisterey-Ambt Nachricht geben / sondern auch vornemlich darüber zu Unserer Hof-Cammer umständlich Bericht erstatten / damit solche / nechst Communication mit gedachtem Unserem Ober-Jäger-Meisterey-Ambt / entweder um gewissen Jahrs-Zins oder Zehend aus verliehen oder die Steine / denen Hauffen / Wägen oder Kärchen nach / wie man am nutzlichsten zukommen kan / verkaufft / und Uns das Geld verrechtet werde.

Digitized by Google

LXXXIV.

Welcher dergleichen Gruben nutzet / der soll unzeitige Erweiterung und Ausbereitung vermeiden / und vielmehr in die rechte Tieffe räumen und sencken / auch in denen dabey stehenden Gehöltzen / weder mit Hinweghau- und Führung / noch auf andere Weise / als mit heimlichem Schurffen nach allerhand ärtzen / einseitiger Versteinigung der gemutheten Bergwercker-reviren / keinen Schaden thun und Nachtheil verüben / bey Straff . . . . . . 2 ½ fl.

Und nach Befindung ein mehrers / damit auch deme streng nachgelebet werde / so sollen Unsere Forst und andere Bediente gute acht darauf haben / und wo sie solches nicht verwehren können / haben sie bey Unseren Beambten Hülff zusuchen / und es zugleich zu Unserem Ober-Jäger-Meisterey-Ambt zu berichten.

So fern auch auf Unseren Gewälden ein oder mehr Glaß-Hütten anzulegen verwilliget / oder aber gebauet werden solten / haben Unsere Forst-Bediente mit allem Fleiß dahin zu sehen / daß solche Glaß-Hütten nicht zu schaden Unserer Wild-Bahn aufgebauet / und daß mit der Anweisung / hauen und Herbeyführung des darzu bedürfftigen Glaß-Holtzes ordentlich verfahren / der Forst-Zins Uns treulich einbracht und verrechnet / vornemlich aber die zur Glaß-Hütten abgetriebene Schläg von Jahr zu Jahr zu Wieder-Anziehung

jungen

jungen Gehöltzes und Dickungen / scharff geheget und geschonet werden mögen.

Als auch durch das Aschen-Brennen in denen Wäldern durch die Pott-Aschen-Sieder nicht geringer Schaden geschiehet / indeme dardurch / unterm Prætext des Lager-Holtzes / viele gesunde / meistens aber unten am Stamm faul beschädigte Buchen / Mast-Bäume / durch dieses lose Gesindel angesteckt und verbrannt / ja öffters gantze Revieren durch das Feuer verderbet werden ; Als soll ohne Unseren ausdrücklichen Befehl hinführo keinem Pott-Aschen-Sieder im Wald Aschen zu brennen / noch eine Aschen-Hütte aufzubauen erlaubt seyn / und da jemand diesem Unserem Befehl zu wieder leben und einig Gehöltz anstecken wird / derselbe soll auf der Waldrug / nach Befinden mit Geld oder Gefängnus gestrafft werden / wie ingleichen diejenige so sich des Aschen-Siedens in denen Dörfferen ohne Unseren oder Unserer Hoff-Cammer Befehl / und erlangte Concession gebrauchen / und dardurch andere in die Wälder zu gehen und heimlich Aschen zu brennen Ursach und Anleitung geben / welche Asche ihnen solcher gestalt zu partiret / Uns aber dadurch nicht wenig Schaden zugefüget wird.

Drit-

Dritter Theil.

Von der Wild-Fuhr / Wild-Bahnen / und Wildpretts-Frohnen.

LXXXV.

GLeichwie hinführo alle Wildpretts-Diebe / deren Verhehler / participanten / und welche sonsten davon Wissenschafft haben / und nicht anzeigen / nach dem buchstäblichen Innhalt Unsers hiebey zu End angetruckten und publicirten Mandati anzusehen seynd: Also wollen wir das nachgesetzte sich ereignende Casus, wegen der Ubelen Consequenz, nebst Abnahm des Gewehrs / und Ersetzung aller verursachenden Kosten / mit nachfolgender Straff belegt werden sollen: Als wer einen Wolff schiesset / mit 20. fl.

Von einem Luchs	20.
Biber	20.
Marther	20.
Otter	20.
Haaß	10.

Fuchs

Digitized by Google

	fl.
Fuchs	10.
Dachs	10.
Ildes	10.
Wilden Katz	10.

Wafern aber jemand zum zweyten/ oder mehrmahlen solches verübet / oder deßfals sich betretten lassen würde / so sollen der/ oder dieselbe / als formale Wildpretts-Diebe/ nach Innhalt Unsers obengedachten ergangenen Mandati, angesehen werden.

Ferner sollen auch die Drattschlingen vor Haasen/ wie nicht weniger das Dachs und Marter Fangen in der Wild-Bahn / wegen daraus entstehenden Inconvenientien/ bey 15. fl. unterlassen werden.

LXXXVI.

Weil auch die Erfahrung gegeben/ daß viele Hirten und Feld-Hüter / mit Wild-Dieben in Verständnus sich befunden / denenselben von denen Förstern / so auf sie acht gehabt / Nachricht gegeben/ auch wohl selbst mit/ und neben ihnen/ der Untreu sich beflissen / junge wilde Kälber gefangen / und neben anderen mehr entfrembdet. So soll denen Stätten und Dorffschafften / sonderlich denen / welche in denen Wäldern die Huth herbracht / ernstlich untersagt werden / daß sie treue/ fromme/ ehrliche Leute zu Hirten

M und

und Feld-Hütern bestellen / welche fürters durch Unsere Beambte in Beywesen eines Forst-Bedienten / in Pflichten genommen / und denenselben eingebunden werden solle / daß sie nicht allein an dem Wildprett keine Untreu zubeweisen / und ihren Hunden Schleiff-Brügel von gehöriger Grösse / wie in dem 95. Artic. vermeldet / anzuhängen / damit sie in denen Wild-Bahnen keinen Schaden thun mögen / sondern auch selbige so wohl / als sonsten alle Arbeiter in denen Waldungen und sonsten jedermann / niemand ausgenommen / wann sie einen Schuß hören / oder mit Rohren jemand in denen Wälden gehen sehen / solches so gleich dem nechst gesessenen Forst-Knechte anzeigen / und wer einen solchen Verbrecher in Verhafft / oder mit Bestand anbringet / dem soll deßwegen eine Verehrung von 15. fl. aus des Verbrechers Mitteln gereicht / und der Anbringer verschwiegen gehalten werden.

LXXXVII.

UNd damit aller Unterschleiff um so viel mehr verhütet werde / sollen alle diejenige / welche mit Wildprett Unterkaufferey zu treiben vorhabens seyn / sich bey denen Aembtern / worunter sie gesessen / deßwegen anmelden / und bey denenselben ein vor allemahl angeloben / kein gestohlen- oder von verdächtigen Leuthen hergekommenes Guth zum Verkauff zu bringen.

Da

Da aber ihnen dergleichen gestohlen/ oder verdächtig Guth zu kauffen angetragen würde/ solches zwar kauffen/ den Verkauffer aber alsobald jedes Orts Obrigkeit (welche die Sache mit Zuziehung der Forst-Bedienten zu examiniren/ und darüber Bericht anhero zu erstatten) anzuzeigen.

Dafern aber die Unterkäuffere solchem nicht nachkommen/ das erkauffend-gestohlene Wildprett verheelen/ und mit solchen verdächtigen Leuthen Gemeinschafft halten würden/ sollen selbige gleich denen Wildpretts-Dieben/ Unserm in fine beygesetzten Edict nach/ gestrafft werden.

Wie dann die Aembter alle halbe Jahr ein richtige Verzeichnus der Unterkäuffer zum Jägermeisterey-Ambt einzuschicken.

Nicht weniger sollen/ zu mehrerer Verhütung allen Verdachts und Unterschleiffs/ die/ von denen Unterthanen/ in denen Waldungen und Feldern gefundene Hirsch-Stangen/ so gleich/ dem nechst wohnenden Forst-Knechten oder Jägern zur Besichtigung vorgezeigt/ und alsdann an den Beambten (welcher vor jedes tb. 2. kreutzer dem jenigen so solche gefunden/ zu zahlen) gelieffert/ demnach/ wann derselbe eine Quantität beysammen hat/ wieder verkaufft/ und behörig verrechnet werden. Falls auch ein- oder der ander ein Hirsch-Geweyh von einem geschossenen Hirsch finden und beybringen solte/ so soll derjenige/ so es gebracht/ in keinen Argwohn gezogen

 werden/

werden. Die aber / so dergleichen findende Hirsch-Gewichter / nicht obiger massen überliefern / sollen auf Betretten / nicht allein für verdächtig gehalten / sondern auch bewandten Dingen nach / gestrafft werden.

LXXXVIII.

ES soll auch niemand (doch ausgenommen die Reisende / welche aber nicht aus denen Strassen und Wegen zu tretten / im wiedrigen aber gleich von denen Beambten gestrafft werden sollen) mit einer Büchse durch den Wald gehen / er habe dann seine Büchse ausgezogen / oder das Schloß abgethan. Wo aber dergleichen unterlassen / und nachdem die Ladung befunden würde (worauf Unsere Forst-Knechte und Jäger fleissige acht zu haben) auf die Waldrug geschrieben / und mit Neun Gulden bestrafft werden.

LXXXIX.

AUch soll keiner ohnerlaubt in denen Wäldern / bevorab da es Wildfuhr hat / oder die Waldungen verbannt seynd) derowegen auch alle verbottene Weege und Pfäde / so durch die Höltzer gehen / abgegraben / und vorfället werden sollen) verdächtig herum gehen oder durchstreichen / bey Straff 3. fl.
Nebenst verliehrung des Gewehrs.

Digitized by Google

XC.

Gleichwie alles Wild / so viel möglich gehäget / und beybehalten / auch von niemand auf einigerley Weiß vertrieben werden soll; Also sollen auch die Setz-Zeit / als à 1ma Maji an / die vier nechst darauf nacheinander folgende Wochen lang / ingleichem die Hirsch-Brunst über / nemlich von Egidii Tag an / biß den 1. Octobr. damit das Wildprett nicht gehindert oder gestört werde / die Wälder gäntzlich verbotten seyn / wer darwieder thut / soll jedesmahl mit Erlegung 5. fl. gestrafft werden. Sonderlich aber / sollen auch die Haasen in Unseren bestimmten Haasen-Gehägen / und sonsten auch in Unserm gantzen Land / so Unserer Hoffhaltung und dem Hetzen wohl gelegen / fleissig gehägt / und niemand / es seye wer da wolle / auch weder hohe noch niedere Officiers noch Soldaten / (er habe dann eine speciale Erlaubnus von Uns aufzuweisen) gestattet werden / mit hetzen / lausen / abschröcken / oder trösen dieselbe zufahen. Wo auch Schnee- Lauff- oder Steck-Garn bey jemands gefunden würden / dieselbe sollen zu handen genommen / und Unserm Ober-Jägermeisterey-Ambt / um solches Uns unterthänigst zu hinterbringen / angezeigt werden.

Digitized by Google

CXI.

DJe Scharff-Richtere und Wasen-Meistere/ so sie Luder haben / sollen bey Straff 10. fl. Unserm jedes Orts seyenden Jäger solches anzeigen / und ihme an den Orth / wo die Luder-Plätze seynd / liefsern / dahingegen die Forst-Bediente / ausser solchen Orthen/ keine entlegene/ um dem Wasen-Meister muthwillig Ungelegenheit zu verursachen / anweisen / auch bey Straff 10. fl. Wie dann auch / so etwan jemand einem Jäger / oder wer dessen Erlaubnus hat / eine Wolffs- oder Marter-Fall nehmen würde / soll derselbe / und alle andere / so davon Wissenschafft haben / und es nicht anzeigen / um eine nahmhaffte Geld-Straff angesehen / oder auch am Leib gestrafft werden. Und weilen auch bißhero / denen Forst-Knechten die auf Wölffe und Füchse aus gelegte Herrschafftliche und eigene fällen / öffters entwendet worden ; Als befehlen Wir hiemit / um solche Dieberey desto ehender an Tag zu bringen / daß die Forst-Knechte jedesmahl denen Schultheisen und Gemeinden/ in deren Gemarckungen selbige die Fallen legen / ein solches und die Gegend anzeigen und bekandt machen/ worauff dann/ wann solche entwendet und gestohlen werden/ sothane Gemeind selbige zu ersetzen schuldig seyn solle.

Jedoch soll auch von denen Jägern / bey Verlust ihrer Diensten/ kein Betrug oder Argelist hierunter gebraucht werden.

XCII.

Digitized by Google

XCII.

Vom Feder-Wildprett.

WAs das Feder Wildprett belanget / als Fasanen / Auer- und Birck-Hahnen / Hasel-Hüner / und Reyer / so soll die Ausnehmung deren Jungen / Verderbung deren Eyer / bey 10. fl. Straff / alles übrigen aber / als von Feld-Hüner / wilden Enten / Wachteln / und dergleichen Wild-Vögeln unter 5. fl. nebst dem Fah-Gülden / verbotten seyn.

Würde sich aber jemand unterstehen / von Feder-Wildprett etwas zu schiessen / so soll der Thäter das erstemahl / mit nachgesetzter ohnablösiger Straff / nebst Abnahm des Gewehrs und Ersetzung aller Kosten / angesehen werden / als nemlich:

	fl.
Wegen eines Fasanens mit	30.
Auerhans	20.
Trappens	20.
Cranichs	10.
Birckhans	10.
Haaselhuns	10.
Wilden-Schwans	20.
Reygers	10.
Wilden Entes	10.
Feld-Huns	10.

Schnepffens /

Digitized by Google

Schnepffens / Wachtel / wilden Tauben / Kramets-Vogels und dergleichen / von jedem I. fl.

Liese sich aber jemand in dergleichen zum zweyten- oder mehrmahlen betretten / sollen / der / oder dieselben / denen Wildpretts-Dieben gleich abgestrafft werden.

Ingleichem soll das And-Vogel ludern / und atzen / in Wäldern und alt-Wassern / Vogelschneissen anrichten / Drat-Schlingen vor Auer- und Birckhanen / auch Stellung der Rücken / auf Schnepffen / Haasel- und Feld-Hüner / oder dergleichen / als wodurch das hohe Feder-Wildprett hinweg gefangen / und eräset wird. Und zwar auch von denen jenigen / welche in Unseren Landen der kleinen Jagd berechtiget seynd / gäntzlich unterlassen werden.

Dafern auch jemand auf Schnepffen oder Vögeln zu stellen / durch Verträg / oder sonsten befugt wäre / so soll doch solches anderster nicht / als mit Rücken oder Schlingen von 3. oder höchstens 4. Pferds-Haaren starck / verstattet seyn / unter Verlust seines Rechtens / wer dargegen thut.

Vorstehende Hund zu gebrauchen / soll zwar erlaubt seyn / jedoch daß anderst nichts / als die Hanen darfür zu schiessen.

Treib-Zeug und Tyras aber / sollen / bey Verlust der Jagd gäntzlich verbotten seyn.

XCIII.

Digitized by Google

XCIII.

UNd demnach Wir bißhero verspühret/ daß die abgangene oder abgeschaffte Hüner-Fängere/ oder deren Jungen/ in Unsern Landen/ indem sie mit denen Patenten herum gangen/ nach wie vor Hüner gefangen/ Haasen geschossen/ und selbst verhandelt/ Uns mercklichen Schaden gethan. Als soll inskünfftig kein Hüner-Fänger mehr ohne Unseren Befehl/ oder Unsers Ober-Jäger-Meisters Schein (welchen sie viertel Jahrs weiß allda zu hohlen) passirt werden/ auch/ sobalden einer abgehet oder abgeschaffet wird/ denen Ober-Beambten/ worunter der Abgeschaffte gestanden/ wegen des besorgenden Unterschleiffs/ behörige Notification geschehen.

Es soll sich aber kein Beambter unterstehen/ wehrender solcher Vacanz sich des Hüner-Fangens und Haasen-Schiessens zu bedienen/ bey Vermeydung Unserer Ungnad und Straff.

XCIV.

SOllen Unsere Unterthanen insgemein/ wann solche in Strichen und Verlehnungen/ nach wilden Tauben/ Gramets- und andern Vögeln-Heerde auszuschlagen begehren/ sich bey Unserem jedes Orths seyenden Forst-Meister oder Ober-Förster darum anmelden

melden / und auf beschehene Verwilligung / was ihnen vor Zins auferlegt wird / nicht allein richtig bezahlen / sondern auch die Unterthanen des Ober-Ambts Heydelberg die Gramets- oder Wachholder-Vögel / und Tauben / so sie zu verkauffen gewillet seynd / zuvorderst zu Unserer Hofhaltung käufflich bringen / und anderst wohin ehender nicht tragen / noch verkauffen / man hätte dann derselben nicht begehret. Worauff Förstere und Forst-Knechte fleissige Acht zuhaben / daß solches beschehe / und wo etwa einer obigem nicht nachgekommen / und erdappet würde / soll derselbe mit 2. fl. Straff angesehen werden.

Damit auch die Grammets-Vögel / Wein-Droselen und Meer-Amselen / wann sie in Herbst-Zeit gestrichen kommen / ihre Nahrung in hiesigen Landen finden / und den Winter über haben mögen. Als werden Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte hiermit ernstlich erinnert / nicht zu zu geben / daß die Vogel-Beer- und Els-Beer-Bäume in Unsern eigenthumlichen so wenig / als in deren Unterthanen Gehöltz und Büschen / wie ingleichen die Wachholter-Büsche / von Unsern Unterthanen / Weyd-Jungen / Hirten und Schäffern / abgehauen oder verbrannt werden / sondern solche scharff geheget bleiben / und sollen auch an denen Orthen / wo die Vogel-Heerde nach obmentionirten Vögeln ausgeschlagen werden sollen / die Wachtholder-Sträuche / mit denen daranhangenden Beeren aufs schärffeste befriediget bleiben. Zu dem Ende

dann

dann solche Revieren/ von denen Vogel-Fängern/ alle Jahr zum Vögelfang in Zeiten abgehenckt werden sollen. Wer nun dergleichen Vogel-Beeren- oder Elß-Beeren-Bäume abhauen/ beschaidigen oder verderben wird/ soll uns zur Straff erlegen 5 fl.

Der jenige welcher an denen zum Vogel-Heerth destinirten abgehenckten/ und verbottenen Revieren/ Wachtholter-Büsch abhauen oder die Wachtholder-Beeren abzuschlagen sich gelüsten lassen wird/

1. 2. 3. 4. 5. fl.

Solte aber ein solche Reviere um den Vogel-Heerth von denen Wendt-Buben/ Hirten/ und Schäffern heimlicher Weiß angesteckt/ die Wachtholter-Sträuche verbrannt/ und dardurch der Vogel-Fang ruinirt werden/ soll die gantze Gemeind/ worinn der Vogel-Heerth gelegen und ausgestellet worden/ mit harter Straff angesehen werden.

XCV.

NAch Lerchen und auf Fincken auszuschlagen/ wollen Wir denen Beambten/ die solches bißhero hergebracht/ erlauben/ doch daß dieselbe sich dessen in der Frühlings oder Wiederstrichs-Zeit enthalten/ auch keine Nacht- oder Streich-Garn/ noch weniger die Unterthanen zur Frohnde darzu gebrauchen/ bey Vermeidung arbitrarischer Straff.

Digitized by Google

XCVI.

ALle Falcken / Blau-Fuße / Habbiche und Habichlin / auch andere dergleichen Vögel / so gefangen werden / sollen Unseren Falckonirern / oder denen Wir solche anzunehmen befehlen / gelieffert / dargegen aber nach Befinden und Gattung der Vögel / eine Recompenz gereichet werden. Hiebey wollen Wir aber / daß obgemeldte Vögel und Genüste nicht durch muthwilliges Gesindlein verdorben / und umgehauen / sondern Unsern Falconirern / oder andern / die es angehet / angezeigt / wo aber ein dergleichen Verbrecher erfunden würde / soll er mit 10. fl. Straff angesehen werden.

Was die Melanen anbelanget / sollen dieselbe / weilen sie keinen Schaden thun / nicht ausgenommen / Stein-Adler aber / auch Stock-Gayer / und dergleichen unnütze und schädliche Vögel / sollen vertilget / und denjenigen / so eine Klaue bringet / eine Recompenz gegeben werden / nach der in fine assigirten Schieß-Gelds-Specification.

XCVII.

XCVII.

Von Haltung der Herrschafftlichen Hunden / ingleichem Schäffer- und andern Hunden / wie solche mit Pengel versehen / und wann sie Schaden thun / die Straffen angesetzt werden sollen.

WAnn Unsere Unterthanen / Müllere / Hofleute / Wasen-Meistere rc. welche Herrschafftliche Hunde zu unterhalten schuldig seynd / vermercken / daß solche Hunde / ohne der Unterhaltere Schuld / abnehmen / sollen sie solches alsofort denen Forst-Meistern / Ober-Förstern oder Forst-Knechten anzeigen. Wo sie aber einen / oder mehr derselben Hunden / so ihnen gelieffert werden / liederlich verderben / oder aus Negligenz entkommen lassen würden / so sollen sie für einen Jagd-Hund 10. fl.

Vor einen Englischen Hund 20. biß 30. fl. auch je nach Gelegenheit / ein mehrers bezahlen.

Sie sollen auch solche Hunde nicht mit sich in die Wälder / oder Felder nehmen / alle ungewöhnliche Neben-Wege und Schliche vermeiden / auch bey Tag ohne Quer-Brügel eines Bind-Knebels dick / da man Frucht mit bindet / von Fünff viertel Ellen lang / nicht lauffen lassen / bey Straff 1 ½ fl.

Digitized by Google

Sambtliche Schäfer sollen grobe und starcke Hund halten / welche Wir nöthigen falls zur Schwein-Hatz und Wolffs-Jagden gebrauchen können / worauff Unsere Forst-Bediente und Forst-Knechte bey Vermeidung empfindlicher Straff / wohl achtung zu geben haben. Es sollen aber solche Schaaf-Hunde / doppelt / als mit einem Quer-Brügel / welcher seye / wie oben gemeldet / und einem Schleiff-Brügel von 2. Ellen lang / des Tags über geprügelt seyn / und von denen Schäffern die vier Monath über / als Mertz / April / May und Junii geführt werden / bey Straff 3. fl. so vielmahl / als einer erdappet wird.

Auch sollen die Metzgere ihre Hunde an Stricken durch die Wälde führen / es seye dann / daß diese in wircklichem treiben des Viehes gebraucht werden: Wer deme nicht nachkommet / soll Uns jedesmal auf Betretten im Feld 1. fl. mit 2. fl. aber / wann er im Wald also angetroffen wird / Straff verfallen seyn / dem Forst-Knecht aber $\frac{1}{4}$ fl. erlegen.

Wann auch ein Hund eine alte Sau fangen würde / ist die Straff 20. fl. von einem Wild-Kalb oder Frischling 15. fl. vom Rehe 10. fl. von einem Haasen oder Feld-Hun ꝛc. 10. fl. und dem Forst-Knecht der Fah-Gülden / nach Ermessigung / wie im 22. Artic: eingeführet / verfallen.

Auch sollen bey Vermeidung gleichmässiger Straff die Unterthanen ihren eigenen Hunden Querch-Brü-

gel

gel von obiger grösse anhängen / und solche nicht geflissentlich mit sich in die Felder und Waldungen bey Straff 1. fl. so offt sie angetroffen werden / lauffen lassen. Worauff die Forst-Knechte wohl achtzugeben / massen in Uberweisung einiger Saumseeligkeit / sie selbsten diese Straff erlegen sollen.

XCVIII.

UNsere Forst-Bediente haben auch gute Sorg zu tragen / daß die junge Obst-Bäume in denen Waldungen / als wovon das Wildprett seine Nahrung mit haben muß / gäntzlich verschonet und stehen gelassen / und soll der Verbrecher jedesmahl mit 5. fl. Straff angesehen werden.

XCIX.

UNd demnach auch durch die Schäfereyen und deren unordentliches überschlagen / und betreiben / denen Wildfuhren nicht geringer Schaden zugefügt wird / und viele des Triebs wegen gar keine rechte Befugnus haben. So wollen Wir / daß hinführo / wann so wohl Unsere eigene / als andere Unsern Unterthanen angehörige Schäfereyen / Auen / Wörter und Weiden verlehnt werden / solches Unsern Ober-Forst-Amt angezeigt / damit jedesmahls von Unseren Forst-Bedienten jemand mit

darzu

Digitized by Google

darzu gezogen werden möge / auf daß / was Unserer Wildfuhr schädlich / beobachtet / und kein Schaden zugefügt / auch ob die gemeinden oder Privat-Personen des Schaaf-Triebs berechtigt seyen / zugesehen werden möge.

Wer nun dessen gar nicht berechtigt ist / der soll sich dessen gänzlich enthalten / bey Straff 30. fl. und den Schaden ersetzen. Im übrigen sollen die gehägte Waldungen mit Schaaf- und Gaiß-Trieb gänzlich verschonet bleiben. Welches auch bey denen Herrschafftlichen und gemeinen Schäfereyen zu beobachten.

C.

Von Wild-Hägen / Verzäumung verbannter Wälder / Wildpretts-Fuhren / und andern Fröhnen.

Gleichwie Uns der mehrer Theil Unserer Unterthanen Frohnd zu thun schuldig. Als gebühret ihnen sonderlich auch die Wald-Hägen / Güther / und verbannte Wälde zu vermachen / nothwendige Bäume auszugraben / Saltz-Lacken und Träncken / zu raumen / und was sonsten die Nothdurfft erfordert. Derowegen Unsere Forst-Meistere / und Ober-Förstere fleissig Achtung geben sollen / daß solches alles zu rechter Zeit von ihnen

ihnen gebührlich geleistet werde. Und solle zu beyden Seiten der Wald-Hägen auf zehen Schritt kein Holtz abgehauen / und bey 25. Schritten nicht gereitet / vielweniger dieselbe zerrissen / oder Holtz davon getragen werden / bey Straff 2 ½ fl. Auch sollen die Thüren ausserhalb dem Baum-Reutel / so viel möglich allein von Aesten / und nicht von Stämmen gemacht / und der Gipffel verschonet werden.

Auch sollen Unsere Jäger-Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte bey ihren Pflichten und Eiden hierob streng halten / und Sorge tragen / daß kein Stumpff ausserhalb des Hagens / stehen bleibe / sondern auf den Boden geraumt werde.

CI.

EBener massen sollen die aufgehauene Birsch-Wege und Richt-Stetten in dem Leib-Gehäg / und sonsten / so jemand dieselbe durch Holtz-Fällung verwüstet / von Ihnen so gleich wieder aufgeraumet / und in vorigen Stand gebracht werden / wer solches nicht beobachtet / und betretten wird / soll jedesmahls zur Straff erlegen 3. fl.

CII.

NAchdem bißhero wegen langsamer Uberführung des Wildpretts viele Klagen einkommen / so wollen wir / daß hinkünfftig Unsere Beambte / Schultheissen oder andere Bediente / so die Uberlifferung des Wildpretts zu thun und beförderlich seyn können / daran seyn / und acht haben sollen / daß durch Unsere Unterthanen solches jedesmahls schleunigst fortgeführet / und also noch frisch überbracht werden möge. Wie dann / so obigem nicht nachgelebt würde / und eine Verabsaumung geschiehet / jedesmal eine nahmhaffte Straff / befindenden Dingen nach / nebst Bezahlung des verdorbenen Wildpretts / erfolgen solle.

CIII.

Von Saltz-Lacken.

WO Wir Saltz-Lacken haben / sollen die Hirten bey 300. Schritt mit dem Viehe davon bleiben / und im Fall deren eine von denselben ausgeätzet würde / sollen sie solche zu repariren schuldig seyn / da es aber vorsetzlich geschehe / sollen sie nebst der Reparation 3. fl. zur Straff erlegen.

Auch

Digitized by Google

Auch sollen zu allen Seiten der Saltz lacken auf 300. und mehr Schritt/ jedoch denen Gemeinden und Unterthanen/ an ihrer Gerechtigkeit ohnnachtheilig kein Holtz gehauen/ noch gereitet/ weniger dieselbe zerrissen/ oder Holtz davon getragen werden / bey Straff/ wie vorgemeldt.

Nachdem es auch mit Schlagung der Saltz-Lacken sehr unordentlich bißhero zugegangen / also/ daß theils Lacken erst im Majo, theils gar mitten im Somer geschlagen worden/da doch solches zeitlich/und zwar medio Februarii, um das Wildprett beyzuhalten/ geschehen solle / sich auch ergibt / daß denen Forst-Bedienten das darzu nöthige Saltz/ ohne vorherigen Special-Befehl von Unserer Hof-Cammer nicht verabfolget werden wolle.

So wird hiemit befohlen / damit so wohl Unsere Hoff-Cammer / nicht so vielfältig ohnnöthige Mühe in Anweisung des Saltzes / als auch die Forst-Bediente sich keines wegs wegen einiger Versaumnus zu excusiren haben. Daß die verrechnete Bediente auf anmelden der Forst-Knechte / gegen Ubergebung einer von dem Forst-Meister oder Ober-Förster Pflichtmäsig aufgesetzten Verzeichnus der Ordinari-Lacken/ worüber der verrechnete Bediente in seiner vorigen Rechnung nachzusehen/ wovon sie Forst-Bediente ein Exemplar zu Unserem Ober-Forst-Ampt einzuschicken / das nöthige Saltz mit gewöhnlicher Vermischung von Lai-

men oder Ruß / ohne weitern Aufenthalt abgeben sollen / und zwar auf jede Lacke ein Simmern Saltz / da aber einige an Orten und Enden wo es viel Wildprett hat / des Jahrs zweymahl / oder gar neue Saltz-Lacken geschlagen werden müsten / sollen deßwegen die Forst-Bediente / wie gedacht / gleichfals eine Pflicht-mäßige Specification zu Unserer Hof-Cammer / und Ober-Forst-Ampt einschicken / worauf die weitere Verordnung ohnverzüglich geschehen solle.

Damit aber auch mit dem abgebenden Saltz kein Unterschleiff vorgehe / sollen die Forst-Knechte allezeit jemand vom Gericht zu Reparirung der Lacken verlangen / und da einer auf ein oder anderen Fall / hierunter eines Betrugs überführt würde / soll derselbe ohne alle Gnad cassirt seyn.

CIV.

Von Verhäg- und Verzäunung der Unterthanen Felder / auch Verhütung der Früchten.

WIr wollen zwar hiemit gnädigst verwilligt haben / daß die Unterthanen ihre erlaubte Güther mit Zäunen vermachen / und vergraben mögen / doch sollen die Häge oder Zäun oben nicht spitzig seyn / auch nicht Lücken haben / dardurch dem Wild im Hin- über-

Digitized by Google

über springen Schaden begegnen könnte / bey Straff der darwieder handelt 5. fl. Dafern aber ein Hirsch sich würcklich spissete / oder sonsten zu schanden gienge / soll die Straff seyn 20. fl. von einem Thier 10. fl. und von einem Rehe 5. fl.

CV.

Die Verhütung der Früchten belangend / können wir geschehen lassen / daß die Gemeinden von Zeit an / wann die Früchten beginnen in die Aeren zu schiessen / biß zu Einführung selbiger / Vorm Gewild / entweder durch sonderliche Hüter / oder unter sich Umwechslungs-weiß verhüten lassen ; Es soll aber dabey alles Schiessen hiemit gäntzlich und bey Straff verbotten seyn / ausser mit Pistolen / Terzerolen oder Sack-Pufferten / warum sie sich bey dem nechsten Forst-Knecht bey Straff 5. fl. zuvor anzumelden / so aber nicht mit Kugel oder Schrodt geladen werden sollen. Gestalten auch derjenige / bey welchem Kugel / Schrodt / oder sonst tödlich Geschoß nur gefunden wird / eo ipso in 10. fl. Straff verfallen seyn soll. Es sollen auch zur Abschrichterung kleine Steuber / und andere geringe Bauren-Hunde / wie in folgendem Artic. 106. enthalten / zwar erlaubt seyn / doch daß die hierzu bestellte Leute oder Hütere / solche an Stricken mit sich hinaus führen / und nicht sonsten lauffen / und dem Wildprett nachsetzen lassen / oder es zu beschädigen suchen.

Hingegen da gedachte Hütere jemand / so dem Weydwerck oder Wildprett ohnerlaubter Weiß / auf ein- oder andere Wege nachstellete / gewahr würden / es bey ihren Pflichten Unserm Forst-Meister / Ober-Forster oder Forst-Knecht selbigen Orths anzeigen.

Zu welchem Ende die absonderlich bestellende Hütere von denen Schultheissen / in Beyseyn der Forst-Knechten jedes Orths / darüber in Gelübd genommen / denen Gemeinden aber / welche die Huth unter sich Umwechslungs-weiß verrichten / von denen Ober-Aembtern obiges scharff / und bey Straff / wohl vorgehalten und eingebunden werden solle.

Es ist aber auch hiebey Unser gnädigster Will und Meinung / daß in denen Früchten / so lang sie noch im Feld stehen / von niemand / er sey wer es wolle / bey nahmhaffter Straff / wie Artic. 14. gemeldet / gehetzet werden soll.

CVI.

Und damit das Wildprett nicht gar verjagt / oder gefangen werde / sollen der Hirten Hunde entweder nur von der Höhe von ¾ Ellen / oder so beschaffen seyn / daß dardurch dem Wild / sonderlich denen jungen Kälbern / und Frischlingen kein Schade zugefügt werden könne / bey Straff Eines Guldens. Deßgleichen sollen Feld- und Frucht-Hütteren oder

Schützen

Digitized by Google

Schützen nur auf höchste 2. kleine Steuber vorgedachter Grösse allein des Nachts dem Wildprett nachzuhetzen / und es also aus denen Früchten zuvertreiben / zugelassen seyn / selbige aber morgens allwegen mit sich wieder nach Hauß nehmen. Bey Straff Eines Guldens / und falls ein grösserer Hund dabey gefunden würde / soll der Forst-Knecht dafür angesehen werden.

Auch soll hiebey das Schiessen / ausser mit Pistolen / Tertzerolen / und Pufferten / wie oben gedacht / gänzlich verbotten seyn. Wie nicht weniger denen jenigen / welche sich mit Rohren / sonderlich an Orten / wo damit Schaden geschehen kan / betretten lassen / die Rohr abgenommen / und befindenden Dingen nach abgestrafft werden.

CVII.

Mit nichten aber sollen die Gemeinden mit ihren Hunden zusammen thun / und also das Wildprett gar verjagen / bey hoher Straff / worauff dann Unsere Forst-Knechte / daß deme nachgelebt / und kein Unterschleiff gebraucht werde / acht geben sollen. Und wo sie einen Ubertretter antreffen / denselben alsobald Unserm Ober-Jäger-Meisterey-Ampt anzeigen; Dafern aber einer dergleichen Ubertrettung verschweigen / und nicht anzeigen würde / man aber

es

Digitized by Google

es doch erführe/ soll er deswegen um 10. fl. oder je nach Beschaffenheit/ exemplarisch abgestraffet / auff zweytes betretten aber/ gar abgeschaffet werden.

CVIII.

Und nachdem sich bißhero die Unterthanen/ wann sie zu denen Jagden / sonderlich zu dem Wolffs-Jagen/erfordert worden/gar unfleissig eingestellet/auch theils gar nicht/andere aber gar späth kommen/ oder aber zum Gebrauch nicht tüchtige junge Leuthe / und Kinder schicken / womit nichts auszurichten/ und nur vergebliche Mühe und Kösten verursachen ; Als ist Unser Befehl / daß hinführo die jenige Orte / so zu dem Jagen / sonderlich dem Wolff-Jagen beschrieben werden/ brauchbare Leuthe schicken/ und sich zu der bestimmten Zeit einfinden ; Die darwieder handlen sollen/ und zwar der/ so sich gar nicht einfindet/ und einen Tag ausbleibet / mit 45. kr. einen halben Tag 22 ½ kr. zwey Stund mit 10. kr. Straff angesehen werden. Worgegen sie nichts anderst / als erhebliche glaubhaffte Ursachen entschuldigen mögen.

Und soll zu besserer Beobachtung der etwan ausgebliebenen/ Unser Ober-Jäger-Meister/ durch den Jagt-Schreiber / oder da derselbe nicht zugegen/ durch andere Forst-Bediente / in Beyseyn des anwesenden Beambten/ die Unterthanen täglich abzehlen lassen/ um

desto

desto gewisser zu seyn / wer in Zeiten erschienen / oder sich etwa wieder abgeschlichen.

Wann auch ein Schultheiß einen Unterthanen / so zum Jagen bestellt ist / verhählen wird / so soll er / der Schultheiß 3. fl Straff erlegen. Hingegen soll auch achtung gegeben werden / daß die Forst-Bediente niemand aus Freundschafft / oder sonsten gegen Verehrung / bey Vermeidung gleichmässiger Straff / dimittiren.

Es sollen aber auch die Jägere die Unterthanen nicht übel tractiren / es wäre dann Sach / daß einige Unterthanen sich gantz freventlich gegen die Jägere setzten / und ihnen trotzige / und unnütze Wort geben würden.

Nachdeme man auch bißhero wahrgenommen / daß um deßwegen unter denen Jagd-Leuthen grosse Unordnungen und Nachlässigkeiten entstehen / weilen kein Beambter zugegen / weniger die Specificationes eingelieffert werden.

Als soll hinführo wann gejagt wird / nicht allein von jedem Ober-Ambt ein Beambter mit denen zur jagt beschriebenen Leuthen geschickt werden / um solche nebst einer General-Verzeichnus zu überlieffern / und jedesmal bey der Abzehlung mitzugegen zu seyn / unter 20. fl. Straff / so das Ober-Ambt zu erlegen; Sondern es hat auch jedes Orths Schultheiß allezeit eine

Digitized by Google

Specification, wie viel Persohnen aus seinem Orth aufs Jagen kommen sollen / mitzuschicken / so dem Jagd-Schreiber oder Ober-Jäger einzuhändigen / bey Straff jedesmahl 5. fl.

CIX.

SOll männiglichen / es seyen Unsere Diener / Unterthanen / oder Hindersaßen / schuldig und verbunden seyn / so Uns im Jagen / Hagen / Wäld- und Höltzern / Stein-Gruben / Fisch-Wassern / Forst-Nutzungen / Dienstbarkeiten und anderen / wie es Nahmen haben mag / etwas Eintrag oder Schaden geschehen / solches Unserm jedes Orths habenden Beambten / Forst-Meistern / Ober-Förstern / oder je nach Gelegenheit / auch Uns / oder Unserer Hof-Cammer / bey Vermeidung Unserer Ungnad und schwehrer Straff / anzuzeigen.

Vierter

Digitized by Google

Vierter Theil/

Von Fischereyen.

CX.

NAchdem eine Zeithero nicht allein vielfältige Klagen gewesen / sondern auch die tägliche Erfahrung noch bezeuget / daß die Fisch-Wasser hin- und wieder an Fischen abnehmen / und weniger Fisch / als vor Jahren / geben / welches ohne Zweiffel guten theils daher erfolget / daß selbige Wasser nicht fleissig und ordentlich gehäget / sondern bald zu rechter / bald zu Unzeit darinnen gefischet / der Saamen dadurch eröset / und ausgefangen / auch wohl gar manniche Laiche verderbet werden / welches aber billig nicht gestattet / sondern nach Möglichkeit gewehret / gute Ordnung gehalten / und solche Anstellung gemacht werden solle / damit die Wasser vor weiterem Abgang verhütet / und wieder in Uffnehmen und mehrere Besaamung gebracht werden.

Als sollen Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere / Herrn-Fischer / oder die jenige Bediente / denen die Aufsicht der Bächen unter anderen mit anbefohlen

ist / möglichsten Fleisses Achtung geben / daß ohne ihr Vorwissen keine Fischerey vorgenommen / die Bäche von Schilff und Rohr / Schlam und Fluthen fleissig gesäubert / und von denen Unterthanen die Wiesen-Wässerung solcher Gestalt gebrauchet / daß die Bäche nicht Schaden leiden und eröset werden.

Nicht weniger sollen auch die Müller / wann das Wasser zu Bau- oder Reparirung der Mühlen nothwendig abgeschlagen werden muß / solches vorher / um die Fisch zu fangen / behöriger Orten anzeigen. Und sollen Unsere Forst-Bediente / wann sie einen oder anderen / der hierwieder handelt / antreffen / oder erfahren / selbigen Unserm Beambten / damit sie gebührend abgestrafft werden / alsobalden anzeigen.

CXI.

SOllen sonderlich die Forellen-Bäche nicht also abgeschlagen werden / daß dadurch die Fische groß und klein zugleich weggefangen / sondern jedesmahls / damit die Bäche besaamet bleiben / die kleine darin gelassen werden / worauf Forst-Bediente und Herrn-Fischer aufs fleissigste Achtung zu geben haben.

CXII.

Digitized by Google

CXII.

SOll man kein Weyden- Erlen- und ander Holtz in solchen Wässern von denen Wurtzlen abhauen / einfällen / noch schlämmen / damit die Fisch und Krebs ihren Stand und Haab behalten mögen / bey Straff 10. fl.

CXIII.

SOll keinem / so er nicht eigene / oder Bestand Wässer oder Bäche / auch beweißlich im Herkommen / in solchen Bächen oder Wässern zu fischen hat / zu keiner Zeit zu fischen oder zu krebsen gestattet / sondern so einer bey Tag darüber erdappet wird / mit Fünff Gulden / und bey Nacht noch so viel / auch nach Befinden / und offt widerhohlten Verbrechens / denen Wildpretts-Dieben gleich / nebenst Refundirung des Diebstalls / und allen Kosten / gestrafft werden.

CXIV.

ES sollen auch Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte / ihr gut Aufsehen haben / und darüber genaue Kundschafft machen / und halten / daß bey denen Forellen / und Fischen das

Maß von 8. Zollen mit Kopff und Schwantz nicht allein von denen / so einige Dienstbarkeit in solchen Wässern hätten / sondern auch von allen Fischern so eigene- oder Bestand-Wässer haben / eigentlich gehalten / auch von denen Fischern / sie seyen frembd oder einheimisch / alle und jede Fische / so solch Maaß nicht haben oder halten / in ihre Häuser nicht gebracht / noch verschenckt / oder die von jemand erkaufft / sondern ob die etwan ungefehr / und im Mißfang gefangen würden / alsobalden wieder in das Wasser geworffen werden.

CXV.

DEßgleichen soll es auch mit denen kleinen edlen Krebsen / wie auch mit denen Leich-Krebsen gehalten / und wo die gefangen / wieder ins Wasser geworffen werden / alles bey Straff / so offt das nicht beschicht / von 50. Stück 2. fl. die nicht allein der / so die gefangene Fisch oder Krebs verkaufft / oder hingeschenckt / sondern auch der / so sie / Kauffs- oder anderer Weiß / von einem also annimbt / zu bezahlen verfallen seyn soll / und welcher also einen oder mehr anzeigt / und zur Straff bringt / demselben soll von jeder Straff ein proportionirtes gegeben werden.

Digitized by Google

CXVI.

Offternannte Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere / Forst-Knechte und Herrn-Fischere sollen auch gute Achtung geben / daß rechte Netze auf die Bäche gebracht / zu rechter Zeit gefischet / und Unser bestes jedesmahl beobachtet werde.

CXVII.

Gleichwie der Herrn-Fischer sich enthalten solle/ in den/ denen Gemeinden zustehenden Bächen zu fischen.

Also wird hierdurch auch denen Gemeinden verbotten bey 10. fl. Straff/ sich in denen Herrschafftlichen Bächen nicht betretten zulassen.

Jngleichen soll auch das Flachs-rätzen in denen Fisch-Wässeren hiemit gäntzlich und bey Straff 3. fl. verbotten seyn.

Und demnach sich biß dahero zu Unserm ungnädigen Mißfallen öffters geäusert/ daß durch die Fischere auf dem Rhein bey dem Nacht fischen/ und absonderlich/ wann bey anläuffendem Gewässer das Wildprett sich auf die Hörste salviret / viele Wildpretts-Dieberehen verübet werden ; Als befehlen Wir Unsern Ober-Aemptern hiemit ernstlich / und bey Vermeidung Un-

serer

Digitized by Google

ſerer Ungnad / ſambtliche Fiſchere ſolcher geſtalt in Pflicht zu nehmen / daß ſelbige / ſambt ihrem Geſind / nicht allein des Wildpretts Stehlens ſich zu enthalten / und da ſie von andern dergleichen ſehen / oder erfahren würden / ohnverzüglich anzuzeigen / ſondern auch kein Geſchoß mit ſich aufs Waſſer zu nehmen / oder im Nachen zu haben / maſſen der damit betretten / oder ſonſten etwas verſchweigen wird / als ein Wildpretts-Diebe ſelber angeſehen werden ſolle.

CXVIII.

Wo Bäche / oder Fiſch-Waſſer ſeynd / welche die Gräntzen machen / oder entſcheiden / da ſolle gute Achtung gegeben werden / daß durch Veränderung des Lauffs Uns kein Abbruch geſchehe / ſondern das Waſſer in ſeinem Gang erhalten werde. Wie Wir dann abſonderlich Unſeren Ober-Aembtern / und ſambtlichen Bedienten / in deren Function es einſchlägt / ernſtlich und bey 20. Reichsthaler / ohnnachläſſiger Straff hiemit anbefehlen / ohngeſäumt daran zu ſeyn / auch ſonſten an gehörige Orth fleiſſigſt zu berichten / und zu erinnern / damit hin und wieder / wo es nöthig iſt / ſowohl zu Obſervirung der im Rhein befindlichen Gold-Wäſchereyen / End-Vögel-Gründen / Eiß-Brüchen / Würff-Gernereyen / Letzten / Salmen-Gründen / Dämmen / und ſonſten aller übrigen Unſeren Rechten und Gerechtſamen / als auch zu Bey-

bach-

Digitized by Google

bachtung allerhand vorfallenden Excessen / Frefflen / und Insolentien / Rhein-Graffen angeordnet / und dazu specialiter verpflichtet werden / daß sie wohl acht geben / nichts verhehlen / sondern alles fideliter anzeigen sollen. Wie dann Unsere Forst-Knechte / Au-Männer / und Rhein-Graffen bey denen Uns geleisteten Pflichten / hiemit erinnert werden / wo sie im Rhein neue Anlagen / oder einen festen Sand ansichtig und gewahr werden / daß sie dieselben so bald mit Weyden bestecken / und solche neue Anlage / Uns zu wenden. Dargegen von denen angränzenden benachbarten Uns nichts zum Nachtheil / und Schaden bauen / noch geschehen lassen / sondern solches gehörig so bald anzeigen / mitnichten aber verschweigen sollen.

CXIX.

WAnn sich frevelbare Fälle begeben / so sollen selbige Unsere Forst-Bediente / mit Benennung des Jahrs und Tags fleissig aufzeichnen / weßhalben sie dann ihre ordentliche Frevel- oder Ruge-Register zu halten / und dabey gleich mit anzuführen / gegen welchen Articul peccirt worden / und absonderlich / wann der Ubertretter gegen den 44. Artic. gehandelt / die Qualität des Baums zu gleich mit melden / wie dick / und groß / ob er grün / fruchtbar / oder dürr und abgängig gewesen ; Ferners ob der Frevelthätige einen Wagen / Karch voll / oder nur eine Tragt Holtz gehabt habe /

Digitized by Google

de / und bey Vermeidung der Cassation, nichts / es seye auch so gering es wolle / verschweigen / oder sich deßhalber vergleichen / welche dann bey vornehmender Waldruge / so alle Jahr ohnumgänglich / um solche Zeit / damit dem Landmann an seiner Handthierung / und Feldt-Arbeit keine Hindernus geschicht / zu halten / nach dieser Ordnung abgestrafft werden / und zu solchem Ende ein Ambt dem andern / die Frevler auf Begehren zu stellen / und zu liefferen / gehalten seyn soll.

Gestalten dann alle im Forst- Wald- Weydtwercks / Jagd- und Fischerey- Sachen lauffende Rugen / nicht bey denen Aembtern / sondern bey Unserm Ober-Forst-Ambt / und bey denen haltenden Waldrugen angebracht / und gethaidiget werden sollen.

Wann frevelbare Hirten / Haußgenossen oder Gesind betretten werden / sollen die Forst-Knechte / Hüner-Fängere / und Haasenfauthe es so gleich denen Gemeinden / und Hauß-Herren anzeigen / um selbigen / nach Proportion des Verbrechens / an ihrem Lohn etwas einzuhalten. Welcher Forst- und Jagd-Bediente desfals nachlässig gefunden wird / und inzwischen die Hirten / oder das Gesind hinweg kämen / derselbe solle die Straff in continenti selber erlegen. Jngleichen die Gemeinde und Herrn / welche nach gethaner Anzeig / vom Lohn nichts einbehalten haben.

Damit

Digitized by Google

Damit auch die ansetzende Buß und Straffen desto richtiger eingebracht werden/ so soll denen verrechnenden Bedienten eine Verzeichnus der Rügen / solche zu erheben / und zu verrechnen / eingelieffert / und demnechst nicht allein Unserer Hof-Cammer das gehaltene Waldrug-Protocoll so bald eingeschickt/ sondern auch alle Quartal, selbiger sowohl / als Unserm Ober-Jägermeister/ deme wir die mit Aufsicht/ daß solche Straffen um so viel gewisser einkommen / per speciale Decretum gnädigst aufgetragen / ein Extract zugestellt werden.

Da auch Unsere Ober-Aembter oder verrechnende Bediente / in Beytreibung solcher Straffen nachlässig und saumhafft erfunden/ oder dessen sonsten convincirt würden / sollen sie solche selber zu erlegen gehalten seyn / und zu deren würcklichen Abstattung executivè angestrenget werden.

Wann frevelbare Händel vorfielen / worüber in dieser Wald-Ordnung nichts disponirt ist / ingleichen Wildpretts-Dieberehen / Eingriffe / so von einem oder andern unternommen würden / auch sonsten Sachen von Wichtigkeit / oder wo periculum in mora, solche sollen / die Forst-Bediente / so bald sie dieselbe in Erfahrung bringen / ohne allen Verzug an Unser Ober-Forst-Ampt berichten / unterdessen so wohl / als auch auf Verlangen besagten Ober-Forst-Ambts / von denen Ober-Aembtern / mit

Digitized by Google

Zuziehung der Forst-Bedienten/ die Sachen gründlich untersucht / zu dem Ende auf Begehren die Frevler citiret / und Uns alsdann daraus von Unserm Ober-Forst-Ambt referirt werden.

CXX.

Und sollen insgemein Unsere Beambte und Bediente wohl beobachten/ daß kein Schultheiß/ oder Fauth denen Unterthanen etwa verbiete/ denen Forst-Meistern oder Ober-Förstern und Forst-Knechten das jenige anzuzeigen / so wieder Unser Interesse lauffet/gestalten wo irgend einer deßgleichen begangen zu haben/ erfunden würde / wollen wir denselben andern zum Exempel gebührend abstraffen. Wobey aber Unsere Beambte und Bediente auch gute Achtung zu geben / daß von Unseren Forst-Bedienten gegen Unsere Unterthanen keine Insolenzien verübt/ noch dieselbe von ihnen mit Ubermuth und Unrecht beschwehrt / vielweniger mit schlägen/ nach Inhalt des 108. Artic. tractiret werden / massen sie Beambte und Bediente / wann sie dergleichen/ oder andere Sachen und Excessen von denen Forst-Bedienten hören/ oder erfahren würden/ solches ohnverzüglich an Unsere Cantzley berichten sollen.

Und

Digitized by Google

Und weilen Uns auch höchst-mißfällig vorkommen / welcher gestalten einige Jagd-Bediente und absonderlich Hüner-Fängere und Haasen-Fauthe / sich zu Zeiten unterstehen / mit Hunden zu jagen / auch Haasen und Feld-Hüner zu schiessen / und aufzufangen / welche sie in ihren Nutzen verwenden / oder sonsten verpartiren / so ihnen keines wegs erlaubt ist.

Als befehlen Wir hiemit Unsern sambtlichen Unterthanen / in specie denen Feld-Schützen / Schäffern / Hirten / und dergleichen / so viel auf dem Feld zu thun haben / wann sie solches sehen / vernehmen / oder anderwärts in Erfahrung bringen / es alsobald des Orths Schultheisen oder Anwalden / in dessen Gemarckung solches geschehen / anzuzeigen / da dann dem Anbringern jedesmahl 10. fl. zum Recombenz gereichet werden sollen. Würde aber jemand dergleichen nicht anzeigen / und solches über kurtz oder lang an Tag kommen / so soll ein solcher Verheeler als ein Pflicht-vergessener Unterthan / und Wildpretts-Dieb angesehen werden.

Befehlen darauf allen und jeden Unseren Räthen / Ober- und Unter-Ambtleuthen / Ober-Forst- und Jäger-Meisteren-Ambt / Forst-Meistern / und sämbtlichen Forst-Bedienten / wie auch Ober- und Unter-Officirern / sambt gemeinen Soldaten / so dann Burgermeistern und Räthen / Gerichten / und Gemeinden /

 auch

Digitized by Google

auch allen übrigen Unseren Unterthanen und Angehörigen bey denen Pflichten / damit sie Uns / und Unserem Chur-Hauß verbunden seynd / ernstlichen und wollen / daß dieser Unser Ordnung / so viel die einen jeden berühret / in allen Puncten und Articulen / biß auf fernere Unsere Veränder- Vermehr- und Verbesserung / so Wir Uns jederzeit / nach vorfallender Gelegenheit vorbehalten haben / gehorsamlich und fleissig nachgelebt werde.

Damit sich auch weder die Forst-Bedienten / noch Unterthanen mit einiger Unwissenheit / wegen dieser Ordnung / so Wir aufs allerschärpffste observirt haben wollen / entschuldigen mögen / so soll nicht nur jedem Forst-Bedienten / und allen Gemeinden in Unserm Chur-Fürstenthum / ein Exemplar von dieser Wald-Ordnung zugestellet / um sich nicht allein daraus zuersehen / sondern auch dieselbe alle Jahr einmahl offentlich abgelesen werden / damit die Alten sich der darinn enthaltenen Puncten erinnern / die neue angehende Burgere und Unterthanen aber / Nachricht davon haben / und auf den Fall / sich keiner Entschuldigung bedienen mögen.

Wie dann allenfals / da ein- oder anderer dieser Unser Ordnung zu wieder handlen und betretten würde / sich mit der Unwissenheit excusiren / und daß die gewöhnliche Publication unterlassen worden / probiren

ren wird / des Orths Schultheiß oder Befehlhaber / mit der jenigen Straff / so solcher verwürcket / auch beleget werden soll. Das alles ist Unser gnädigstes Begehren / und wollen solches ohnverbrüchlich gehalten haben. Geben und geschehen in Unserer Residenz-Stadt Heidelberg / den 1. Septembr. Anno 1711.

Verzeich-

Digitized by Google

Verzeichnus/

Was für Wildprett zur hohen/ und niedern Jagd gehörig.

I.

Hohe Jagd.

Hirsch.
Dannen-Hirsch.
Thier.
Dannen-Thier.
Wilde-Kälber.
Schwein.
Keuler.
Bachen.
Frischling.
Wölff.
Fuchs.
} Seynd demjenigen/ so die kleine Jagd hat/ auf Antreffen auch zu schiessen erlaubt.
Marter.
Dächs.

Digitized by Google

Otter.
Auerhanen.
Fasanen.
Birckhanen.
Haselhuhn.
Trapp.
Cranich.
Schwahn.
Reyger.
Wilde-Gänß.
Wilde-Enden.

I.

Niedere Jagd.

Rehe.
Haaß.
Fuchs.
Iltis.
Wilde-Katz.
Feldhun.
Schnepff.
Wachtel.
Lerch. Doch ohne Nacht-
Garn zu fangen.
Wilde-Tauben.
Specht.
Staar und der
Kleine Vogelfang.

Digitized by Google

T A X A.

Des Schieß-oder Fang-Gelds/ so zu zahlen und zwar.

	Fl.	Kr.
Von einem Hirsch	1.	30.
Alt-Thier		45.
Schmal-Thier.		40.
Kalb.		30.
Rebock oder Rehe.		30.
Schwein und Keuler.	1.	
Bach.		45.
Frischling.		30.
Wolff.	1.	30.
Wölffin.	2.	
Luchs.	2.	
Luchsin.	2.	30.
Auerhan.		30.
Trapp.		30.
Bürckhan.		20.
Wilden Ganß.		20.
Haaselhun.		15.
Schnepff.		10.
Haaß.		15.
Feldhun.		15.
Wilden Enten.		10.
Wachtel.		4.
Kramets-Vogel.		2.
Stein-Adler.	1.	
Schuhu.		45.
Raub-Vogel.		10.
Tauben-stosser.		10.
Eulen/ und dergleichen.		10.

MAN-

Digitized by Google

MANDAT,

Wornach die Wildpretts-Diebe zu bestraffen.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltz-Graff bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Trucksäß / und Chur-Fürst / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensburg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc.

Entbietten allen und jeden Unsern Stadthalteren / Groß-Hoffmeistern / Obrist-Cämmerern / Obrist-Stallmeistern / Cantzlern / Præsidenten / Geheimen-Regierungs-Hof-Gerichts-Hof-Cammer- und übrigen Räthen / Hof-Cantzley-Land-und andern Bedienten / insgemein Geist- und Weltlichen Standes / Städt- und Märckten / und sambtlichen Unsern Unterthanen / Verwandten und Zugehörigen Unsers Churfürsten-

 thum

thums der Pfaltz-Graffschafft bey Rhein/ Unsern Gruß und Gnad zuvor / und geben ihnen hiemit zu vernehmen. Nachdem Wir von etlichen Jahren her/ und noch täglich je länger je mehr / mit grossem Unserm ungnädigsten Mißfallen / hören und erfahren müssen / daß das schädliche Wildprett-Schiessen und Fangen in Unsern Landen je mehr überhand nehme / und die von Uns und Unsern Hochgeehrten Vorfahren derenthalben ausgangene vielfältige offentliche und ernstliche Mandata und Edicta, auch die darinn anbedrohete / und bißhero gegen die Ubertretter vorgenommene Straffen gantz nichts geachtet werden / sondern solcher hoch-straffbarliche Ungehorsamb / und wiedersetzliches Beginnen gantz boßhafftig- und trutziger Weiß fortgesetzet / auch noch darzu Unsern Jäger-Meisteren / und anderen Unseren Ambt- und Forstleuten / auch Jägeren / denen die Obsicht auf Unsere Wild-Bahnen Pflichten halber obgelegen / sehr hart / ja gar auf Leib und Leben bedrohet werde / wie dann es die bißherige wissentliche Exempel und Erfahrung bezeugen / daß man sich bemeldten Unseren Jäger-Meistern / Ampt-Leuthen / Forst-Bedienten und Jägeren / als selbige ihrem Dienst und Pflichten nachkommen / und Unsere Wild-Fuhren besuchen / auch selbige von denen schädlichen Wildpretts-Schützen frey und rein halten wollen / gewaltthätiger Weiß widersetzet / ja wohl auch dieselbe auff Leib und Leben mit schiessen und in andere Weg zu beschädigen / und / wo möglich / gar zu entleiben unterstanden / worauß nichts anders zu spühren / als daß denen Wildpräts-Schützen mit mehrerem Ernst / als biß-

hero

Digitized by Google

hero jemahlen geschehen / auff alle Weiß / Mittel und Weg / sowohl in Geheim und in der Stille nachgeforschet / und nachgetrachtet / als auch / so offt es vonnöthen / gegen selbige / gleich wie sonst gegen andere betrohliche Land-schädliche Leuthe / von denen man sich alles Ubels zu besorgen hat / offentliche und Gerichts-Gebräuchige Auffbotte der Enden / da sich selbige pflegen auffzuhalten / vorgenommen werden / damit sie / und zwar / da sie sich / wie öffters geschehen / widersetzen wollen / so gut man kan und mag / zu gefänglicher Hafft und gebührender Rechtfertigung / auch verwirckter Straff / worein sie sich selbsten / nach Inhalt dieses Unsers offentlichen Mandats / freywillig und vorsätzlich stürtzen / gebracht werden. Wir wollen es aber der Straff halber auß beweglichen rechtmässigen Ursachen / hinführo also gehalten haben / nemblich / und

Erstlich: So viel die jenige Wildpräts-Schützen anbelanget / welche des Wildprät-schiessens halber verrufft / dasselbe lange Zeit getrieben / auch viel und offt das Wildprät in Unseren Wildbahnen nieder geschossen / und über das Unseren Ambt- oder Forstleuthen und Jägern auf Leib und Leben nachgangen / oder mit Ernst bedrohlich gewesen / und dessen überzeugt / oder bekandlich seynd / sie seyen gleich vorhero dieses Verbrechens halber in verhafft gelegen / und gestrafft worden / oder nicht / solche sollen / ohne alles ferneres Recht / an dem Leben gestraffet werden.

Fürs andere: Die jenige Wildpretts-Schützen / welche von Unseren Beambten oder Forstleuthen und Jägeren in Unseren Wild-Bahnen betretten werden / sich aber denselben mit Schiessen / oder sonst widersetzen / auch einen oder mehr derselben schwerlich verletzen / falls aus der Verwundung und anderen Umständen vernünfftig zu judiciren / und unzweiffentlich abzunehmen / daß diese Leuth des Vorhabens und Willens gewesen / durch so gebrauchte Gegenwehr Unsere Ambt-Forstleuthe und Jäger zuentleiben / sollen ihrer Widersetzlich- und Vermessenheit halben / wie nechst oben bey der ersten Gattung der verrufft- und mit Ernst bedrohlichen Wildprett-Schützen gemeldt / an dem Leben gestrafft werden. Da aber die Umstände nicht so schwer wären / sollen die Delinquenten / wann sie es in Vermögen haben / nach Proportion ihres Verbrechens und Vermögens / mit einer Geldstraff angesehen / falls sie aber kein Vermögen hätten / auf gewisse Zeit zur Arbeit an Fortification, oder sonsten pro Arbitrio Judicis, condemnirt werden.

Gleiche Meinung soll es auch Drittens mit denen haben / welche Unseren Jägermeistern / Ambt- oder Forstleuthen und Jägern auf Leib und Leben nachgangen / oder mit Ernst bedrohlig gewesen / wann sie schon nicht verrufft seynd / und über etliche wenige Stuck nicht gefällt / daß nemlich dieselbe / sonderbahr wegen solcher gefährlichen Nachstellung / und ernstlicher Bedrohung auf Leib und Leben / wie nechst-oben / mit gebührender

render und wohlverdienter Straff angesehen werden / weilen durch dergleichen Widersetzlichkeit oder schwere Bedrohung Unsere Jägermeistere / Ambt- und Forstleute / auch Jägere / welchen die Beobachtung Unserer Wildbahnen / und Conservation auch Manutenenz Unsers Weidwercks-Regals-Pflichten halben obgelegen / ihren Dienst nicht sicher verrichten könten / sondern wohl auch / wann hierinnfalls nicht ein ernstliches Einsehen vorgenommen / noch sie gebührend geschützet würden / gar von ihren obliegenden und schuldigsten Ambts-Verrichtungen / zu nicht geringem Unserem Præjudiz abgeschrecket und abgehalten werden möchten.

Viertens / ob zwar in einem den 3ten Januarij Anno 1678. auff Unser Fürstenthum Neuburg außgefertigten Mandat / die Straff der Ubertretter auff das erstemahl allein auff ein Geld-Straff bey denen vermöglichen / bey andern aber auff ein zeitliche Ambts- oder Lands-Verweisung angesetzet gewest / so hat doch die bißherige Erfahrung gegeben / daß sich dergleichen Delinquenten hieran wenig gekehret / und / wie scheinet / aus Verachtung dieser geringen Straff / nur vermessener worden / sich auf das Wildprett-Schiessen zulegen / nnd selbiges / biß auf die erste Betrettung / desto kecklicher fortzusetzen: Bevorab / da auf das zweytemal die Contravenienten dieses Verboths ziemlich leidentlich angesehen worden. Seynd Wir dahero bewogen / dißfalls ein mehrers und schärffers Einsehen zu haben / und verordnen solchem nach hiemit austrücklich / daß welcher sich

künfftig-

Digitized by Google

künfftighin mit Wildprett-Schiessen in Unsern Wildfuhren verbottener Weiß vergreiffen / ein oder anderes Stück fällen / und dessen / per evidentiam facti, durch selbst eigene Bekantnus / oder sonsten rechtlicher Gebühr nach / gnugsam überführt seyn wird / ein solcher das erstemahl nebst Bezahlung des Wildpretts / und der Haut / auch anderer Unkosten / in Fußschellen / mit einem am Leib fest gemachten eisenen Ring mit einem Hirsch-Gewicht / auf ein halbes Jahr lang zu offentlicher Arbeit condemniret / und würcklich angehalten werden solle.

Würde sich aber fünfftens einer hieran nicht kehren / noch ihme die erst hieroben gemeldte Bestraffung und Correction eine Warnung seyn lassen / sondern in solcher Mißhandlung halßstarriger Weiß fortfahren / und er darüber zum zweytenmahl zu gefänglicher Verhafft gebracht / und schuldig erkannt werden / alsdann ist solcher Wildprett-Schütz / ohne Unterschied / obs ein Inn- oder Ausländer / gegen würcklich ausgesprochener Urpfedt / all Unser Landen indefinitè zuverweisen / noch darzu / nach Beschaffenheit der Sachen / auf zwey / drey / vier / biß zehen Jahr / auff die Galleeren zuverschicken.

Wäre es aber Sechstens / daß ein solcher / über kurtz oder lang / wiederum zurück kommen / Unsere Lande zubetretten / und sich mehrmahlen auf das Wildprett-Schiessen zubegeben vermessen werde / solle der-

Digitized by Google

derselbige als zugleich Uhrpfedbrüchig gestraffet / und entweder / nebst offentlicher Vorstellung am Pranger / und ewiger Lands-Verweisung / unter wiederhohlt- ausgesprochener Urpfed / der Schärffe nach mit Ruthen ausgestrichen / oder ihme die rechte Hand abgehauen / oder gestalten Sachen nach übermahlen / und zwar auf ewig / auf die Galleren verschicket werden.

Und demnach sich Siebendens auch einige Wildschützen in denen Wildfuhren gefährlicher Weiß / damit man sie nicht erkennen / und sie also ihre Widersetzlichkeit desto kühner vollbringen mögen / im Gesicht schwärtzen / mit Nebel- oder anderen dergleichen Kappen / auch Paruquen und grossen Katzenbärten / mit langen ungewöhnlichen Röcken / worunter sie die Rohr verbergen / und andern frembden Kleidern betretten lassen / solche Bößwichte aber eben so leicht auf einen Menschen / als Thier schiessen / sollen die Förster und Jäger auf selbige ohne Remission Feuer geben / und weder das Krachen / noch erstere Anlegen / noch weniger aber das Schiessen abwarten / sondern sie als Feinde chargiren / und lebendig oder todt liefern: Die jenige Wild-Schützen aber / so unvernumbt / und ohne lange Röck / und sonsten unverkleidter sich mit Rohren / Flinten / Stricken / Garn / oder Hunden / in denen Förstenund Wildfuhren betretten lassen / erstlich anruffen / daß sie sich ergeben / und das Gewehr / utensilia und Hunde von sich geben; solten diese darauf den Ausreiß nehmen / so sollen solchenfals die Förster dieselbe suchen

zu lähmen/ damit man sie handvest machen könne/ da sie sich aber entweder bedrohlich vernehmen liessen / oder gar zu Wehr stellen wolten/ solchen fals hätten die Förster und Jäger den ersten Schuß nicht abzuwarten / sondern gleich Feuer darauff zu geben/ und sie lebendig oder todt zu liefern.

Als Uns Achtens imgleichen zu ungnädigstem Mißfallen öffters vorkommen / daß/ wer nur will/ sich ohne Scheu unterstehet / die Wildbahnen und Felder mit Bürsch-Büxen und anderen Rohren zubegehen/ auch daselbsten nach gefallen zu schiessen / welches an sich selbsten / und vorhin ein ungeziemendes und verbottenes Anmassen ist / als wordurch so wohl klein als grosses Wildprett weggeschossen / oder verjagt und vertrieben/ auch die Wildbahnen/ zu nicht geringer læsion Unsers Weidwercks-Regals, erösiget werden/ so Wir aber gäntzlich ab zustellen / und diesem schädlichen Beginnen alles Ernstes zustöhren und vorzukommen gedencken ; Als ist Unser ernstlicher Will/ Meinung und Befehl hiemit/ das fürhin niemand / der es nicht von Uns tragenden Ambts und Dienstes halber / oder auß Landes-Fürstl. Concession und Special Verwilligung/ oder sonsten von Rechts wegen befugt ist / oder aber auff einer Reyß begriffen / und die offentliche Strassen durch die Büsch und Wildbahnen passiren muß / sich gelüsten lassen soll / mit Rohren die Wildfuhren und Felder zubesuchen / und daselbsten auf Feder- oder anders der kleinen / wie auch der groben Jagd anhängiges Wildprett zu schiessen / oder

wohl

Digitized by Google

wohl auch auf andere Weiß/als mit Feder-Leinen/Garn/ und dergleichen Jagd-Gezeug/ hinweg zufangen/ bey Verlust der Rohr- und Jagd-Gezeugs/ auch/ nach Beschaffenheit der Sachen/ bey Vermeidung noch anderwerten Einsehens und Straff; Dahero befehlen Wir allen und jeden Unsern Jäger-Meistern/ Ambt- und Forstleuthen/ auch Jägern/ daß sie/ ohne allen Respect und Connivenz, bey Verlust ihres Dienstes/ und anderer ohnablässiger Straff/ denen jenigen/ welche sich also ohne rechtmässige erhebliche Ursach mit Rohren und andern Jagd-Gezeugen in Unseren Wildbahnen betretten lassen/ die Rohr oder Jagd-Gezeug alsobalden abnehmen/ und solche zu Unserm Jäger-Meisterey-Ambt einliefern/ und da sich jemand vermessen solte/ die Erlassung der Rohr oder Jagd-Gezeugs zu verweigeren/ oder wohl gar sich höchstraffbarlicher Weise zur Wehr zustellen/ sie solches/ wann es Hoff-Bediente/ oder Beambte/ oder aber in anderen Landen angesessene und begüthete Leuthe seynd/ Unserem Jäger-Meistern/ oder falls selbiger zufern ab wäre/ Unserem nechsten Ambtmann alsobalden anzeigen/ gegen Frembden aber/ nach mehrmahligen gütlicher Erinnerung/ und auff würckliche Widersetzung/ so gut sie können/ nicht allein der Rohr und Jagd-Gezeugs/ sondern auch ihrer Personen selbsten bemächtigen/ damit sie alsdann zu gebührender Rechtfertigung und Straff gebracht werden.

Digitized by Google

Und weilen Neuntens dergleichen verwegene Gesellen sich auff ihr Ablaugnen verlassen / und ob sie gleich mit Rohren und Büchsen in der Wildfuhr betretten werden / dannoch der ermanglenden Prob ihrer Mißhandlung sich getröstend / unschuldig zu seyn vorgeben; So wollen Wir hiemit außtrücklich verordnet und befohlen haben / wann ins künfftig einer / es seye Baur / Bürger / oder anderer / dem sonsten die Büchsen zu führen nicht gebühret / mit einer dergleichen Büchsen / Flinten / oder anderem Rohr in denen Wildfuhren ertappet / oder betretten wird / er laugne gleich wie er wolle / daß ein solcher nichts desto weniger für einen Wildprät-Schützen gehalten / und nebst Abnahm des Rohrs zugleich / nach gestalt des Verdachts / wo nicht mit dem ersten Grad der obgesetzten Straff / wenigst auff andere Weiß an Leib oder Guth gestrafft werden solle: Wobey doch auch gegen solche / und andere / welche von Unseren Förstern und Jägern würcklich angetroffen werden / und doch auff dem Ablaugnen verharren / der möglichste Ernst / umb sie zur Bekantnuß der Wahrheit zubringen / angewendet / auch nach Beschaffenheit der Umständen / so wohl / als nach Qualität der Personen / ob sie herum vagirende / Müssiggängige / und sonsten in andere Weg verdächtige liederliche Gesellen seynd / die würckliche Tortur vorgenommen werden solle: Und weilen die bißherige Erfahrung es gnugsam ergibet / wie durch solche in denen Dörffern sich einschleichende und auffhaltende liederliche Leuthte / Vagabunden und Müssiggängere

die

Digitized by Google

die Wildpräts Dieberey verübt worden / so sollen jedes Orths Schultheiß und Befelchhaber bey 50. Rthr. auch anderer scharffen Arbitrari-Straff / alle dergleichen Landfahrer / Müssiggänger / uud anderes liederliches Gesindel / so der Herrschafft keinen Nutzen bringen / denen Communen selber aber schäd- und beschwerlich seynd / nicht dulden / sondern forttreiben lassen.

Soviel aber Zehendens diejenige / welche Wildprett gefunden / es seye alsdann geschossen / gespisset / oder Wolffsriß / auch wie es immer seyn möge / anbetrifft / dieweilen biß dato die Erfahrung gegeben / daß fast alle Wild-Schützen sich mit dergleichen Finden ausreden wollen / dahingegen allbereit in Unsern vorigen Mandaten bey austrücklicher Straff befohlen worden / solches gefundene Wildprett gehörigen Orths anzuzeigen ; Als wird Unser gnädigster Befehl dahin wiederholet / und respectivè extendiret / daß alle und jede schuldig seyn sollen / das gefundene Wildprett dem Jäger-Meisterey-Ambt / oder dem Förster selbigen Orths anzuzeigen / dargegen ihnen von dem gefundenen ein Portion pro recompensâ gegeben / da sie es aber verschweigen / und hernach aufmährig würden / sie haben gleich das gefundene zu sich genommen / oder liegen lassen / sie ein- als andern Weg nicht anderst / als würckliche Wild-Schützen angesehen / und gestrafft werden sollen. Wobey noch dieses zugefüget wird / daß / im Fall der Forst-Knecht des Wildpretts-Schützen Diebstahl verheelete /

Digitized by Google

er selbigem gleich / da er Forst-Knecht aber selbst in dergleichen betretten würde / mit doppelter Straff beleget / hingegen ihme Forst-Knecht auch / bey Einbringung solcher Wildpretts-Schützen / nach der gehabten Müh und Gefahr / ein Recompenz von 50. Rthlr. gegeben werden solle.

Damit auch Eilfftens denen Wildpretts-Schützen zu deren Vertreib- und Ausrottung mit desto grösserem Eyfer nachgesetzet werde / verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst / und ernstlich / da vorkommet / daß sich ein- oder mehr Wildpretts-Schützen sehen oder verspühren lassen / also gleich selbiger Orthen ein allgemeiner Streiff (worzu Unsere nächst wohnhaffte Ober-Beambte Geist- und weltlichen Stands möglichste Beyhülff und Vorschub unverzüglich zugeben haben) vorgenommen / ja bey vorhandener Gefahr / und erforderter Eylfertigkeit / gar mit Sturm-Streich auff die Glocken / Unsere umgesessene Unterthanen (welche auch bey empfindlicher Straff zu erscheinen schuldig) zusammen beruffen / solche Wildpretts-Schützen eyferist aufgesucht und verfolget werden sollen.

Und gleichwie Wir zum Zwölfften / gnädigst verordnet / daß allen und jeden / welche einen dergleichen heimlich- oder offentlichen Wildpretts-Schützen bey Unserem Jägermeisterey-Ambt / oder jedes Orths Obrigkeit nahmhafft machen / und diese der That geständig

ständig / oder überführet seyn werden / ein Recompenz von 50. Rthlr. unfehlbar gereichet / und doch dabey unvermähret bleiben / damit er Angeber in keine Gefahr gesetzet werde / nichtweniger ein Wildpretts-Schütz selbsten / welcher seine Complices dem Jäzer-Meisterey-Ambt behörig angeben würde / von aller Bestraffung befreyet bleiben solle.

Also wollen Wir Dreyzehendens / alle Unsere Unterthanen / auch Beambte und Diener / was Stands sie seynd / hiemit ernstlich erinnert und vermahnet haben / auff alle möglichste Weg und Weiß daran zu seyn / und Obsicht zutragen / damit die Wildpretts-Schützen / als Lands-gefährliche und verderbliche Leuthe / aller Orthen bekandt gemacht / auffgetrieben / verfolgt und zu gebührender Straff gezogen werden / deßwegen dann auf diejenige / welche denen bekandten und wissentlichen Wildpretts-Schützen / oder des Wildpretts-Schiessens halber verdächtigen Leuthen / vermittelst Behauß- und Beherbergung / auch mit Speiß und Tranck Unterschleiff und Vorschub geben: Item ihnen die Häut und Wildprett selbsten abkauffen / oder sonsten sich theilhafftig machen / und davon participiren / oder aber entweder zum Verkauff desgleichen an andere Ort / wohin es die Wildpräts-Schützen verlangen / verführen oder vertragen / sodann / welche mit ihnen die Wildbahbegehen und besuchen / ob sie schon kein Rohr haben / noch Wildprät zu schiessen begehren / sondern allein Gesellschaffts-weise mit ihnen gehen; wie auch / welche die

Wild-

Digitized by Google

Wildprät-Schützen gewarnen / oder zur Flucht erinnern / damit selbige destoweniger von der Obrigkeit ergriffen und handfest gemacht werden; deßgleichen die jenige / so ihnen zu Fortsetzung solcher Mißhandlung aus denen Stätten / Flecken / Freyheiten und Dörffern / Pulver / Bley / und andere dergleichen Nothwendigkeiten zutragen / oder letzlich auf andere Weiß und Manier es geschehe gleich wie es immer wolle und könne / Hülff leisten / welches alles wir hiermit ernstlich verbotten haben wollen / nicht weniger als auf die Thäter selbst acht gegeben / ihnen nach geforschet / und nachgetrachtet / auch denen / die deßhalber beschreit und verrufft seyn / bey nächtlicher Weil in die Häuser eingefallen / und Haußsuchung gethan werde / ob einiger Wildpräts-Schütz / Wildprät / Häut oder andere verdächtige Sachen daselbsten vorhanden / und sollen auf Erfindung diejenige / die denen Wildpräts-Schützen Unterschleiff geben / oder sonsten auf einige Weiß obgemeldter massen verhülfflich gewesen / schärffer als die Wildpräts-Schützen selbst / bewandten Umständen nach / und zwar das erstemahl nach dem auf die Wildpräts-Schützen obbenanten andertеn Grad / das anderemahl aber nach dem dritten Grad gestraffet werden. Und solle auch denenjenigen / welche dergleichen Leuthe / so denen Wildpräts-Schützen Unterschleiff geben / und sonst / wie obgehört / an die Hand gehen / anzeigen / eben diß Recompenz als deme / der einen würcklichen Wild-Schützen angibt / gereicht und nicht vermehret werden.

Und

Und damit auch Vierzehendens die Gelegenheit zu solchem verbottenen Wildprätschiessen umb so mehrers benommen werde / so wollen Wir zwar denen Feldhirten / zu Abhaltung deß Wilds / die Tertzerol verstatten / aber all- und jeden Unsern Unterthanen die gezogene und ungezogene Rohr hiemit ernstlich durchgehends verbotten haben / denen jenigen Burgern und Unterthanen aber / welche sich deß Scheiben-schiessens bedienen / sollen zwar dergleichen Röhr zur Zeit deß Scheibenschiessens verstattet werden / da sie sich aber zu anderer Zeit damit ausser der Stadt / oder Marckt / wo sie wohnen / betretten lassen würden / selbige für straffmässig erkeñet / und die Rohr Unserem Jägermeisterey-Ambt verfallen / oder da irgend selbige dergleichen Rohr / Zurichtungs-oder anderer rechten Ursachen willen / über Land zu tragen benöthiget wären / sie schuldig seyn sollen / Schloß und Stein davon zu thun / und außzuschrauben / umb sich ausser allem Verdacht zu setzen. Gestalten dann auch allen Schlossern / Büchsenmachern / Schmieden / und allen / so mit dergleichen Arbeit umbgehen / wie auch denen Handlerinnen / oder Fürlegerinnen hiemit / bey Vermeidung exemplarischer Straff / gebotten wird / denen Bauren / und andern gemeinen Leuthen / keine zum Pirschen taugliche / gezogene oder ungezogene Rohr mehr zuzurichten / oder zu verkauffen / oder sonst zuzubringen / und damit an Hand zu gehen.

Auff daß nicht weniger Fünffzehendens die Wildpräts-Dieb und Schützen durch Verkauffung der Wildhäut desto ehender außkommen / auffmährig und kundbar werden / so befehlen wir allen Unseren Burgerlichen Magistraten und anderen Obrigkeiten in Städten /

 Fle-

Digitized by Google

Flecken und Dörffern / wo Weißgärber / Lohrer oder Leder-Bereiter/auch Wirth-und Vorkäuffer seynd/ denselben sambt und sonders vorzuhalten/ und Obrigkeitlich aufzulegen/ wie Wir selbigen allen und jeden / als Regierender Lands-Fürst/solches gleichfals aufftragen/ gebieten und befehlen / daß fürohin/ bey Straff der Auffhebung deß Handwercks/und Burger-Rechts / oder anderen Exemplarischen Einsehens kein Weißgärber/Lohrer oder Leder-Bereiter einige rohe oder ungearbeitete Hirsch- oder Wildhäute/ auch kein Wirth und Vorkäuffer Wildprät von einigem gemeinen und verdächtigen Mann oder Bauren abkauffen/ oder annemmen / sondern denselben/welcher ihnen solche verkauffen/antauschen/ oder anderer Ursachen halber geben will / zuvor und zwar mit Auffhebung der Haut oder des Wildpräts/ alsobald der Obrigkeit/ Jägermeisterey-Ambt-oder Försteren anzuzeigen / damit selbiger gleich darüber gebührend zu recht gestellt/ und gerechtfertiget werden möchte / dem Anzeiger auch alsdann / auff befindender deß Verkäuffers Mißhandlung / zehen Rthlr. pro recompensâ verreicht/und dabey manutenirt werden solle.

Und weilen auch Sechzehendens sich biß dahero in facto mehr als zu offt geäussert / daß durch die Fischer auff dem Rhein bey dem Nachtfischen / und absonderlich/wann bey anlauffendem Gewässer das Wildprät sich auff die Hörste salviret/ vieles Wildprät-schiessen verübet werde; So thun Wir gleichfals allen unseren Ober- und Unterbeambten / Burgerlichen Magistraten und andern Obrigkeiten / worunter die Fischer stehen/ hiemit gnädigst-und ernstlichen Befelch / allen Fischern sambt ihrem Gesind und Knechten/bey Vermeidung der

in erst vorhergehendem §. enthaltener und sonst willkühr-licher Straff / von unsertwegen auffzugeben / daß sie sich alles Wildprätschiessens enthalten / mithin selbsten kein Geschoß mit sich auffs Wasser nemmen / oder in dem Nachen haben / auch / da sie von andern dergleichen sehen oder erfahren würden / ohnverzüglich anzeigen sollen.

Allermassen dann auch Siebenzehendens gegen die jenige / so zwar keine Wildprät-Schützen seynd / jedoch in andere Weeg dem hoch oder kleinern Wildprät mit Richtung der Fallen / Selb-Geschoß / Trädt / Strick oder Böglein / zu Wasser oder Land / in Unsern Wildfühi-ren oder ihren und andern eigenen Gründen unbefügter Weiß nachstellen / neben refusion deß Wildpräts / mit eben diesen Straffen / welche oben auff die Würckliche Wild-prät-Schützen verordnet seynd / gestalten Umbständen nach / unablässig solle verfahren werden.

Wobey schließlich und Achtzehendens Unser ernstlicher Will und Befehl ist / daß alle die jenige / so in Unsern Chur-Pfältzischen Landen der Jagd berechtiget / oder denen solche auß Gnaden erlaubt ist / in conformität der concertirten und ehestens publicirenden Wald-Ordnung bey Verlust ihres Rechtens / auch anderer allda verordneten arbitrair Bestraffung / die Paar- und Setz-Zeiten observiren / keine Jagd-Hunde oder Windspiel brauchen / welche / wan sie an etwas kommen / damit überlauffen / und es verfolgen / soweit sie können / auch die Jagd nicht mit Ubermaß und zur Devastation exerciren / sondern vor ihre Personen civiliter und pfleglich nach Weidmanns-Brauch treiben / damit Wir / in dem Uns auß hoher Landsfürstlichen Macht an allen dergleichen

Or-

Digitized by Google

Orthen die Mit- oder Kuppel-Jagd zustehet / deßfals nicht lædirt werden.

Damit nun dieses Unser erneuertes Mandat und Verordnung desto mehr kund und offenbahr werde / einfolglich umb so weniger jemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; So wollen Wir / daß solches nicht nur anjetzo / sondern forthin alle Quartal vor allen Gemeinden und Gerichten Unsers Churfürstenthums der Pfaltz-Graffschafft am Rhein / in Stätten / Märckten / und auff dem Land / von Unsern Gerichten offentlich vorgelesen / wohl erlerert / und nachgehends an den gewöhnlichen Orthen / zu männiglichs Nachricht und Warnung / angeschlagen werde / damit sich ein jeder vor hoher Ungnad und Straff Haab und Guts / Schand / Spott / und nach Schwehre der Ubertrettung) Leib und Lebens zu hüten wissen möge. Hieran wird Unser ernstlicher Will und Meynung vollzogen / Wir thun Uns solches zu geschehen endlich und zuverlässig versehen. Urkundlich Unsers hievorgedruckten Chur-Fürstlichen Cantzley-Secrets. Geben Düsseldorff den 21. Februarij 1709.

(L.S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Paul Leverkühn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

U. HOLZER
BINDER
BOSTON, MASS.

Digitized by Google

Digitized by Google